

1979	Ausgegeben zu Bonn am 16. März 1979	Nr. 13
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 79	Zweite Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz 9241-13, 9241-12, 9241-1-2	285
8. 3. 79	Verordnung zur Änderung der Altbaumietenverordnung Berlin 402-22	287
8. 3. 79	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1977 neu: 603-9-8-2	290
13. 3. 79	Zweite Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) neu: 96-1-8/1; 96-1-8	291
13. 3. 79	Dritte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) 96-1-8	307
13. 3. 79	Neufassung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) 96-1-8	308
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12 und Nr. 13	347

Zweite Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz

Vom 2. März 1979

Auf Grund des § 12 Abs. 3, des § 48 Abs. 1 Nr. 4, des § 57 Abs. 2 und des durch das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1806) geänderten § 103 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480) wird — hinsichtlich des § 12 Abs. 3, des § 48 Abs. 1 Nr. 4 und des § 103 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 mit Zustimmung des Bundesrates — verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Verordnung

vom 6. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2263), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftsgenehmigungen“.
2. In § 1 wird das Zitat „Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juli 1968 über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 S. 13 und Nr. L 233 S. 6)“ ersetzt durch das Zitat „Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitglied-

- staaten (ABl. EG Nr. L 357 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3062/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 366 S. 5)".
3. In § 2 Nr. 2 werden die Worte „und nicht nur auf bilaterale Beförderungen beschränkt“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Zitat „des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1018/68“ ersetzt durch das Zitat „des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76“.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Inhaber einer Gemeinschaftsgenehmigung hat in den Fahrtenbericht, den er nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 zu führen hat, zusätzlich in Spalte 2 das amtliche Kennzeichen des verwendeten Kraftfahrzeuges einzutragen.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Inhaber einer Gemeinschaftsgenehmigung hat nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 15. des nachfolgenden Monats die nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 zu führenden Fahrtenberichte mit den vorgeschriebenen Angaben, nämlich
- amtliches Kennzeichen des verwendeten Kraftfahrzeuges,
 - Tag der Abfahrt vom Ort der Beladung,
 - Ort und Land der Beladung und der Entladung,
 - Entfernung zwischen diesen Orten,
 - Gewicht und Art der beförderten Güter
- der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vorzulegen.“
- d) Absatz 4 wird gestrichen.
5. In § 6 werden die Worte „oder auf bilaterale Beförderungen beschränkten“ gestrichen.
6. § 7 erhält folgende Fassung:
- „§ 7
- Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 2 das amtliche Kennzeichen des verwendeten Kraftfahrzeugs nicht in den Fahrtenbericht einträgt.“

7. In § 8 wird das Zitat „vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)“ gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 3 werden nach dem Wort „beschädigten“ die Worte „oder reparaturbedürftigen“ eingefügt.
2. In § 5 Nr. 6 Satz 1 und Satz 3 werden die Zahl „50“ ersetzt durch die Zahl „100“ und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Ist das Grenzgebiet jenseits der Grenze nach dem dortigen verwaltungsmäßigen Aufbau, den dortigen geographischen Besonderheiten oder nach der dortigen wirtschaftlichen Struktur ausgedehnt worden, so gilt dieses Gebiet als Grenzgebiet.“
3. In § 8 wird das Zitat „vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)“ gestrichen.

Artikel 3

Die Verordnung über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr vom 2. Januar 1973 (BGBl. I S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Einheit „55 PS“ ersetzt durch die Einheit „40 kW“.
2. In § 4 wird das Zitat „vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)“ gestrichen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. März 1979

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Verordnung
zur Änderung der Altbaumietenverordnung Berlin**

Vom 8. März 1979

Auf Grund des § 28 des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 993) wird im Einvernehmen mit dem Senat von Berlin verordnet:

Artikel 1

Änderung der Altbaumietenverordnung Berlin

Die Altbaumietenverordnung Berlin in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-22, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. November 1975 (BGBl. I S. 2867), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt im Land Berlin für preisgebundenen Wohnraum, der bis zum 24. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, und für preisgebundenen Wohnraum, der in der Zeit vom 25. Juni 1948 bis 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden und ohne öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes geschaffen worden ist.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für preisgebundenen Wohnraum ist die Miete preisrechtlich zulässig, die sich aus der Stichtagsmiete (§ 5) und den in dieser Verordnung genannten Mieterhöhungen und -herabsetzungen sowie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesmietengesetze in der jeweils für Berlin geltenden Fassung und der vom Senat von Berlin auf Grund der Bundesmietengesetze erlassenen Rechtsverordnungen ergibt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vermietung von Wohnraum, für den die Verordnung nach § 1 gilt, unterliegt den Preisvorschriften.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „des Geschäftsraummietengesetzes in der für Berlin

geltenden Fassung“ ersetzt durch die Worte „des Geschäftsraummietengesetzes in der für Berlin bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassung“.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Grundmiete

Grundmiete im Sinne dieser Verordnung ist die nach § 2 preisrechtlich zulässige Miete abzüglich folgender in ihr enthaltener Beträge:

1. Umlagen für Wasserverbrauch,
 2. Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
 3. nach dem 30. Juni 1953 zulässig gewordene Umlagen und Zuschläge für laufende Mehrbelastungen,
 4. Untermietzuschläge,
 5. Zuschläge wegen Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
 6. Mieterhöhungen für Modernisierung nach § 11 dieser Verordnung.“
5. In § 9 werden die Worte „§§ 25 bis 27 der Ersten Berechnungsverordnung“ durch die Worte „§§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung“ ersetzt.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Modernisierung

(1) Hat der Vermieter bauliche Maßnahmen durchgeführt, die den Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessern oder nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken (Modernisierung), so ist eine Erhöhung der jährlichen Miete um elf vom Hundert der für die Wohnung aufgewendeten Kosten zulässig. Sind die baulichen Maßnahmen für mehrere Wohnungen durchgeführt worden, so sind die dafür aufgewendeten Kosten angemessen auf die einzelnen Wohnungen aufzuteilen. Zu den aufgewendeten Kosten gehören auch die Kosten für

solche Instandsetzungen, die durch bauliche Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 verursacht werden.

(2) Durch die Mieterhöhung sind alle Kosten einschließlich der Kosten der Verzinsung, Abschreibung und Instandhaltung abgegolten. Zusätzliche Betriebskosten dürfen in der tatsächlichen Höhe umgelegt werden; die Vorschriften dieser Verordnung über die Umlegung von Betriebskosten gelten sinngemäß.

(3) Werden die Kosten für die baulichen Maßnahmen ganz oder teilweise durch zinsverbilligte oder zinslose Darlehen aus öffentlichen Haushalten gedeckt, so verringert sich der Erhöhungsbetrag nach Absatz 1 um den Jahresbetrag der Zinsermäßigung, der sich für den Ursprungsbetrag des Darlehens aus dem Unterschied im Zinssatz gegenüber dem marktüblichen Zinssatz für erststellige Hypotheken zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahmen ergibt; werden Zuschüsse oder Darlehen zur Deckung von laufenden Aufwendungen gewährt, so verringert sich der Erhöhungsbetrag um den Jahresbetrag des Zuschusses oder Darlehens. Ein Mieterdarlehen, eine Mietvorauszahlung oder eine von einem Dritten für den Mieter erbrachte Leistung für die baulichen Maßnahmen steht einem Darlehen aus öffentlichen Haushalten gleich. Kann nicht festgestellt werden, in welcher Höhe Zuschüsse oder Darlehen für die einzelnen Wohnungen gewährt worden sind, so sind sie nach dem Verhältnis der für die einzelnen Wohnungen aufgewendeten Kosten aufzuteilen. Kosten, die vom Mieter oder für diesen von einem Dritten übernommen oder die mit Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten gedeckt werden, gehören nicht zu den aufgewendeten Kosten im Sinne des Absatzes 1. Mittel der Finanzierungsinstitute des Bundes oder des Landes gelten als Mittel aus öffentlichen Haushalten.

(4) Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinflüsse entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen (Instandhaltungskosten), berechtigen nicht zu einer Mieterhöhung.

(5) Die Teilung einer Wohnung in abgeschlossene Teilwohnungen gilt als Erhöhung des Gebrauchswerts. Die preisrechtlich zulässigen Mieten der Teilwohnungen ergeben sich aus der bisherigen preisrechtlich zulässigen Miete der ungeteilten Wohnung zuzüglich des nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Erhöhungsbetrages nach dem Verhältnis der Wohnflächen. Wesentlichen Unterschieden im Wohnwert der Teilwohnungen ist im Rahmen des Gesamtbetrages durch Zu- und Abschläge angemessen Rechnung zu tragen.

(6) Im Streitfalle entscheidet die Preisbehörde auf Antrag des Vermieters oder des Mieters über den zulässigen Mieterhöhungsbetrag."

7. In § 13 werden die Worte „Inkrafttreten dieser Verordnung“ durch die Worte „31. März 1961“ ersetzt.

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Allgemeine Mietzuschläge nach den Bundesmietengesetzen

Die Zulässigkeit von Zuschlägen nach den Bundesmietengesetzen in der jeweils für Berlin geltenden Fassung sowie nach den vom Senat von Berlin auf Grund der Bundesmietengesetze erlassenen Rechtsverordnungen bleibt unberührt.“

9. In § 16 Abs. 2 werden die Worte „drei Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Deutsche Mark“ und die Worte „fünf Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Deutsche Mark“ ersetzt.

10. § 17 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Im Falle einer Genehmigung dürfen die in den nach dem 30. Juni 1953 zulässig gewordenen Umlagen und Zuschlägen für laufende Mehrbelastungen enthaltenen Anteile für Wassergeld nicht erhoben werden.“

11. § 20 wird aufgehoben.

12. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist Wohnraum mit einer zentralen Heizungsanlage ausgestattet, so dürfen die Kosten ihres Betriebs umgelegt werden. Zu diesen Kosten gehören die Kosten der Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann sowie der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, ferner die Kosten der Verwendung von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern und die Kosten für Messungen von Immissionen. Ein angemessener Betrag für die Bedienung der Heizungsanlage kann auch dann umgelegt werden, wenn der Vermieter die Anlage selbst bedient. Ist Wohnraum an eine Fernheizung angeschlossen, so dürfen die vom Vermieter für die Fernheizung zu entrichtenden Beträge sowie zusätzliche Betriebskosten, die beim Vermieter entstehen, umgelegt werden.“

13. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Einsichtsrecht des Mieters in Betriebskostenunterlagen

Der Vermieter hat, wenn Betriebskosten umgelegt werden, dem Mieter auf Verlangen Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren. An Stelle der Einsicht in die Berechnungs-

unterlagen kann der Mieter Ablichtungen davon gegen Erstattung der Auslagen verlangen. Die Auslagen dürfen eine Deutsche Mark je Seite nicht übersteigen."

14. In § 28 sind hinter den Worten "(Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 317)" die Worte ",, geändert durch Berliner Gesetz vom 10. Dezember 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 2802),," einzufügen.

15. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Miete für unzulänglichen Wohnraum

§ 11 gilt nicht für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen, Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte sowie für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist."

16. Der bisherige § 34 wird durch folgenden neuen § 34 ersetzt:

„§ 34

Übergangsregelung für Modernisierung

Auf bauliche Maßnahmen, die bis zum 31. März 1979 begonnen worden sind, ist § 11 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden."

17. § 36 wird aufgehoben.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Bonn, den 8. März 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1977**

Vom 8. März 1979

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Feststellung der Länderanteile an der Umsatzsteuer
im Ausgleichsjahr 1977**

Für das Ausgleichsjahr 1977 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	2 774 756 000 DM
für Bayern	3 422 165 000 DM
für Berlin	613 168 000 DM
für Bremen	214 936 000 DM
für Hamburg	513 533 000 DM
für Hessen	1 684 897 000 DM
für Niedersachsen	2 398 395 000 DM
für Nordrhein-Westfalen	5 186 874 000 DM
für Rheinland-Pfalz	1 153 730 000 DM
für das Saarland	515 802 000 DM
für Schleswig-Holstein	953 891 000 DM.

§ 2

**Abrechnung des Finanzausgleichs unter den Ländern
im Ausgleichsjahr 1977**

Für das Ausgleichsjahr 1977 werden festgestellt:

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge

von Baden-Württemberg	1 057 905 000 DM
von Hamburg	618 245 000 DM
von Hessen	258 405 000 DM
von Nordrhein-Westfalen	357 767 000 DM;
2. als endgültige Ausgleichszuweisungen

an Bayern	399 308 000 DM
an Bremen	144 705 000 DM
an Niedersachsen	929 053 000 DM
an Rheinland-Pfalz	286 558 000 DM

an das Saarland	210 852 000 DM
an Schleswig-Holstein	321 846 000 DM.

§ 3

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen nach § 2 werden nach § 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern

Bayern	531 000 DM
Hessen	97 000 DM
Niedersachsen	1 619 000 DM
Saarland	721 000 DM
Schleswig-Holstein	563 000 DM;
2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder

Baden-Württemberg	1 903 000 DM
Bremen	178 000 DM
Hamburg	1 208 000 DM
Nordrhein-Westfalen	241 000 DM
Rheinland-Pfalz	1 000 DM.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. März 1979

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Zweite Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)

Vom 13. März 1979

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 9 a bis 12 und Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113), der insoweit durch § 15 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist,

wird zu § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen

und zu § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung

mit Zustimmung des Bundesrates sowie auf Grund des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1968 (BGBl. I S. 397) ohne Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1968 (BGBl. I S. 1263) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 8 wird das Wort „Personenfallschirme“ durch das Wort „Rettungsfallschirme“ ersetzt.

2. In § 3 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zulassungsbehörde gibt die Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b entsprechenden Lärmgrenzwerte nach Anhörung der Luftfahrtindustrie in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Musterzulassung, Rücknahme und Widerruf“.

b) In Absatz 1 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Musterzulassung kann mit Auflagen verbunden werden.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Musterzulassung ist ganz oder teilweise zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich entfallen sind oder wenn festgestellte Mängel des Modells, welche die Lufttüchtigkeit einschränken, sich nicht durch die nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät zu treffenden Maßnahmen beheben lassen. Der Musterzulassungsschein ist einzuziehen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird gestrichen.

b) Die Nummern 9 und 10 werden Nummern 8 und 9 und erhalten folgende Fassung:

„8. Startgeräte, ausgenommen Startwinden für Segelflugzeuge,

9. sonstiges Luftfahrtgerät, soweit es für die Benutzung des Luftraums bestimmt und nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät prüfpflichtig ist.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei natürlichen Personen den Namen und die Anschrift sowie andere, den Eigentümer deutlich kennzeichnende Merkmale, soweit dies zur Klarstellung erforderlich ist,“.

b) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Rechtsverhältnis“ ein Beistrich und die Worte „ferner einen von den Berechtigten bevollmächtigten Vertreter“ eingefügt.

c) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. den Namen und die Anschrift des Halters, wenn der Eigentümer nicht zugleich Halter ist; bei mehreren Haltern gilt Nummer 1 Buchstabe c sinngemäß;“.

d) In Absatz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und als neue Nummer 6 eingefügt:

„6. auf Verlangen der Zulassungsbehörde eine Bescheinigung über das Ausmaß des durch den Betrieb des Luftfahrzeugs entstehenden Geräuschs, wenn das Luftfahrzeug nicht in allen Teilen dem lärmenschutzgeprüften Muster entspricht; die Zulassungsbehörde kann eine für die Geräuschemessung geeignete Stelle vorschreiben, wenn Anlaß für Zweifel an der Richtigkeit des vom Hersteller erbrachten Meßergebnisses besteht.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Zulassungsantrag für Segelflugzeuge, bemannte Ballone, Startgeräte im Sinne des § 6 Nr. 8 und nach § 6 Nr. 9 zulassungspflichtiges sonstiges Luftfahrtgerät

(1) Der Antrag auf Verkehrszulassung von Segelflugzeugen, bemannten Ballonen, Startgeräten im Sinne des § 6 Nr. 8 und nach § 6 Nr. 9 zu-

- lassungspflichtigem sonstigen Luftfahrtgerät muß enthalten
1. die Angaben zu § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 6, bei Segelflugzeugen auch Nummer 7;
 2. die Erklärung, daß das Luftfahrtgerät nicht zum Verkehr zugelassen ist;
 3. bei bemannten Ballonen ferner einen Vorschlag für den Namen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
1. bei Segelflugzeugen und bemannten Ballonen die in § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 genannten Nachweise, gegebenenfalls auch der Nachweis nach § 8 Abs. 2 Nr. 5;
 2. bei Startgeräten im Sinne des § 6 Nr. 8 und nach § 6 Nr. 9 zulassungspflichtigem sonstigen Luftfahrtgerät die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Nachweise."
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verkehrszulassung, Rücknahme und Widerruf“.
 - b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
„Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder eine Anzeige nach § 104 eingeht.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Ist die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen worden, so hat die Zulassungsbehörde das Lufttüchtigkeitszeugnis einzuziehen.“
 - d) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Die Zulassungsbehörde erteilt für das Luftfahrtgerät bei der Verkehrszulassung (Absatz 1 Satz 1) ein Lärmzeugnis nach Anlage 1 Muster 1 a, wenn die Einhaltung der nach § 3 Abs. 2 bekanntgegebenen Lärmgrenzwerte durch Übereinstimmung des Luftfahrtgeräts mit dem Muster oder durch die Bescheinigung nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 nachgewiesen ist.“
8. In § 11 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Der Eigentümer des Luftfahrtgeräts hat der Zulassungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn der Halter des Geräts wechselt und mit dem neuen Halter vereinbart wird, daß er das Gerät für mindestens sechs Monate in Gebrauch nimmt.“
9. In § 12 Abs. 2 wird als neuer Satz 4 eingefügt:
- „Die Bescheinigung nach Satz 1 kann auch in Form der Anerkennung eines nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgestellten Lufttüchtigkeitszeugnisses erfolgen.“
10. § 14 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Dem Eigentümer oder im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c dem bevollmächtigten Vertreter wird ein Eintragungsschein nach Anlage 1 erteilt.“
11. In § 15 Nr. 5 werden hinter dem Wort „Namen“ der Beistrich und das Wort „Beruf“ gestrichen.
12. In § 19 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Auf Antrag kann unter Angabe des Modells, der Baureihe und der Werknummer des Luftfahrzeugs ein Kennzeichen vorgemerkt werden.“
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird als neue Nummer 3 a eingefügt:
„3 a. Bordwarte auf Hubschraubern im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei,“.
 - b) In Absatz 1 erhalten die Nummern 5, 6 und 9 folgende Fassung:
„5. Luftschiffführer,
6. Motorseglerführer,
9. Fallschirmspringer.“
 - c) In Absatz 2 werden die Worte „Prüfordnung für“ durch die Worte „Verordnung über“ ersetzt.
 - d) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Absatz 3 gilt nicht für Drehflügler. Der Bundesminister für Verkehr kann für luftfahrttechnische Betriebe Ausnahmen verfügen.“
14. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „nicht berufsmäßige Führer von Drehflüglern, Führer von Motorseglern“ und „Fallschirmspringer“ durch die Worte „Privathubschrauberführer, Motorseglerführer“ und „Fallschirmspringer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „Wohnsitz“ durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Linienflugzeugführer, berufsmäßige Führer von Drehflüglern“ und „Führer von Luftschiffen“ durch die Worte „Verkehrsflugzeugführer, Berufshubschrauberführer“ und „Luftschiffführer“ ersetzt.
 - d) Absatz 2 wird Absatz 3. In ihm werden nach den Worten „Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ ein Beistrich und die Worte „ihre Verlängerung und Erneuerung“ eingefügt.
 - e) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) Die Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 von der für den Hauptwohnsitz

des Antragstellers zuständigen Erlaubnisbehörde, bei besonderen Umständen von der Ausbildungsbehörde und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 von der hier nach zuständigen Erlaubnisbehörde erteilt.“

f) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 2 gilt sinngemäß für die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis sowie für Anordnungen nach § 29 Abs. 3.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mindestalter, Höchstalter“.

b) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

1. für Segelflugzeugführer, Fallschirmspringer und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen 17 Jahre,
2. für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer, Motorseglerführer und Freiballonführer 18 Jahre,
3. für Berufsflugzeugführer, Berufshubschrauberführer, Flugnavigatoren, Flugingenieure, Luftschiffführer, Steuerer von nach § 6 Nr. 9 zulassungspflichtigem sonstigen Luftfahrtgerät, Prüfer von Luftfahrtgerät und Flugdienstberater 21 Jahre.“

c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

2. für Fallschirmspringer, Bordfunken und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen 16 Jahre,
3. für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer, Motorseglerführer und Freiballonführer 17 Jahre,“.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Bewerber das Mindestalter nach § 23 besitzt,“.

b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „körperlich“ gestrichen.

c) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als unzuverlässig erscheinen lassen, die beabsichtigte Tätigkeit als Luftfahrtpersonal auszuüben,“.

d) In Absatz 2 wird das Wort „ungeeignet“ durch das Wort „unzuverlässig“ ersetzt.

e) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern;“.

f) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. das Tauglichkeitszeugnis;“.

g) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und darüber, daß ein Führungszeugnis nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde beantragt worden ist;“.

h) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Ausbildungsleiter meldet jeden neu aufgenommenen Bewerber spätestens acht Tage nach Ausbildungsbeginn der nach § 22 Abs. 1 zuständigen Erlaubnisbehörde. Der Meldung sind die in Absatz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen beizufügen. Hat der Ausbildungsleiter Zweifel an der Tauglichkeit oder Zuverlässigkeit (Eignung) des Bewerbers, teilt er die Gründe hierfür bei der Meldung oder während der Ausbildung der Erlaubnisbehörde mit. Die Erlaubnisbehörde kann die Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung davon abhängig machen, daß der Bewerber seine Eignung durch eine psychologische Beurteilung nachweist. Die Erlaubnisbehörde untersagt die Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung, wenn der Bewerber die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt.“

i) In Absatz 5 wird das Wort „Fallschirmspringer“ durch das Wort „Fallschirmspringer“ ersetzt.

17. Nach § 24 wird als neuer § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Tauglichkeitszeugnis

(1) Das Tauglichkeitszeugnis nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 ist von einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle abzugeben. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers begründen, so kann die Erlaubnisbehörde anordnen, daß der Antragsteller seine Eignung durch eine psychologische Beurteilung nachweist. Hat der Leiter einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle Nichttauglichkeit oder eine eingeschränkte Tauglichkeit eines Bewerbers festgestellt, teilt er die Feststellung der Erlaubnisbehörde mit. Auf Antrag des Bewerbers entscheidet die Erlaubnisbehörde nach Anhörung eines vom Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den obersten Landesverkehrsbehörden gebildeten fliegerärztlichen Ausschusses über die Erteilung der Erlaubnis. Untersuchungsberichte dürfen nur einem zur Vornahme von Tauglichkeitsuntersuchungen berechtigten Arzt zugänglich gemacht werden.

(2) Das Tauglichkeitszeugnis ist nicht erforderlich bei Bewerbern, die eine gültige Erlaubnis als Luftfahrer besitzen und die Ausbildung für eine andere Tätigkeit nach § 20 anstreben, soweit nicht für diese Tätigkeit ein höherer Tauglichkeitsgrad vorgeschrieben ist.

(3) Die fliegerärztlichen Untersuchungsstellen nach Absatz 1 bedürfen der Anerkennung durch das Luftfahrt-Bundesamt oder durch die nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß Anlage 3. Ein Rechtsanspruch auf die Anerkennung besteht nicht. Die Anerkennung wird durch die zuständige Behörde in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht.

(4) Als Leiter einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle für die Erteilung von Tauglich-

keitszeugnissen an Bewerber um die Erlaubnis für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer, Motorseglerführer, Segelflugzeugführer, Fallschirmspringer oder Freiballonführer kann anerkannt werden, wer die Bestallung als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt für Innere Medizin besitzt, mit den Anforderungen des Motorflugs auf Flugzeugen oder Motorseglern oder des Segelflugs vertraut ist und an einem vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Lehrgang für Fliegerärzte teilgenommen hat. Die Teilnahme an einem Lehrgang ist nicht erforderlich für Leiter von fliegerärztlichen Untersuchungsstellen, die nur Segelflugzeugführer, Fallschirmspringer oder Freiballonführer untersuchen. Der Leiter einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle für berufsmäßig tätiges Luftfahrtpersonal muß die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Luftfahrtmedizin, insbesondere über die Arbeitsbedingungen des zu untersuchenden Luftfahrtpersonals, verfügen. Die fliegerärztliche Untersuchungsstelle muß den organisatorischen und technischen Voraussetzungen nach Anlage 3 zu dieser Verordnung entsprechen.

(5) Die Anerkennung nach Absatz 3 kann eingeschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Die Rücknahme oder der Widerruf werden durch die nach Absatz 3 zuständige Behörde in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht."

18. In § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Prüfordnung für“ durch die Worte „Verordnung über“ ersetzt.

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 3 werden die Worte „Prüfordnung für“ durch die Worte „Verordnung über“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden als neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Hat der nach den Vorschriften der Verordnung über Luftfahrtpersonal bestimmte Prüfungsrat Zweifel an der Eignung des Bewerbers, teilt er der Erlaubnisbehörde die Gründe hierfür mit. § 24 Abs. 4 Satz 4 gilt sinngemäß.“

20. Nach § 26 wird als neuer § 26 a eingefügt:

„26 a

Voraussetzungen für die Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Bei der Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnis, die sich nach den Vorschriften der Verordnung über Luftfahrtpersonal bestimmen,

müssen die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 fortbestehen und ein Tauglichkeitszeugnis nach § 24 a vorgelegt werden. § 24 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für die nach § 28 erteilten Anerkennungen sinngemäß.“

21. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Luftverkehr“ ein Beistrich und die Worte „als Flugingenieur“ und nach dem Wort „Fluglehrer“ die Worte „einschließlich der Einweisungsberechtigung nach den §§ 92 und 93 der Verordnung über Luftfahrtpersonal“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erteilung der Erlaubnis für eine Tätigkeit als Berufsflugzeugführer, Berufshubschrauberführer, Flugingenieur und Prüfer von Luftfahrtgerät sowie die Berechtigung für Flüge nach Instrumentenflugregeln und die Lehrberechtigung einschließlich der Einweisungsberechtigung nach den §§ 92 und 93 der Verordnung über Luftfahrtpersonal kann von dem Nachweis der fachlichen Voraussetzungen, der Fähigkeiten und Kenntnisse nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal abhängig gemacht werden.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Prüfordnung für“ durch die Worte „Verordnung über“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird gestrichen.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Führen und Bedienen“ durch die Worte „Führen oder Bedienen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erlaubnisse nach Absatz 1 für eine Betätigung als Luftfahrtpersonal können allgemein oder im Einzelfall anerkannt werden, wenn von der Erlaubnis und den darin eingetragenen Berechtigungen für mindestens einen Gültigkeitszeitraum der Erlaubnis oder Berechtigung Gebrauch gemacht wurde und die Gegenseitigkeit der Anerkennung gewährleistet ist.“

c) Nach Absatz 2 Satz 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Anerkennung kann von dem Nachweis der Eignung nach den Vorschriften dieser Verordnung sowie der fachlichen Voraussetzungen, der Fähigkeiten und Kenntnisse nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal abhängig gemacht werden.“

23. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erlaubnis ist ferner zu widerrufen und der Ausweis einzuziehen, wenn der Erlaubnisbehörde Tatsachen bekannt werden,

die Zweifel an dem ausreichenden praktischen Können oder fachlichen Wissen des Inhabers der Erlaubnis rechtfertigen, und wenn eine von ihr angeordnete Überprüfung entweder verweigert wird oder ergibt, daß der Inhaber der Erlaubnis ein ausreichendes praktisches Können oder fachliches Wissen nicht mehr besitzt."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zeit“ die Worte „oder eine Nachschulung mit anschließender Überprüfung“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 als neuer Satz eingefügt:

„Das Ruhen der Erlaubnis kann auch in Fällen erheblicher Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Luftverkehrs bis zur Feststellung des weiteren ausreichenden praktischen Könnens oder fachlichen Wissens nach Absatz 2 angeordnet werden, wenn der Erlaubnisbehörde Tatsachen bekannt werden, die erkennen lassen, daß der Inhaber der Erlaubnis das ausreichende praktische Können oder fachliche Wissen nicht mehr besitzt.“

d) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die nach § 28 erteilten Anerkennungen sinngemäß.“

24. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „Führer von Luftschiffen“ durch „Luftschiffführer“, „Führer von Motorseglern“ durch „Motorseglerführer“ zu ersetzen, nach dem Wort „Flugzeugführer“ ein Beistrich und das Wort „Hubschrauberführer“ einzusetzen und das Wort „Klasse II“ zu streichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Prüfordnung für“ durch die Worte „Verordnung über“ ersetzt.

25. In § 31 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „nichtberufsmäßige Führer von Drehflüglern“ durch die Worte „Privathubschrauberführer“, die Worte „Führer von Motorseglern“ durch „Motorseglerführer“ und „Fallschirmspringer“ durch „Fallschirmspringer“ ersetzt.

26. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und darüber, daß ein Führungszeugnis nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde beantragt worden ist, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen sowie auf Verlangen eine Bescheinigung des Registergerichts, daß die Eintragung in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister nur noch von der Erteilung der Erlaubnis abhängt.“

b) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Betriebsgrundlagen“ ersetzt.

c) In Absatz 1 wird als neue Nummer 6 a eingefügt:

„6 a) bei Verwendung von Luftfahrzeugen, die nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen, den Nachweis, daß er daran uneingeschränkt die Verfügungsgewalt besitzt, die die beabsichtigte Verwendung der Luftfahrzeuge voraussetzt, sowie auf Verlangen der Erlaubnisbehörde über den Eigentümer der Luftfahrzeuge die Angaben nach den Nummern 1, 2 und 6;“

d) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. den Nachweis, daß ausreichende personelle, technische und organisatorische Voraussetzungen vorhanden sind, um die Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge jederzeit aufrechtzuerhalten, einen sicheren Betrieb und eine geordnete Ausbildung durchzuführen.“

27. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. im übrigen den Vorschriften über Luftfahrerschulen nach Anlage 2 entsprochen wird.“

b) In Absatz 2 werden in Satz 3 nach dem Wort „Ort“ die Worte „des Schwerpunktes“ und als neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Benutzung eines anderen als des in der Erlaubnis genannten Ausbildungsgeländes bedarf der Genehmigung der Erlaubnisbehörde.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Änderungen der Aufnahmebedingungen sowie Änderungen des Betriebszustandes, insbesondere ein Wechsel des Ausbildungsleiters, des Lehrpersonals oder des Luftfahrzeugs, bedürfen der Genehmigung. Änderungen des Namens der Luftfahrerschule sind der Erlaubnisbehörde mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn der Inhaber der Erlaubnis eine juristische Person, ein nicht rechtsfähiger Verein oder eine Gesellschaft ist, bei einem Wechsel von vertretungsberechtigten Personen.“

28. In § 34 Abs. 1 werden die Worte „Führer von Motorseglern“ und „Fallschirmspringern“ durch die Worte „Motorseglerführern“ und „Fallschirmspringern“ ersetzt.

29. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Rücknahme und Widerruf

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorliegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die

Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn länger als ein Jahr von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht worden ist."

30. § 39 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Erstreckt sich das Gelände oder der Bauschutzbereich auf mehrere Länder, so ist Genehmigungsbehörde und Luftfahrtbehörde nach den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes über Baubeschränkungen im Bauschutzbereich die Behörde des Landes, in dem der überwiegende Teil des Geländes liegt."

31. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und darüber, daß ein Führungszeugnis nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde beantragt worden ist, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem den Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen sowie auf Verlangen eine Bescheinigung des Registergerichts, daß die Eintragung in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister nur noch von der Erteilung der Genehmigung abhängt,".

b) In Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe a wird das Wort „Lärms“ durch das Wort „Fluglärms“ ersetzt.

c) In Absatz 1 wird als neue Nummer 11 eingefügt:

"11. bei Sonderflughäfen die Angabe des Zwecks, dem dieser dienen soll."

32. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

"8. bei einem Sonderflughafen den Zweck, dem dieser dienen soll,".

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „in dem Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr“ durch die Worte „in den Nachrichten für Luftfahrer“ ersetzt.

33. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Genehmigungsbehörde veranlaßt die Bekanntmachung der Betriebsaufnahme in den Nachrichten für Luftfahrer."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird Absatz 3. In Satz 1 wird die Zahl 3 durch die Zahl 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

34. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Rücknahme und Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

(2) Die Rücknahme, der Widerruf oder das Erlöschen der Genehmigung aus anderen Gründen ist bekanntzumachen; § 42 Abs. 4 Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden."

35. In § 51 Abs. 1 Nr. 1 wird hinter Nummer 5 „und 11“ eingefügt.

36. In § 52 Abs. 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Landeplatzes“ folgende Worte eingefügt:

„und zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit Festlegung der Höhe der Versicherungssumme“.

37. § 53 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Betriebsaufnahme und die Pflichten des Landeplatzhalters sind § 43 Abs. 1, §§ 44 und 45 Abs. 1 und 2, für die Aufsicht § 47 und für die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung § 48 sinngemäß anzuwenden.“

38. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Begriffsbestimmung

(1) Segelfluggelände sind Flugplätze, die für die Benutzung durch Segelflugzeuge und nicht-selbststartende Motorsegler bestimmt sind.

(2) Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Segelfluggeländes kann auf die Benutzung durch selbststartende Motorsegler, Personenfallschirme und Flugzeuge, soweit diese bestimmungsgemäß zum Schleppen von Segelflugzeugen oder Motorseglern oder zum Absetzen von Fallschirmspringern Verwendung finden, erstreckt werden. Die Erstreckung erfolgt auf Antrag des Antragstellers der Genehmigung oder bei bereits erteilter Genehmigung auf Antrag des Halters des Segelfluggeländes. Im übrigen bleibt § 15 Luftverkehrs-Ordnung unberührt."

39. In § 57 Abs. 1 werden nach dem Wort „Auflagen“ ein Beistrich und die Worte eingefügt:

„insbesondere zur Einschränkung von Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Segelfluggeländes und zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit Festlegung der Höhe der Versicherungssumme,".

40. In § 57 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „und 8“ gestrichen.

41. § 58 Abs. 2 wird gestrichen.
42. In § 60 werden die Worte „und § 44 Abs. 4 Satz 3“ gestrichen und nach den Worten „und für“ die Worte „die Rücknahme oder“ eingefügt.
43. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) Gelegenheitsverkehr mit Drehflüglern oder Flugzeugen bis zu 5 700 kg Höchstgewicht.“
- b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Werden in einem Luftfahrtunternehmen, dessen Genehmigung nach Absatz 1 in die Zuständigkeit des Landes fällt, Luftfahrzeuge mit mehr als 5 700 kg Höchstgewicht verwendet oder wird der von einem solchen Luftfahrtunternehmen betriebene Fluglinienverkehr auf mehr als ein Land ausgedehnt, tritt der Bundesminister für Verkehr an die Stelle der bisherigen Genehmigungsbehörde.“
- c) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Die Genehmigung kann von der Luftfahrtbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn der Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit in diesem Land liegt und die nach Absatz 1 Nr. 1 zuständige Behörde zustimmt.“
44. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und darüber, daß ein Führungszeugnis nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde beantragt worden ist, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem den Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen, sowie auf Verlangen eine Bescheinigung des Registergerichts, daß die Eintragung in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister nur noch von der Erteilung der Genehmigung abhängt.“
- b) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. den Nachweis der für den sicheren Betrieb erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers, den Gesellschaftsvertrag, die Bilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, Angaben über die Kapitalzusammensetzung des Unternehmens, sein Anlagevermögen und den Kapitalbedarf, ferner einen Wirtschafts- und Liquiditätsplan für das laufende und folgende Jahr sowie Angaben über die vorgesehenen Beförderungsentgelte und -bedingungen.“
- c) In Absatz 1 wird als neue Nummer 6 a eingefügt:
„6 a. bei Verwendung von Luftfahrzeugen, die nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen, den Nachweis, daß er daran uneingeschränkt die Verfügungsgewalt besitzt, die die beabsichtigte Verwendung der Luftfahrzeuge voraussetzt (Haltereigenschaft), sowie auf Verlangen der Genehmigungsbehörde über den Eigentümer der Luftfahrzeuge die Angaben nach den Nummern 1, 2 und 6.“
- d) In Absatz 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:
„Der Nachweis für die Voraussetzungen nach den Nummern 8 und 9 und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde nach Nummer 6 ist durch eine Bestätigung des Luftfahrt-Bundesamtes zu führen.“
- e) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „Flugpreise“ durch „Beförderungsentgelte“ ersetzt.
- f) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Genehmigungsbehörde kann jederzeit für die Entscheidung über die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 weitere Angaben, Unterlagen und Nachweise durch die Bestätigung der von der Genehmigungsbehörde bestimmten Stellen verlangen sowie Prüfungen des Unternehmens vornehmen.“
45. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Genehmigung, Rücknahme und Widerruf“.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden oder wenn von ihr länger als ein Jahr kein Gebrauch gemacht worden ist.“
46. In § 65 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ist der Bundesminister für Verkehr für die Genehmigung eines Luftfahrtunternehmens zuständig, können die Aufsichtsbefugnisse nach Absatz 1 dem Luftfahrt-Bundesamt im Einzelfall übertragen werden.“
47. In § 66 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Die Genehmigung kann von der Luftfahrtbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn diese Verwendung überwiegend in dem anderen Land erfolgt und die nach Satz 1 zuständige Behörde zustimmt.“
48. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, eine Erklärung über schwe-

bende Strafverfahren und darüber, daß ein Führungszeugnis nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde beantragt worden ist, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem den Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen sowie auf Verlangen eine Bescheinigung des Registergerichts, daß die Eintragung in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister nur noch von der Erteilung der Genehmigung abhängt,“.

- b) In Nummer 4 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und als neue Nummer 5 eingefügt:

„5. den Nachweis, daß ausreichende personelle, technische und organisatorische Voraussetzungen vorhanden sind, um die Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge jederzeit aufrechtzuerhalten und einen sicheren Betrieb durchzuführen.“

- c) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 erforderlich sind.“

49. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Genehmigung, ihre Rücknahme, ihren Widerruf, Änderungsanzeigen und die Aufsicht sind die §§ 63 bis 65 sinngemäß anzuwenden.“

50. In § 69 wird als neuer Satz eingefügt:

„Die Genehmigung kann von der Luftfahrtbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn die Selbstkostenflüge überwiegend in diesem Land durchgeführt werden und die nach Satz 1 zuständige Behörde zustimmt.“

51. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß die Angaben nach § 62 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 8 und 9, ferner den Nachweis des Abschlusses einer Unfallversicherung der Fluggäste durch Vorlage des Versicherungsscheins oder eine Deckungszusage der Versicherung enthalten.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Angaben, Unterlagen und Nachweise fordern, die für eine Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 erforderlich sind.“

52. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Genehmigung, ihre Rücknahme, ihren Widerruf und die Aufsicht sind die §§ 63 und 65 sinngemäß anzuwenden.“

54. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Genehmigung, ihre Rücknahme, ihren Widerruf und die Aufsicht sind die §§ 63 und 65 sinngemäß anzuwenden.“

55. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erlaubnis, Rücknahme und Widerruf“.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die Rücknahme und den Widerruf ist § 63 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“

56. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zustimmung, Rücknahme und Widerruf“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf die Zustimmung, ihre Rücknahme und ihren Widerruf ist § 63 sinngemäß anzuwenden.“

57. § 85 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhalten als Nummer 1 folgende Fassung:

„1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und darüber, daß ein Führungszeugnis nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde beantragt worden ist, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem den Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen sowie auf Verlangen eine Bescheinigung des Registergerichts, daß die Eintragung in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister nur noch von der Erteilung der Erlaubnis abhängt,“.

58. In § 86 Abs. 1 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Heimatstaat eines Antragstellers ohne ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung einem Antragsteller mit ständigem Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung Luftbildaufnahmen nicht oder nicht unter gleichen Voraussetzungen gestattet.“

59. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem letzten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Luftbildaufnahmen für Vermessungszwecke, die im Auftrag der Landesvermessungsämter oder der ihnen entsprechenden Behörden hergestellt werden, sind von der Erlaubnisbehörde allgemein freizugeben. Die Freigabe kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordern. Für Luftbildaufnahmen nach Satz 3 gelten Absatz 4 Sätze 3 und 4 sinngemäß, Absatz 1 Satz 1 mit der

Maßgabe, daß die Luftbildaufnahmen nach ihrer Herstellung dem Auftraggeber vorzulegen sind. Luftbildaufnahmen für polizeiliche Ermittlungen als Beweismittel in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren bedürfen keiner Freigabe."

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Zwecke“ ein Beistrich, die Worte „die nicht im Auftrag der Landesvermessungsämter oder der ihnen entsprechenden Behörden hergestellt sind“ und danach ein weiterer Beistrich eingefügt.

60. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Rücknahme, Widerruf und Erlöschen“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Wird die Erlaubnis zurückgenommen, widerrufen oder erlischt sie, so ist die Erlaubnisurkunde unverzüglich der Erlaubnisbehörde zurückzugeben.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden hinter den Worten „Der bisherige Inhaber einer“ das Wort „zurückgenommenen“ und ein Beistrich eingefügt.

61. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist spätestens zwei volle Werktage vor Beginn der beabsichtigten Flüge bei der Erlaubnisbehörde zu stellen.
Bei der Berechnung der Frist gilt der Sonnabend nicht als Werktag.“
- b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Die Erlaubnisbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, die für eine Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 erforderlich sind.“

62. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der mit der Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „deutschen“ durch die Worte „den im Geltungsbereich dieser Verordnung bestehenden“ ersetzt.

63. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Erteilung der Erlaubnis, Rücknahme, Widerruf und Aufsicht“.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Einzelflügen gilt die Ausflugerlaubnis als erteilt, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt und nicht vor der angegebenen Zeit des Ausflugs abgelehnt wird.“

- c) Als neue Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

(4) Für die Aufsicht beim Vollzug der Absätze 1 bis 3 ist § 65 sinngemäß anzuwenden.“

64. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird als neuer Satz 3 eingefügt:
„Bei der Berechnung der Frist gilt der Sonnabend nicht als Werktag.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „eine Abschrift des Chartervertrags und“ gestrichen.
- c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

65. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Heimatstaat diplomatische Beziehungen unterhalten werden“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Mitgliedsstaates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation“ durch die Worte „ICAO-Mitgliedsstaates“ ersetzt und die Worte „mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält“ gestrichen.

66. Nach § 96 wird folgender § 96 a eingefügt:

„§ 96 a

Beschränkungen bei erlaubnisfreiem Einflug

(1) Die Erlaubnisbehörde kann bei Flügen, die nach § 96 einer Einflugerlaubnis nicht bedürfen, den Einflug untersagen, wenn der Verdacht besteht, daß der Flug die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder geeignet ist, Handlungen zu dienen, die verfassungswidrig im Sinne des Artikels 26 Abs. 1 des Grundgesetzes oder nach den im Geltungsbereich dieser Verordnung bestehenden Rechtsvorschriften unter Strafe gestellt sind.

(2) Für Luftfahrtunternehmen, die ihren Hauptsitz nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, kann die Erlaubnisbehörde zur Herstellung und Gewährleistung der Gegenseitigkeit über die Vorschriften der §§ 94 bis 96, 97 und 98 hinaus der Art und Wirkung nach gleiche Beschränkungen festsetzen, denen Luftfahrtunternehmen, die ihren Hauptsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, im Heimatstaat jener Unternehmen unterliegen.“

67. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

Anzuwendende Vorschriften

Für die Erteilung der Erlaubnis, Rücknahme, Widerruf und Aufsicht ist § 93 sinngemäß anzuwenden.“

68. § 99 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Unfallversicherungsschutz für Hin- und Rückflug besteht und daß aus der Versicherung auch dann Zahlungen geleistet werden, wenn eine gesetzliche Haftpflicht nicht besteht.“

69. § 101 wird gestrichen.

70. § 103 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zulassungsbehörde kann jederzeit die Vorlage des Versicherungsscheins und den Nachweis über die Zahlung des letzten Beitrags verlangen. Bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen, die nicht der Verkehrszulassung nach § 6 bedürfen, ist als Versicherungsnachweis eine Bescheinigung des Versicherers mitzuführen, aus der Umfang und Dauer des Versicherungsschutzes ersichtlich sind. Liegt Gruppenversicherung vor, kann die Bescheinigung mit Ermächtigung des Versicherers vom Versicherungsnehmer ausgestellt werden, wobei der Name und die Anschrift des Versicherers anzugeben sind. Die Bescheinigung ist den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.“

71. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1 bis 14 werden jeweils nach dem Wort „entgegen“ die Worte „der Vorschrift des“ bzw. „den Vorschriften des“ gestrichen.
- b) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Verweisung „§ 11“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Verweisung „§ 19“ durch die Verweisung „§ 19 Abs. 1“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 Buchstabe a wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ und in Buchstabe b werden die Worte „nicht oder nicht fristgemäß“ durch die Worte „nicht rechtzeitig“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 Buchstabe d ist die Verweisung „§ 103 Abs. 5 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 103 Abs. 5 Satz 2“ zu ersetzen.
- f) In Nummer 6 Buchstabe a sind die Worte „des § 28 Abs. 2 Satz 4“ durch die Worte „entgegen § 28 Abs. 2 Satz 5“ und in Buchstabe b ist die Verweisung „§ 28 Abs. 2 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 28 Abs. 2 Satz 4“ zu ersetzen.
- g) In Nummer 7 Buchstabe b werden die Worte „nicht oder“ gestrichen.
- h) In Nummer 10 werden die Worte „nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß“

durch die Worte „nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ ersetzt.

i) In Nummer 12 wird Buchstabe b Buchstabe c und als neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) § 88 Abs. 2 Satz 3 Luftbildaufnahmen ohne Freigabevermerk veröffentlicht oder vervielfältigt.“

j) In Nummer 13 wird Buchstabe e gestrichen.

k) Als neue Nummer 15 wird eingefügt:

„15. als Eigentümer eines Luftfahrtgerätes entgegen § 11 Abs. 2 einen Wechsel des Halters nicht unverzüglich anzeigt.“

72. § 110 erhält folgende Fassung:

„§ 110

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (6. Änderung) vom 25. Juli 1964 (BGBl. I S. 529) auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Luftfreiheit im Land Berlin bleiben unberührt.“

73. In Anlage 1 Abschnitt II Nr. 2, Nr. 3 Abs. 1 und Nummer 4 Abs. 3 werden die Worte „höchstzulässiges Fluggewicht“ jeweils durch das Wort „Höchstgewicht“ ersetzt.

74. Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Flugzeuge, Drehflügler und Motorsegler führen den Buchstaben D und das Eintragungszeichen an beiden Seiten des Rumpfes (Muster 6 und 7) oder an beiden Seiten des Seitenleitwerks (Muster 6 a und 7 a).“

75. In Anlage 1 Abschnitt II Nr. 4 Abs. 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei der Anbringung des Buchstabens D und des Eintragungszeichens an den Seitenflächen des Rumpfes oder des Seitenleitwerks ist eine Schrägstellung der Schriftzeichen bis zu höchstens 15 Grad zulässig.“

76. Anlage 1 Abschnitt II Nr. 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Schriftzeichen muß mindestens betragen am Rumpf von Flugzeugen und Motorseglern,

bei Drehflüglern und am Leitwerk von
Luftschiffen 30 cm,
an den Flügeln von Flugzeugen und
Motorseglern und an der Hülle von Luft-
schiffen 50 cm.“

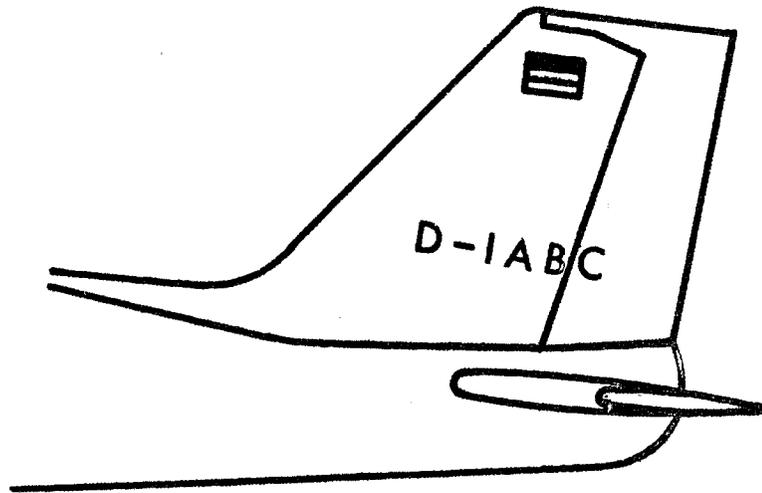
77. In Anlage 1 Abschnitt III Nr. 1 Abs. 1 erhält die Klammer folgende Fassung:

„(Muster 6, 6 a, 7, 7 a und 10)“.

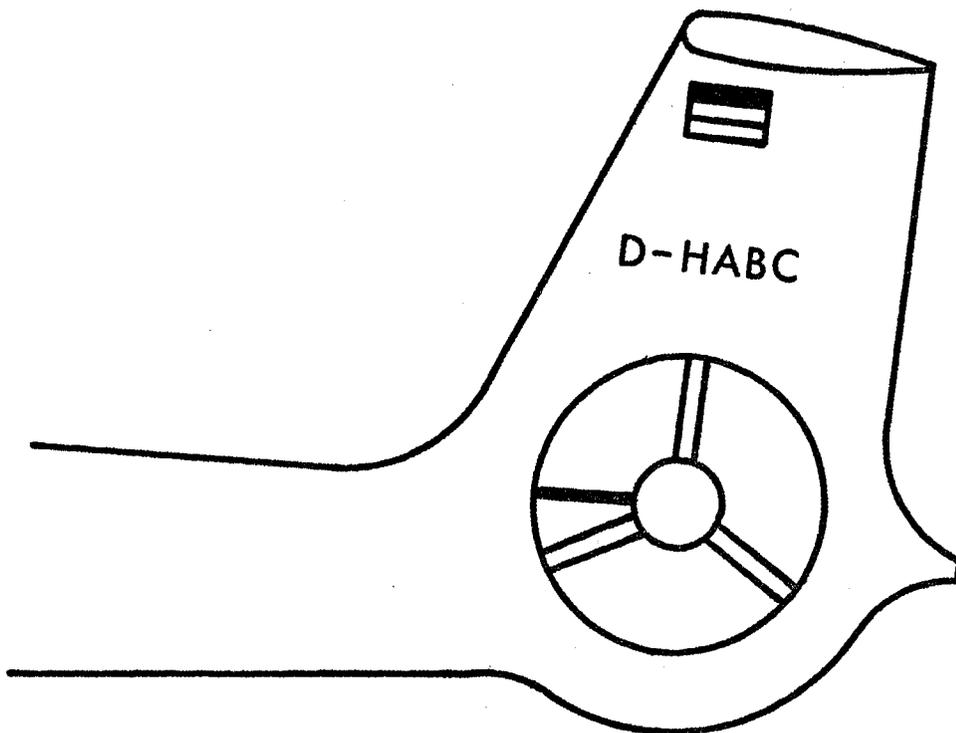
78. In Muster 3 der Anlage 1 wird auf der Rückseite der Hinweis auf Rechte an Luftfahrzeugen gestrichen.

80. In der Anlage 1 werden als neue Muster 6 a und 7 a eingefügt:

Muster 6 a



Muster 7 a



81. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

(zu § 32 Abs. 1 Nr. 5)

Vorschriften für Luftfahrerschulen

I.

Die Einrichtung der Luftfahrerschule, die Lehrmittel, das Lehrpersonal und der Ausbildungsleiter, die Betriebsgrundlagen, die Luftfahrzeuge und die für die Ausbildung vorgesehenen Flugplätze müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. **Einrichtungen der Luftfahrerschule**

1.1 **Lehrräume**

Für je 20 gleichzeitig auszubildende Bewerber muß mindestens ein Lehrraum vorhanden sein. Die Lehrräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen.

1.2 **Flugvorbereitungsraum**

Für Zwecke der Flugvorbereitung muß ein Flugvorbereitungsraum mit allen erforderlichen Einrichtungen wie Kartentischen, Fernsprecher, Mitteilungsbrett sowie Kartenmaterial, Luftfahrthandbuch, Nachrichten für Luftfahrer, Notams und sonstigen Unterlagen für die Flugvorbereitung zur Verfügung stehen.

1.3 **Flugübungsgeräte**

Für die Ausbildung zum Erwerb der Instrumentenflugberechtigung muß mindestens ein den Anforderungen des Ausbildungszweckes genügendes Instrumentenflugübungsgerät zur Verfügung stehen. Das Instrumentenflugübungsgerät muß in einem von anderen Lehrräumen getrennten Raum untergebracht sein.

2. **Lehrmittel und Lernhilfen**

Als Lehrmittel sind geeignete Unterrichtsunterlagen für alle Lehrfächer, Modelle von Triebwerken, Luftfahrzeugteilen und Luftfahrzeugsystemen oder Bildtafeln, Filme und dergleichen vorzuhalten.

3. **Ausbildungsleiter und Lehrpersonal**

3.1 **Ausbildungsleiter**

Der Ausbildungsleiter muß mindestens drei Jahre als Fluglehrer tätig gewesen sein. Der Ausbildungsleiter muß im Besitz einer gültigen Erlaubnis sein. Er muß ferner im Besitz derjenigen Lehrberechtigung sein, die für die Art der an der Luftfahrerschule betriebenen praktischen Ausbildung vorgeschrieben ist. Der Ausbildungsleiter muß besondere Kenntnisse im Luftrecht sowie besondere organisatorische Fähigkeiten nachweisen. Der Nachweis kann in Form eines Prüfungsgespräches sowie anhand der organisatorischen Vorkehrungen zur Erteilung

der Erlaubnis an die Luftfahrerschule geführt werden. Die Erlaubnisbehörde kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn der Ausbildungsleiter wegen des Verlustes der körperlichen Tauglichkeit nicht mehr im Besitz einer gültigen Erlaubnis ist und die weitere Tätigkeit des Ausbildungsleiters auf ein Jahr beschränkt wird. Bei gewerblichen Luftfahrerschulen muß der Ausbildungsleiter als solcher hauptberuflich tätig sein.

3.2 **Fluglehrer**

Fluglehrer dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie über ausreichende Flugerfahrung als Luftfahrzeugführer verfügen. Für jeweils bis zu 10 Bewerbern, die an der Ausbildung gleichzeitig teilnehmen, muß mindestens ein Fluglehrer zuständig sein. Die Erlaubnisbehörde kann verlangen, daß für eine geringere Zahl von Bewerbern ein Fluglehrer zuständig ist, wenn dies die Art der Luftfahrerschule erfordert. An gewerblichen Luftfahrerschulen zur Ausbildung von Flugzeugführern und Hubschrauberführern muß mindestens ein Drittel der Fluglehrer hauptberuflich tätig sein. Die Erlaubnisbehörde kann die Beschäftigung hauptberuflich Tätiger auch an nichtgewerblichen Luftfahrerschulen für Flugzeugführer und Hubschrauberführer verlangen, wenn es der Umfang des Ausbildungsbetriebes erfordert. Für je 5 Fluglehrer ist ein Cheffluglehrer zu bestellen, der die Einheitlichkeit der Ausbildungsmethoden und den Fortgang der Flugausbildung der Bewerber überwacht. Die Aufgaben des Cheffluglehrers und des Ausbildungsleiters können von einer Person wahrgenommen werden.

3.3 **Lehrpersonal an Flugübungsgeräten**

Das an einem Flugübungsgerät tätige Lehrpersonal muß entsprechend der Art des Flugübungsgerätes fachlich und pädagogisch geeignet sein. Das Lehrpersonal hat seine Eignung der Erlaubnisbehörde gemäß den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Anerkennung von Instrumentenflugübungsgeräten bei der Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals und des hierbei tätigen Lehrpersonals nachzuweisen. Die Richtlinien werden in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht.

3.4 **Theorielehrer**

Das Lehrpersonal für den theoretischen Unterricht muß fachlich und pädagogisch geeignet sein. Jeder Theorielehrer hat seine Eignung anhand von ihm erarbeiteter Unterlagen für den Unterricht sowie in einer Lehrprobe in dem Fach, für das er vorgesehen ist, nachzuweisen. Die Erlaubnisbehörde kann im Einzelfall von der Lehrprobe absehen, wenn die vorgesehene Lehrperson nachweislich als Lehrer in dem betreffenden Fach tätig gewesen ist.

4. Flugbetriebshandbuch

- 4.1 Als Dienstanweisung und Arbeitsunterlage ist für das im Flugbetrieb tätige Personal einer Luftfahrerschule für Flugzeugführer oder Hubschrauberführer ein Flugbetriebshandbuch zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten. Das Flugbetriebshandbuch bedarf der Zustimmung der Erlaubnisbehörde. Es muß alle für die sichere Durchführung und Überwachung des Flugbetriebs erforderlichen Angaben enthalten. Insbesondere sind Aufgaben und Verantwortungsbereiche des im Flugbetrieb tätigen Personals abzugrenzen und Verfahren der Flugvorbereitung und Flugdurchführung, Verfahren zur Festlegung von Flughafenwettermindestbedingungen und Sicherheitsmindesthöhen, Notverfahren und Verhalten in besonderen Fällen festzulegen. Ferner sind eine Mindestausrüstungsliste für jedes Luftfahrzeug entsprechend den Betriebsvorschriften zu erstellen und die Unterrichtszeiten einschließlich der höchstzulässigen Flug- und Flugdienstzeiten sowie angemessener Ruhezeiten festzulegen. Das Flugbetriebshandbuch muß eine Anweisung enthalten, die eine Mitnahme von Personen, soweit sie sich nicht im Rahmen der Ausbildung, Prüfung von Luftfahrern oder Aufsicht über Luftfahrerschulen an Bord befinden, bei Schulflügen untersagt. Ausnahmen von dieser Anweisung sind bei Überlandflügen mit Fluglehrer, bei denen keine Notverfahren geübt werden, mit Zustimmung des Ausbildungsleiters zulässig.
- 4.2 Als Teil des Flugbetriebshandbuches hat die Luftfahrerschule ein Ausbildungshandbuch zu erstellen. Das Ausbildungshandbuch muß den aufeinander abgestimmten Gang der theoretischen und praktischen Ausbildung entsprechend den Ausbildungsvorschriften sowie sonstige, für die Ausbildung wesentliche Angaben enthalten. Die theoretische und praktische Ausbildung ist so zu planen, daß der Ausbildungserfolg durch eine übermäßige Beanspruchung der Bewerber nicht gefährdet wird. Über den Ablauf der theoretischen und praktischen Ausbildung sind Aufzeichnungen entsprechend den Ausbildungsvorschriften zu führen. Form und Inhalt der Aufzeichnungen sind von der Luftfahrerschule festzulegen.
- 4.3 Auf Luftfahrerschulen für Luftschiffführer, Selgelflugzeugführer, Motorseglerführer und Freiballonführer, soweit deren Ausbildung an einer Luftfahrerschule durchzuführen ist, sowie Fallschirmspringer ist Nummer 4.1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Flugbetriebshandbuches eine Dienstanweisung tritt, die den geringeren Anforderungen an diese Luftfahrerschulen Rechnung trägt. Das gleiche gilt für nichtgewerbliche Luftfahrerschulen für die Ausbildung von Privatflugzeugführern.

5. Luftfahrzeuge

- 5.1 Luftfahrzeuge müssen in einer Zahl zur Verfügung stehen, die eine zügige Ausbildung der Bewerber ermöglicht, mindestens jedoch zwei Luftfahrzeuge. Bei Flugzeugen muß mindestens ein Flugzeug mit vier oder mehr Sitzen ausgestattet sein. Im allgemeinen soll für je 5 Bewerber, die gleichzeitig an der Ausbildung teilnehmen, mindestens ein der angestrebten Erlaubnis oder Berechtigung entsprechendes Luftfahrzeug vorhanden und einsatzbereit sein. Soweit für Luftfahrzeuge die Eintragung in die Luftfahrzeugrolle oder das Verzeichnis nach § 18 a vorgeschrieben ist, dürfen zur Ausbildung nur darin eingetragene Luftfahrzeuge verwendet werden.
- 5.2 Die Luftfahrzeuge müssen für den Ausbildungszweck geeignet sein. Die Erlaubnisbehörde kann in Ergänzung zu den Bau-, Betriebs- und Ausrüstungsvorschriften eine zusätzliche Ausrüstung für die bei der Ausbildung verwendeten Luftfahrzeuge vorschreiben, wenn dies für den Ausbildungszweck oder die Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Flugzeuge dürfen die festgelegten Lärmgrenzwerte nicht überschreiten.

6. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer gewerblichen Luftfahrerschule soll so groß sein, daß der Betrieb zeitweise mit einer geringen Zahl von Bewerbern fortgeführt und die Verpflichtung zur Ausbildung den Bewerbern gegenüber eingehalten werden kann.

7. Flugplätze

- Bei der Auswahl des Flugplatzes, bei dem der Schwerpunkt für die Ausbildung zum erstmaligen Erwerb einer Erlaubnis oder der Instrumentenflugberechtigung liegt, sind die geringen Erfahrungen der Bewerber zu berücksichtigen. Die Mindestlänge der Start- und Landebahn soll bei der Ausbildung von Flugzeugführern die eineinhalbfache Länge der für einen sicheren Start oder eine sichere Landung der verwendeten Flugzeugmuster erforderlichen Start- und Landebahnlänge unter der Annahme der ungünstigsten, die Leistungen der Flugzeuge beeinflussenden Faktoren betragen.
- 7.2 Für die Ausbildung im Instrumentenflug muß der Flugplatz mit den Einrichtungen und Anflughilfen für Instrumentenanflüge ausgerüstet sein. Ist der Flugplatz, an dem die Luftfahrerschule eingerichtet werden soll, nicht für Instrumentenanflüge geeignet, muß ein anderweitiger entsprechend geeigneter Flugplatz in angemessener Entfernung zur Verfügung stehen.
- 7.3 Der Flugplatz muß über ein fahrbares Feuerlöschgerät, geschultes Personal und Ret-

tungsgerät sowie über ein fahrbereites Kraftfahrzeug während des Schulflugbetriebes verfügen. Auf Segelfluggeländen, auf denen ausschließlich Windenstarts durchgeführt werden, ist ein fahrbares Feuerlöschgerät nicht erforderlich.

II.

Die Erlaubnisbehörde kann von den Anforderungen des Abschnitts I Erleichterungen zulassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen und eine Gefährdung der Sicherheit nicht zu erwarten ist."

82. Als Anlage 3 wird eingefügt:

„Anlage 3

(zu § 24 a Abs. 3)

Vorschriften für die Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungsstellen

Eine fliegerärztliche Untersuchungsstelle muß folgenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen entsprechen:

1. Einrichtung und Geräte

Eine fliegerärztliche Untersuchungsstelle muß über Einrichtungen und Geräte verfügen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchungen erforderlich sind. An Mindestausrüstung müssen vorhanden sein:

für die Allgemeinuntersuchung:

Maßband, Meßlatte, geeichte Personewaage, Zungenspatel, Taschenlampe, Reflexhammer, Stethoskop;

für Untersuchungen des Herz- und Kreislaufsystems:

Blutdruckapparat mit auskultatorischer oder elektrischer Anzeige, EKG-Gerät für alle Ableitungen und Phonocardiographie;

für Untersuchungen des Atemsystems:

Spirometer zur Bestimmung der Vitalkapazität und des Tiffeneau-Wertes, Röntgeneinrichtung für Lungenaufnahme ap und seitlich sowie zur Durchleuchtung;

für Untersuchungen des Gehörs und Gleichgewichtsorgans:

Otoskop, Audiometer und Sprachaudiometer, Diaphanoskop, Frenzelbrille;

für Untersuchungen des Sehorgans:

Lesetafeln, Leseprobetafeln, Tafeln nach Ishihara und Stilling, Anomaloskop, Maddoxkreuz, Stereoskop, Perimeter, Skotoptikometer, Akkomodationsgerät, Augenspiegel, Spaltlampe, Tonometer;

für medizinische Laboruntersuchungen:

a) Blutuntersuchung:

Blutkörperchensenkungsgerät, Zählklammern für Erythro-, Leuko- und Thrombo-

cyten, Mikroskop, Zentrifuge, thermostatreguliertes Wasserbad, Photometer;

b) Harnuntersuchung:

Reagenzgläser, Objektträger, Urin-Zentrifuge, Mikroskop, Chemikalien zur Durchführung der Reaktion auf Eiweiß und Zucker sowie ein Polarimeter.

2. Tätigkeit von Fachärzten im Rahmen einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle

Teiluntersuchungen auf höchstens zwei der unter Nummer 1 aufgeführten Gebiete können auch von Fachärzten durchgeführt werden, die auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung im Rahmen der Untersuchungsstelle als selbständige Ärzte tätig werden. In diesen Fällen muß sichergestellt sein, daß sich zeitliche Verzögerungen in der Feststellung der Tauglichkeit von Luftfahrtpersonal in zumutbaren Grenzen halten. Die Ausstattung der Praxis der Vertragsärzte gilt als Ausstattung der Untersuchungsstelle nach Nummer 1."

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Stichtag im Sinne der folgenden Regelung ist der erste Tag des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden ersten Kalendermonats.

(2) Vor dem Stichtag erteilte Anerkennungen von fliegerärztlichen Untersuchungsstellen und fliegerärztlichen Sachverständigen sind innerhalb eines Jahres nach dem Stichtag der Vorschrift des § 24 a anzupassen. Dabei werden anerkannte fliegerärztliche Sachverständige oder Leiter einer anerkannten fliegerärztlichen Untersuchungsstelle, die nicht die Bestallung als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt für Innere Medizin besitzen, als Leiter einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle nach § 24 a Abs. 4 Satz 1 anerkannt.

(3) Auf eine Erlaubnis, für die die Ausbildung vor dem Stichtag begonnen wurde, ist § 24 in der bis zu diesem Tage geltenden Fassung weiterhin anzuwenden; jedoch ist § 26 Abs. 1 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 4 in der vom Stichtag an geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf bereits vor dem Stichtag eingeleitete Genehmigungsverfahren nach § 61 finden die §§ 61 und 62 Abs. 1 und 2 in der bis zu diesem Tage geltenden Fassung Anwendung; jedoch ist § 62 Abs. 3 in der vom Stichtag an geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Den Vorschriften der Anlage 1 Abschnitt II Nr. 4 Abs. 3 Satz 1 brauchen Luftfahrzeuge, die am Stichtag zugelassen sind, erst vom 1. Januar 1980 an zu genügen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

(6. Änderung) vom 25. Juli 1964 (BGBl. I S. 529) auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

Artikel 4

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden

Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden ersten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 13. März 1979

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)**

Vom 13. März 1979

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 9 a des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1968 (BGBl. I S. 1263), geändert durch die Verordnung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 291), wird wie folgt geändert:

1. In § 92 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Das gilt insbesondere bei Ausflügen nach einem Staat, der es unterläßt, strafbare Handlungen im Sinne der Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) und vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung zu unterbreiten oder Verdächtige auszuliefern sowie entführte Luftfahrzeuge an den Staat zurückzugeben, in dem diese eingetragen sind.“

2. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Erlaubnis kann ferner widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Sicherheit und Ordnung sowie der Landesverteidigung der Bundesrepublik Deutschland notwendig ist. § 92 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Aufsicht beim Vollzug der Absätze 1 bis 4 ist § 65 sinngemäß anzuwenden.“

3. In § 96 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Einflug kann ferner untersagt werden, wenn der Flug seinen Ausgangspunkt in einem Staat hat, der es unterläßt, strafbare Handlungen im Sinne der Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) und vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung zu unterbreiten oder Verdächtige auszuliefern sowie entführte Luftfahrzeuge an den Staat zurückzugeben, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (6. Änderung) vom 25. Juli 1964 (BGBl. I S. 529) auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Luftfreiheit im Land Berlin bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden ersten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 13. März 1979

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Bekanntmachung
der Neufassung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)**

Vom 13. März 1979

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 291) wird nachstehend der Wortlaut der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der ab 1. April 1979 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Bekanntmachung der Neufassung vom 28. November 1968 (BGBl. I S. 1263),
2. die am 1. April 1979 in Kraft tretende Zweite Änderungsverordnung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 291),
3. die am 1. April 1979 in Kraft tretende Dritte Änderungsverordnung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 307).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 32 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113), der zuletzt durch Gesetz vom 30. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2679) geändert wurde.

Bonn, den 13. März 1979

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Zulassung des Luftfahrtgeräts und Eintragung der Luftfahrzeuge</p> <p style="text-align: center;">§§</p> <p>1. Musterzulassung des Luftfahrtgeräts 1 bis 5</p> <p>2. Verkehrszulassung des Luftfahrtgeräts .. 6 bis 13</p> <p>3. Eintragungsverzeichnisse und Kennzeichen 14 bis 19</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Luftfahrtpersonal</p> <p>1. Betätigung als Luftfahrtpersonal 20 bis 29</p> <p>2. Ausbildung von Luftfahrern 30 bis 37</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Flugplätze</p> <p>1. Flughäfen 38 bis 48</p> <p>2. Landeplätze 49 bis 53</p> <p>3. Segelfluggelände 54 bis 60</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät</p> <p>1. Luftfahrtunternehmen und Fluglinien ... 61 bis 65</p> <p>2. Gewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke 66 bis 68</p> <p>3. Selbstkostenflüge 69 bis 72</p> <p>4. Luftfahrtveranstaltungen 73 bis 75</p> <p>5. Mitführen gefährlicher Güter 76 bis 78</p>	<p style="text-align: right;">§§</p> <p>6. Mitführen von Funkgeräten 79 und 80</p> <p>7. Einrichtung von Bodenfunkstellen 81 und 82</p> <p>8. Luftbildwesen 83 bis 89</p> <p>9. Ausflug deutscher Luftfahrzeuge 90 bis 93</p> <p>10. Einflug ausländischer Luftfahrzeuge 94 bis 100</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Haftpflicht- und Unfallversicherung, Hinterlegung</p> <p>1. Haftpflichtversicherung 102 bis 104</p> <p>2. Hinterlegung 105</p> <p>3. Unfallversicherung 106</p> <p style="text-align: center;">Sechster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Kosten, Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften 107 bis 110</p> <p style="text-align: center;">Anlage 1</p> <p style="text-align: center;">Vorschriften über den Eintragungsschein und das Lufttüchtigkeitszeugnis sowie die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen</p> <p style="text-align: center;">Anlage 2</p> <p style="text-align: center;">Vorschriften für Luftfahrerschulen</p> <p style="text-align: center;">Anlage 3</p> <p style="text-align: center;">Vorschriften für die Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungsstellen</p>
---	---

Erster Abschnitt

Zulassung des Luftfahrtgeräts und Eintragung der Luftfahrzeuge

1. Musterzulassung des Luftfahrtgeräts

§ 1

Zulassungspflicht und Umfang der Zulassung

(1) Luftfahrtgeräte, die der Musterzulassung bedürfen, sind

1. Flugzeuge,
2. Drehflügler (Hub-, Trag- und Flugschrauber),
3. Luftschiffe,
4. Motorsegler,

5. Segelflugzeuge,
6. bemannte Ballone,
7. Flugmodelle mit mehr als 20 kg Höchstgewicht,
8. Rettungsfallschirme,
9. Startgeräte,
10. Flugmotore,
11. Propeller,
12. Funkgeräte, soweit sie zum Einbau in Luftfahrzeuge nach Nr. 1 bis 6 bestimmt sind,
13. sonstiges Luftfahrtgerät, soweit es nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät prüfpflichtig ist.

(2) In die Musterzulassung eines Luftfahrzeugs kann die Musterzulassung der in Absatz 1 Nr. 9 bis 13 aufgeführten Luftfahrtgeräte einbezogen werden; sie gilt dann nur für die Verwendung der Geräte in Luftfahrzeugen dieses Musters.

(3) Luftfahrtgeräte, die als Einzelstücke hergestellt werden und deren Nachbau nicht vorgesehen ist, sind von der Musterzulassung befreit. Das gleiche gilt für die Änderung von Einzelstücken.

§ 2

Zulassungsbehörde

Die Musterzulassung wird von dem Luftfahrt-Bundesamt erteilt.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Musterzulassung von Luftfahrtgerät nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8 bis 12 muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers und, falls der Hersteller ein anderer ist, auch dessen Namen, Wohnsitz oder Sitz,
2. den Nachweis, daß
 - a) das Muster die Anforderungen der Verkehrssicherheit (Lufttüchtigkeit) nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät erfüllt,
 - b) die technische Ausrüstung des Luftfahrzeugs so gestaltet ist, daß das durch seinen Betrieb entstehende Geräusch das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt,
3. bei Funkgerät ferner den Nachweis der Baumusterprüfung durch die Deutsche Bundespost.

(2) Die Zulassungsbehörde gibt die Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b entsprechenden Lärmgrenzwerte nach Anhörung der Luftfahrtindustrie in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.

§ 4

Musterzulassung, Rücknahme und Widerruf

(1) Die Zulassungsbehörde läßt das Muster eines Luftfahrtgeräts durch Erteilung eines Musterzulassungsscheines zu und legt das zugehörige Geräte-kennblatt sowie die Betriebsgrenze fest. Sie gibt die Musterzulassung in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt. Die Musterzulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Musterzulassung ist ganz oder teilweise zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich entfallen sind oder wenn festgestellte Mängel des Musters, welche die Lufttüchtigkeit einschränken, sich nicht durch die nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät zu treffenden Maßnahmen beheben lassen. Der Musterzulassungsschein ist einzuziehen.

§ 5

Änderung der Musterzulassung

Wird ein zugelassenes Muster geändert und ist der Nachweis der Lufttüchtigkeit nach der Prüford-

nung für Luftfahrtgerät in einer ergänzenden Musterprüfung erbracht, ändert die Zulassungsbehörde die Musterzulassung oder erteilt eine andere Musterzulassung. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

2. Verkehrszulassung des Luftfahrtgeräts

§ 6

Umfang der Zulassung

Luftfahrtgeräte, die der Verkehrszulassung bedürfen, sind

1. Flugzeuge,
2. Drehflügler,
3. Luftschiffe,
4. Motorsegler,
5. Segelflugzeuge,
6. bemannte Ballone,
7. Flugmodelle mit mehr als 20 kg Höchstgewicht,
8. Startgeräte, ausgenommen Startwinden für Segelflugzeuge,
9. sonstiges Luftfahrtgerät, soweit es für die Benutzung des Luftraums bestimmt und nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät prüfpflichtig ist.

§ 7

Zulassungsbehörde

Die Verkehrszulassung wird von dem Luftfahrt-Bundesamt erteilt.

§ 8

Zulassungsantrag für Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe und Motorsegler

(1) Der Antrag auf Verkehrszulassung von Flugzeugen, Drehflüglern, Luftschiffen und Motorseglern muß enthalten

1. die Bezeichnung des Eigentümers, und zwar
 - a) bei natürlichen Personen den Namen und die Anschrift sowie andere, den Eigentümer deutlich kennzeichnende Merkmale, soweit dies zur Klarstellung erforderlich ist,
 - b) bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts, die Firma oder den Namen sowie den Sitz, bei einer offenen Handelsgesellschaft ferner die Namen aller Gesellschafter und bei einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Namen aller persönlich haftenden Gesellschafter,
 - c) bei mehreren Eigentümern die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen oder das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis, ferner einen von den Berechtigten bevollmächtigten Vertreter;
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit des Eigentümers; bei juristischen Personen oder Gesellschaften des Handelsrechts die Angabe der Staats-

- angehörigkeit der Vertretungsberechtigten oder persönlich haftenden Personen und auf Verlangen einen Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister; die deutsche Staatsangehörigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen;
3. bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts die Erklärung, wem der überwiegende Teil ihres Vermögens oder Kapitals sowie die tatsächliche Kontrolle darüber zusteht und die Erklärung über die Staatsangehörigkeit dieser Personen; die den Erklärungen zugrunde liegenden tatsächlichen Behauptungen sind auf Verlangen nachzuweisen;
 4. die Erklärung, daß das Luftfahrzeug außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht in einem öffentlichen Register eingetragen ist; die Erklärung ist auf Verlangen glaubhaft zu machen;
 5. die Angabe des Verwendungszweckes;
 6. den Namen und die Anschrift des Halters, wenn der Eigentümer nicht zugleich Halter ist; bei mehreren Haltern gilt Nummer 1 Buchstabe c sinngemäß;
 7. den regelmäßigen Standort des Luftfahrzeugs.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis des Eigentumserwerbs an dem Luftfahrzeug;
2. der Nachweis der Lufttüchtigkeit nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät (Prüfschein);
3. die Versicherungsbestätigung nach § 103 Abs. 4 oder der Hinterlegungsschein nach § 105;
4. der Nachweis der Löschung, wenn das Luftfahrzeug zuletzt außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung in einem öffentlichen Register eingetragen war;
5. gegebenenfalls der Nachweis der Genehmigung der Deutschen Bundespost zur Errichtung und zum Betrieb der Bordfunkanlage;
6. auf Verlangen der Zulassungsbehörde eine Bescheinigung über das Ausmaß des durch den Betrieb des Luftfahrzeugs entstehenden Geräusches, wenn das Luftfahrzeug nicht in allen Teilen dem lärmschutzgeprüften Muster entspricht; die Zulassungsbehörde kann eine für die Geräuschemessung geeignete Stelle vorschreiben, wenn Anlaß für Zweifel an der Richtigkeit des vom Hersteller erbrachten Meßergebnisses besteht.

§ 9

Zulassungsantrag für Segelflugzeuge, bemannte Ballone, Startgeräte im Sinne des § 6 Nr. 8 und nach § 6 Nr. 9 zulassungspflichtiges sonstiges Luftfahrtgerät

(1) Der Antrag auf Verkehrszulassung von Segelflugzeugen, bemannten Ballonen, Startgeräten im Sinne des § 6 Nr. 8 und nach § 6 Nr. 9 zulassungspflichtigem sonstigen Luftfahrtgerät muß enthalten

1. die Angaben zu § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 6, bei Segelflugzeugen auch Nummer 7;

2. die Erklärung, daß das Luftfahrtgerät nicht zum Verkehr zugelassen ist;
3. bei bemannten Ballonen ferner einen Vorschlag für den Namen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. bei Segelflugzeugen und bemannten Ballonen die in § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 genannten Nachweise, gegebenenfalls auch der Nachweis nach § 8 Abs. 2 Nr. 5;
2. bei Startgeräten im Sinne des § 6 Nr. 8 und nach § 6 Nr. 9 zulassungspflichtigem sonstigen Luftfahrtgerät die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Nachweise.

§ 10

Verkehrszulassung, Rücknahme und Widerruf

(1) Die Zulassungsbehörde läßt das Luftfahrtgerät durch Erteilung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses nach Anlage 1 zum Verkehr zu; hierbei legt sie den Verwendungszweck (Kategorie) fest. Das Lufttüchtigkeitszeugnis ist bei dem Betrieb des Luftfahrtgeräts mitzuführen.

(2) Die Zulassung kann eingeschränkt, geändert, mit Auflagen verbunden und befristet werden. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder eine Anzeige nach § 104 eingeht.

(3) Ist die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen worden, so hat die Zulassungsbehörde das Lufttüchtigkeitszeugnis einzuziehen.

(4) Die Zulassungsbehörde erteilt für das Luftfahrtgerät bei der Verkehrszulassung (Absatz 1 Satz 1) ein Lärmzeugnis nach Anlage 1 Muster 1 a, wenn die Einhaltung der nach § 3 Abs. 2 bekanntgegebenen Lärmgrenzwerte durch Übereinstimmung des Luftfahrtgeräts mit dem Muster oder durch die Bescheinigung nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 nachgewiesen ist.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Der Halter des Luftfahrtgeräts hat der Zulassungsbehörde unverzüglich anzuzeigen

1. technische Mängel, welche die Lufttüchtigkeit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, soweit sie nicht durch die vorgeschriebene Instandhaltung zu beheben sind,
2. jede Änderung des regelmäßigen Standorts eines der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Luftfahrzeuge und der Segelflugzeuge.

(2) Der Eigentümer des Luftfahrtgeräts hat der Zulassungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn der Halter des Geräts wechselt und mit dem neuen Halter vereinbart wird, daß er das Gerät für mindestens sechs Monate in Gebrauch nimmt.

§ 12

Vorläufige Verkehrszulassung

(1) Luftfahrtgerät nach § 6 kann ausnahmsweise insbesondere für technische Zwecke, Ausbildungs-, Vorführungs- und Überführungszwecke vorläufig zum Verkehr zugelassen werden, wenn die Haftpflichtdeckung nachgewiesen und auf Verlangen der Nachweis erbracht ist, daß die Verwendung des Luftfahrtgeräts für den beabsichtigten Zweck unbedenklich ist.

(2) Die Zulassungsbehörde läßt das Luftfahrtgerät durch Erteilung einer Bescheinigung vorläufig zum Verkehr zu. Die vorläufige Verkehrszulassung kann allgemein erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie ist jederzeit widerruflich. Die Bescheinigung nach Satz 1 kann auch in Form der Anerkennung eines nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgestellten Lufttüchtigkeitszeugnisses erfolgen.

(3) § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 11 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Lufttüchtigkeitszeugnis für die Ausfuhr

Für Luftfahrtgerät, das ausgeführt werden soll, kann das Luftfahrt-Bundesamt ein Lufttüchtigkeitszeugnis für die Ausfuhr oder eine entsprechende Bescheinigung ausstellen, wenn der Nachweis der Lufttüchtigkeit erbracht ist.

3. Eintragungsverzeichnisse und Kennzeichen

§ 14

Eintragung in die Luftfahrzeugrolle

(1) Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe und Motorsegler sind bei der Verkehrszulassung von dem Luftfahrt-Bundesamt von Amts wegen in die Luftfahrzeugrolle einzutragen. Die Eintragung kann vor der Verkehrszulassung vorgenommen werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Dem Eigentümer oder im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c dem bevollmächtigten Vertreter wird ein Eintragungsschein nach Anlage 1 erteilt. Der Eintragungsschein ist bei dem Betrieb des Luftfahrzeugs mitzuführen.

(2) Die Eintragung ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes nicht erfüllt sind oder das Luftfahrzeug außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung in einem öffentlichen Register eingetragen ist.

§ 15

Inhalt der Eintragung

Das Luftfahrzeug erhält bei der Eintragung ein besonderes Blatt der Luftfahrzeugrolle. Die Eintragung des Luftfahrzeugs muß enthalten

1. die Nummer des Blattes der Luftfahrzeugrolle,
2. das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs,

3. die Art und das Muster des Luftfahrzeugs,
4. die Werknummer der Zelle des Luftfahrzeugs,
5. den Namen und Wohnsitz oder Sitz des Eigentümers sowie andere, den Eigentümer deutlich kennzeichnende Merkmale, soweit dies zur Klarstellung erforderlich ist; steht das Eigentum an dem Luftfahrzeug mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so sind in der Eintragung die Anteile der Berechtigten nach Bruchteilen oder das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis zu bezeichnen.

§ 16

Änderung der Eintragung

(1) Wer als Eigentümer eines Luftfahrzeugs eingetragen ist, hat dem Luftfahrt-Bundesamt jede Änderung der in der Luftfahrzeugrolle eingetragenen Tatsachen sowie jede Änderung der in § 3 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes genannten Voraussetzungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist der Eintragungsschein vorzulegen, es sei denn, daß nach Absatz 2 der Erwerber zur Vorlage verpflichtet ist.

(2) Wer das Eigentum an einem eingetragenen Luftfahrzeug oder einen Anteil an einem solchen Luftfahrzeug erwirbt, hat dem Luftfahrt-Bundesamt den Erwerb unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muß die Angaben nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Nr. 1 enthalten. Mit der Anzeige ist der Eintragungsschein vorzulegen.

(3) Auf Grund der Anzeige ist die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle und im Eintragungsschein zu berichtigen.

§ 17

Löschung der Eintragung

Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen und der Eintragungsschein einzuziehen, wenn

1. das Luftfahrzeug nicht mehr zum Verkehr zugelassen ist oder die Lufttüchtigkeit nicht nur vorübergehend entfallen ist,
2. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes nicht mehr vorliegen, oder
3. das Luftfahrzeug entgegen den Vorschriften des § 14 Abs. 2 eingetragen ist.

§ 18

Einsicht in die Luftfahrzeugrolle

Die Einsicht in die Luftfahrzeugrolle ist jedem gestattet. Auf Verlangen ist eine Abschrift der Eintragung zu erteilen und zu beglaubigen.

§ 18 a

Eintragung in sonstige Verzeichnisse

(1) Segelflugzeuge und bemannte Ballone sind bei der Verkehrszulassung von dem Luftfahrt-Bundesamt von Amts wegen in ein Verzeichnis einzutragen.

(2) § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 und die §§ 15 bis 18 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Kennzeichen

(1) Bei der Verkehrszulassung, im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 2 bei der Eintragung, wird dem Luftfahrzeug ein Kennzeichen zugeteilt; im Falle der vorläufigen Verkehrszulassung nach § 12 kann ihm ein vorläufiges Kennzeichen zugeteilt werden. Die Kennzeichen sind zugleich mit dem deutschen Staatszugehörigkeitszeichen nach den Vorschriften der Anlage 1 am Luftfahrzeug zu führen.

(2) Auf Antrag kann unter Angabe des Modells, der Baureihe und der Werknummer des Luftfahrzeugs ein Kennzeichen vorgemerkt werden.

Zweiter Abschnitt**Luftfahrtpersonal**

1. Betätigung als Luftfahrtpersonal

§ 20

Erlaubnis als Luftfahrer

(1) Luftfahrer, die einer Erlaubnis bedürfen, sind

1. Flugzeugführer und Führer von Drehflüglern,
2. Flug navigatoren,
3. Flugingenieure,
- 3a. Bordwarte auf Hubschraubern im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei,
4. Bordfunker,
5. Luftschriftführer,
6. Motorseglerführer,
7. Segelflugzeugführer,
8. Freiballonführer,
9. Fallschirmspringer.

(2) Art, Umfang und fachliche Voraussetzung der Erlaubnis bestimmen sich nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal.

(3) Angehörige des technischen Personals bedürfen für das Rollen eines Luftfahrzeugs, das sich mit eigener Kraft fortbewegt, einer Erlaubnis nicht, wenn sie das Luftfahrzeug insoweit beherrschen und von dem Luftfahrzeughalter oder von dem Unternehmer eines luftfahrttechnischen Betriebes, unter dessen Verantwortung das Luftfahrzeug gerollt wird, schriftlich mit dem Rollen beauftragt sind. Das gleiche gilt für Luftfahrzeugführer, in deren Luftfahrerschein die Musterberechtigung für das entsprechende Muster nicht eingetragen ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Drehflügler. Der Bundesminister für Verkehr kann für luftfahrttechnische Betriebe Ausnahmen verfügen.

§ 21

Erlaubnis für sonstiges Luftfahrtpersonal

(1) Einer Erlaubnis als sonstiges Luftfahrtpersonal bedürfen

1. Prüfer von Luftfahrtgerät,
2. Flugdienstberater,
3. Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und nach § 6 Nr. 9 zulassungspflichtigem sonstigen Luftfahrtgerät.

(2) § 20 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 22

Erlaubnisbehörde

(1) Die Erlaubnis wird

1. für Privatflugzeugführer, Berufsflugzeugführer 2. Klasse, Privathubschrauberführer, Motorseglerführer, Segelflugzeugführer, Freiballonführer, Fallschirmspringer und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und nach § 6 Nr. 9 zulassungspflichtigem sonstigen Luftfahrtgerät von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Bewerber
 - a) seinen Hauptwohnsitz hat oder
 - b) ausgebildet ist,
2. für Bordfunker von der Bundesanstalt für Flugsicherung,
3. für Berufsflugzeugführer 1. Klasse, Verkehrsflugzeugführer, Berufshubschrauberführer, Flugnavigatoren, Flugingenieure, Luftschriftführer sowie Prüfer von Luftfahrtgerät, Flugdienstberater und Luftfahrtpersonal des Bundesgrenzschutzes von dem Luftfahrt-Bundesamt

erteilt. Das gleiche gilt für Erweiterungen der Erlaubnis und die Erteilung besonderer Berechtigungen. Die Prüfung zum Erwerb der Instrumentenflugberechtigung wird von dem Luftfahrt-Bundesamt abgenommen.

(2) Die Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 von der für den Hauptwohnsitz des Antragstellers zuständigen Erlaubnisbehörde, bei besonderen Umständen von der Ausbildungsbehörde und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 von der hiernach zuständigen Erlaubnisbehörde erteilt.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, ihre Verlängerung und Erneuerung sowie Erweiterungen und besondere Berechtigungen hierzu können auch von der Erlaubnisbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zuständige Behörde zustimmt.

(4) Absatz 2 gilt sinngemäß für die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis sowie für Anordnungen nach § 29 Abs. 3.

§ 23

Mindestalter

(1) Das Mindestalter zum Erlangen einer Erlaubnis beträgt

1. für Segelflugzeugführer, Fallschirmspringer und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen 17 Jahre,

2. für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer und Motorseglerführer und Freiballonführer 18 Jahre,
3. für Berufsflugzeugführer, Berufshubschrauberführer, Flugnavigatoren, Flugingenieure, Luftschiffführer, Steuerer von nach § 6 Nr. 9 zulassungspflichtigem sonstigen Luftfahrtgerät, Prüfer von Luftfahrtgerät und Flugdienstberater 21 Jahre.

(2) Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt

1. für Segelflugzeugführer 14 Jahre,
2. für Fallschirmspringer und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen 16 Jahre,
3. für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer, Motorseglerführer und Freiballonführer 17 Jahre,
4. für Luftfahrtpersonal nach Absatz 1 Nr. 3 19 Jahre.

Die Erlaubnisbehörde kann im Einzelfall einen früheren Ausbildungsbeginn zulassen.

§ 24

Voraussetzungen für die Ausbildung

(1) Die Ausbildung von Luftfahrtpersonal ist nur zulässig, wenn

1. der Bewerber das Mindestalter nach § 23 besitzt,
2. der Bewerber tauglich ist,
3. keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als unzuverlässig erscheinen lassen, die beabsichtigte Tätigkeit als Luftfahrtpersonal auszuüben,
4. bei einem minderjährigen Bewerber der gesetzliche Vertreter zustimmt.

(2) Tatsachen, die den Bewerber als unzuverlässig erscheinen lassen, sind insbesondere Trunksucht, Entmündigung, eine erhebliche gerichtliche Bestrafung oder mehrfache rechtskräftig festgestellte erhebliche Verstöße gegen Verkehrsvorschriften.

(3) Dem Ausbildungsleiter müssen vor Beginn der Ausbildung folgende Unterlagen vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern;
2. das Tauglichkeitszeugnis;
3. eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und darüber, daß ein Führungszeugnis nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde beantragt worden ist;
4. bei einem minderjährigen Bewerber eine amtlich beglaubigte Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Erlaubnisbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Der Ausbildungsleiter meldet jeden neu aufgenommenen Bewerber spätestens acht Tage nach Ausbildungsbeginn der nach § 22 Abs. 1 zuständigen Erlaubnisbehörde. Der Meldung sind die in Absatz 3

Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen beizufügen. Hat der Ausbildungsleiter Zweifel an der Tauglichkeit oder Zuverlässigkeit (Eignung) des Bewerbers, teilt er die Gründe hierfür bei der Meldung oder während der Ausbildung der Erlaubnisbehörde mit. Die Erlaubnisbehörde kann die Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung davon abhängig machen, daß der Bewerber seine Eignung durch eine psychologische Beurteilung nachweist. Die Erlaubnisbehörde untersagt die Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung, wenn der Bewerber die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt.

(5) Die Meldung nach Absatz 4 ist bei Bewerbern, die sich als Segelflugzeugführer oder Fallschirmspringer ausbilden lassen wollen, nur erforderlich, wenn der Ausbildungsleiter Zweifel hat, ob der Bewerber die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt.

§ 24 a

Tauglichkeitszeugnis

(1) Das Tauglichkeitszeugnis nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 ist von einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle abzugeben. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers begründen, so kann die Erlaubnisbehörde anordnen, daß der Antragsteller seine Eignung durch eine psychologische Beurteilung nachweist. Hat der Leiter einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle Nichttauglichkeit oder eine eingeschränkte Tauglichkeit eines Bewerbers festgestellt, teilt er die Feststellung der Erlaubnisbehörde mit. Auf Antrag des Bewerbers entscheidet die Erlaubnisbehörde nach Anhörung eines vom Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den obersten Landesverkehrsbehörden gebildeten fliegerärztlichen Ausschusses über die Erteilung der Erlaubnis. Untersuchungsberichte dürfen nur einem zur Vornahme von Tauglichkeitsuntersuchungen berechtigten Arzt zugänglich gemacht werden.

(2) Das Tauglichkeitszeugnis ist nicht erforderlich bei Bewerbern, die eine gültige Erlaubnis als Luftfahrer besitzen und die Ausbildung für eine andere Tätigkeit nach § 20 anstreben, soweit nicht für diese Tätigkeit ein höherer Tauglichkeitsgrad vorgeschrieben ist.

(3) Die fliegerärztlichen Untersuchungsstellen nach Absatz 1 bedürfen der Anerkennung durch das Luftfahrt-Bundesamt oder durch die nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß Anlage 3. Ein Rechtsanspruch auf die Anerkennung besteht nicht. Die Anerkennung wird durch die zuständige Behörde in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht.

(4) Als Leiter einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle für die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen an Bewerber um die Erlaubnis für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer, Motorseglerführer, Segelflugzeugführer, Fallschirmspringer oder Freiballonführer kann anerkannt werden, wer die Bestallung als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt für Innere Medizin besitzt, mit den Anforderungen des Motorflugs auf Flugzeugen oder

Motorseglern oder des Segelflugs vertraut ist und an einem vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Lehrgang für Fliegerärzte teilgenommen hat. Die Teilnahme an einem Lehrgang ist nicht erforderlich für Leiter von fliegerärztlichen Untersuchungsstellen, die nur Segelflugzeugführer, Fallschirmspringer oder Freiballongführer untersuchen. Der Leiter einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle für berufsmäßig tätiges Luftfahrtpersonal muß die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Luftfahrtmedizin, insbesondere über die Arbeitsbedingungen des zu untersuchenden Luftfahrtpersonals, verfügen. Die fliegerärztliche Untersuchungsstelle muß den organisatorischen und technischen Voraussetzungen nach Anlage 3 zu dieser Verordnung entsprechen.

(5) Die Anerkennung nach Absatz 3 kann eingeschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Die Rücknahme oder der Widerruf werden durch die nach Absatz 3 zuständige Behörde in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht.

§ 25

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis kann schon vor Ablegung der nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen Prüfungen gestellt werden. Ist für die Erlaubnis eine Prüfung nicht vorgeschrieben, so ist der Antrag nach Abschluß der in der Verordnung über Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen Ausbildung zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. die in § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Unterlagen, es sei denn, der Antrag wird bei der Erlaubnisbehörde gestellt, der die Unterlagen nach § 24 Abs. 4 oder 5 vorgelegt worden sind; die Erlaubnisbehörde kann die Vorlage eines neuen Tauglichkeitszeugnisses verlangen, wenn das nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 vorgelegte ärztliche Zeugnis älter als ein Jahr ist;
2. eine Erklärung über die Staatsangehörigkeit, die auf Verlangen nachzuweisen ist;
3. ein vom Ausbildungsleiter angefertigter Ausbildungsnachweis über die theoretische und praktische Ausbildung;
4. der Nachweis der Vorbildung nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal;
5. zwei Paßbilder.

(3) Soweit nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal eine früher ausgeübte Tätigkeit bei der Erteilung der Erlaubnis berücksichtigt werden kann, ist der Nachweis durch die früheren Luftfahrerscheine oder andere Beweismittel zu führen. Ist dieser Nachweis nicht möglich, so kann die frühere Tätigkeit des Bewerbers glaubhaft gemacht werden.

§ 26

Erteilung der Luftfahrerscheine und sonstigen Ausweise

(1) Die Erlaubnisbehörde erteilt die Erlaubnis, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 sowie die in der Verordnung über Luftfahrtpersonal bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat der nach den Vorschriften der Verordnung über Luftfahrtpersonal bestimmte Prüfungsrat Zweifel an der Eignung des Bewerbers, teilt er der Erlaubnisbehörde die Gründe hierfür mit. § 24 Abs. 4 Satz 4 gilt sinngemäß.

(2) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung eines Ausweises nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal erteilt. Die Dauer der Gültigkeit der Erlaubnis ist in dem Ausweis einzutragen. Das gleiche gilt für besondere Berechtigungen sowie Erweiterungen der Erlaubnis, wenn der Bewerber die in der Verordnung über Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen Voraussetzungen nachgewiesen hat. Der Ausweis ist bei Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitzuführen.

§ 26 a

Voraussetzungen für die Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Bei der Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnis, die sich nach den Vorschriften der Verordnung über Luftfahrtpersonal bestimmen, müssen die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 fortbestehen und ein Tauglichkeitszeugnis nach § 24 a vorgelegt werden. § 24 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für die nach § 28 erteilten Anerkennungen sinngemäß.

§ 27

Erlaubnisse der Bundeswehr

(1) Eine von der Bundeswehr erteilte Erlaubnis zu einer Tätigkeit in der militärischen Luftfahrt berechtigt während der Dauer des Dienstverhältnisses im gleichen Umfang zu einer Tätigkeit in der zivilen Luftfahrt mit Ausnahme der Tätigkeit als Luftfahrzeugführer im gewerblichen Luftverkehr, als Flugingenieur oder als Fluglehrer einschließlich der Einweisungsberechtigung nach den §§ 92 und 93 der Verordnung über Luftfahrtpersonal. Die Tätigkeit als Prüfer für Luftfahrtgerät in der zivilen Luftfahrt darf nur mit Zustimmung und nach näherer Weisung des Luftfahrt-Bundesamtes ausgeübt werden.

(2) Auf Antrag der zuständigen Bundeswehrdienststelle erteilt die Erlaubnisbehörde dem Inhaber einer militärischen Erlaubnis eine entsprechende zivile Erlaubnis nach dieser Verordnung ohne nochmalige Prüfung der Eignung und Befähigung. Die Erteilung der Erlaubnis für eine Tätigkeit als Berufsflugzeugführer Berufshubschrauberführer, Flugingenieur und Prüfer von Luftfahrtgerät sowie die Berechtigung für Flüge nach Instrumentenflug-

regeln und die Lehrberechtigung einschließlich der Einweisungsberechtigung nach den §§ 92 und 93 der Verordnung über Luftfahrtpersonal kann von dem Nachweis der fachlichen Voraussetzungen, der Fähigkeiten und Kenntnisse nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal abhängig gemacht werden.

(3) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist dem Inhaber einer militärischen Erlaubnis auf Antrag von der Bundeswehrdienststelle zu bescheinigen, für welche Tätigkeiten und in welchem Umfang ihm die Erlaubnis erteilt war.

(4) Die Erlaubnisbehörde erteilt dem Inhaber einer Bescheinigung nach Absatz 3 auf Antrag eine seiner militärischen Erlaubnis entsprechende Erlaubnis nach dieser Verordnung, sofern die Voraussetzungen für die Verlängerung dieser Erlaubnis nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal erfüllt sind und der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Beendigung des Dienstverhältnisses gestellt ist. Wird der Antrag später gestellt, so erteilt die Erlaubnisbehörde eine zivile Erlaubnis, sofern die Voraussetzungen für die Erneuerung der beantragten Erlaubnis erfüllt sind. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 28

Anerkennung von Erlaubnissen

(1) Nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilte Erlaubnisse berechtigen nur zum Führen oder Bedienen von Luftfahrzeugen, die in dem Staat oder Gebiet, in dem die Erlaubnis erteilt oder als gültig anerkannt worden ist, eingetragen sind. Voraussetzung hierfür ist, daß die Anforderungen, nach denen die Erlaubnis erteilt oder als gültig anerkannt ist, den auf Grund des Artikels 33 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 (BGBl. 1956 II S. 411) aufgestellten Mindestanforderungen entsprechen.

(2) Erlaubnisse nach Absatz 1 für eine Betätigung als Luftfahrtpersonal können allgemein oder im Einzelfall anerkannt werden, wenn von der Erlaubnis und den darin eingetragenen Berechtigungen für mindestens einen Gültigkeitszeitraum der Erlaubnis oder Berechtigung Gebrauch gemacht wurde und die Gegenseitigkeit der Anerkennung gewährleistet ist. Die Anerkennung kann von dem Nachweis der Eignung nach den Vorschriften dieser Verordnung sowie der fachlichen Voraussetzungen, der Fähigkeiten und Kenntnisse nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal abhängig gemacht werden. Die allgemeine Anerkennung wird von dem Bundesminister für Verkehr, die Anerkennung im Einzelfall von dem Luftfahrt-Bundesamt erteilt. Die Anerkennung kann eingeschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden. Der Ausweis über die Erlaubnis und die Bescheinigung über die Anerkennung im Einzelfall sind bei Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitzuführen.

(3) Für anerkannte Erlaubnisse erteilt die Erlaubnisbehörde auf Antrag entsprechende deutsche Ausweise.

§ 29

Widerruf, Ruhen und Beschränkung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist von der nach § 22 Abs. 3 zuständigen Behörde zu widerrufen und der Ausweis einzuziehen, wenn sich Tatsachen dafür ergeben, daß der Inhaber für die erlaubte Tätigkeit ungeeignet ist.

(2) Die Erlaubnis ist ferner zu widerrufen und der Ausweis einzuziehen, wenn der Erlaubnisbehörde Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an dem ausreichenden praktischen Können oder fachlichen Wissen des Inhabers der Erlaubnis rechtfertigen, und wenn eine von ihr angeordnete Überprüfung entweder verweigert wird oder ergibt, daß der Inhaber der Erlaubnis ein ausreichendes praktisches Können oder fachliches Wissen nicht mehr besitzt.

(3) An Stelle des Widerrufs kann das Ruhen der Erlaubnis auf Zeit oder eine Nachschulung mit anschließender Überprüfung angeordnet oder die Erlaubnis auf eine bestimmte Betätigung in der Luftfahrt beschränkt werden, wenn dies ausreicht, um die Sicherheit und Ordnung des Luftverkehrs aufrechtzuerhalten. Das Ruhen der Erlaubnis kann auch in Fällen erheblicher Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Luftverkehrs bis zur Feststellung des weiteren ausreichenden praktischen Könnens oder fachlichen Wissens nach Absatz 2 angeordnet werden, wenn der Erlaubnisbehörde Tatsachen bekannt werden, die erkennen lassen, daß der Inhaber der Erlaubnis das ausreichende praktische Können oder fachliche Wissen nicht mehr besitzt. Der über die Erlaubnis ausgestellte Ausweis ist für die Zeit des Ruhens der Erlaubnis einzuziehen und im Falle der Beschränkung zu berichtigen oder durch einen neuen Ausweis zu ersetzen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die nach § 28 erteilten Anerkennungen sinngemäß.

2. Ausbildung von Luftfahrern

§ 30

Erlaubnis und Lehrberechtigung

(1) Die Ausbildung von Luftfahrern darf nur in Ausbildungsbetrieben (Luftfahrerschulen) durchgeführt werden, die dafür eine Erlaubnis besitzen.

(2) Luftschriftführer, Freiballonführer und Motorseglerführer, die eine Erlaubnis für Flugzeugführer, Hubschrauberführer oder Segelflugzeugführer besitzen, können auch außerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Luftfahrerschulen ausgebildet werden. Das gleiche gilt für die Einweisung von Luftfahrern auf andere Luftfahrzeugmuster.

(3) Die praktische Ausbildung darf, unbeschadet der Erlaubnis nach Absatz 1, nur von Personen vorgenommen werden, die hierfür eine Lehrberechtigung besitzen. Die Lehrberechtigung wird nach den Vorschriften der Verordnung über Luftfahrtpersonal erteilt.

§ 31

Erlaubnisbehörde

(1) Die Erlaubnis wird

1. für Luftfahrerschulen, die nur Privatflugzeugführer, Berufsflugzeugführer 2. Klasse, Privathubschrauberführer, Motorseglerführer, Segelflugzeugführer, Freiballonführer und Fallschirmspringer ausbilden, von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem die Ausbildung durchgeführt werden soll,
2. für andere Luftfahrerschulen von dem Luftfahrt-Bundesamt

erteilt.

(2) Wären nach Absatz 1 Nr. 1 in derselben Sache die Luftfahrtbehörden mehrerer Länder zuständig, so ist die Luftfahrtbehörde des Landes zuständig, in deren Bereich der Schwerpunkt der Ausbildung liegt. Im Zweifel bestimmen die obersten Luftfahrtbehörden der beteiligten Länder im gegenseitigen Einvernehmen die nach Absatz 1 Nr. 1 zuständige Behörde.

§ 32

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und darüber, daß ein Führungszeugnis nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde beantragt worden ist, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem den Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen sowie auf Verlangen eine Bescheinigung des Registergerichts, daß die Eintragung in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister nur noch von der Erteilung der Erlaubnis abhängt;
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit, sofern der Antragsteller eine natürliche Person ist; die Staatsangehörigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen;
3. die Namen des Ausbildungsleiters, der Fluglehrer und des sonstigen Lehrpersonals unter Angabe der Lehrfächer;
4. die Angaben über die Aufnahmebedingungen, über das Ziel, den Gang und die Dauer der Ausbildung, die Zahl der gleichzeitig aufzunehmenden Schüler und die Ausbildungskosten;
5. die Angaben über die Ausbildungsräume, Lehrmittel, das Übungsgelände und die sonstigen Betriebsgrundlagen nach Anlage 2;
6. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers;
- 6a. bei Verwendung von Luftfahrzeugen, die nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen, den Nachweis, daß er daran uneingeschränkt die Verfügungsgewalt besitzt, die die beabsichtigte Verwendung der Luftfahrzeuge voraussetzt, sowie auf Verlangen der Erlaubnis-

behörde über den Eigentümer der Luftfahrzeuge die Angaben nach den Nummern 1, 2 und 6;

7. den Nachweis, daß ausreichende personelle, technische und organisatorische Voraussetzungen vorhanden sind, um die Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge jederzeit aufrechtzuhalten, einen sicheren Betrieb und eine geordnete Ausbildung durchzuführen.

(2) Dem Antrag sind die Luftfahrerscheine oder amtlich beglaubigte Abschriften der Luftfahrerscheine sowie Lebensläufe des Ausbildungsleiters, der Fluglehrer und des sonstigen Lehrpersonals beizufügen.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann verlangen, daß die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 6 und 7 durch Vorlage eines Gutachtens des Luftfahrt-Bundesamtes geführt werden.

§ 33

Erteilung und Umfang der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnisbehörde erteilt die Erlaubnis, wenn

1. durch die vorgesehene Ausbildung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist,
2. Antragsteller, Ausbildungsleiter, Fluglehrer und sonstiges Lehrpersonal geeignet sind und
3. im übrigen den Vorschriften für Luftfahrerschulen nach Anlage 2 entsprochen wird.

(2) Die Erlaubnis wird für die Ausbildung bestimmter Arten von Luftfahrern erteilt. Sie kann eingeschränkt, mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich des Abschlusses einer Unfallversicherung, verbunden und befristet werden. In der Erlaubnis wird der Ort des Schwerpunktes der Ausbildung bestimmt. Die Benutzung eines anderen als des in der Erlaubnis genannten Ausbildungsgeländes bedarf der Genehmigung der Erlaubnisbehörde.

(3) Änderungen der Aufnahmebedingungen sowie Änderungen des Betriebszustandes, insbesondere ein Wechsel des Ausbildungsleiters, des Lehrpersonals oder des Luftfahrzeugs, bedürfen der Genehmigung des Namens der Luftfahrerschule sind der Erlaubnisbehörde mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn der Inhaber der Erlaubnis eine juristische Person, ein nicht rechtsfähiger Verein oder eine Gesellschaft ist, bei einem Wechsel von vertretungsberechtigten Personen.

§ 34

Erleichterungen für den Luftsport

(1) Luftsportverbänden kann eine Erlaubnis nach § 33 zur Ausbildung von Motorseglerführern, Segelflugzeugführern oder Fallschirmspringern in den ihnen angeschlossenen Vereinen erteilt werden, sofern bei Durchführung der Ausbildung innerhalb des Verbandes die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Ausbildungsbetriebes gewährleistet sind.

(2) Die Erlaubnisbehörde kann Befreiungen von den Vorschriften des § 32 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 und des § 33 Abs. 3 gewähren, soweit die

besonderen Umstände des Ausbildungsbetriebes dies rechtfertigen.

§ 35

Beginn der Ausbildung

Mit der Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn die Erlaubnisbehörde dies auf Grund einer Abnahmeprüfung gestattet. In den Fällen des § 34 kann von der Abnahmeprüfung abgesehen werden.

§ 36

Aufsicht

(1) Die Erlaubnisbehörde führt die Aufsicht über den Ausbildungsbetrieb, sofern der Bund oder das Land in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht eine andere Behörde dafür bestimmen.

(2) Der Inhaber der Erlaubnis hat der Erlaubnisbehörde einmal im Jahr einen Ausbildungsbericht vorzulegen.

§ 37

Rücknahme und Widerruf

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn länger als ein Jahr von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht worden ist.

Dritter Abschnitt

Flugplätze

1. Flughäfen

§ 38

Begriffsbestimmungen und Einteilung

(1) Flughäfen sind Flugplätze, die nach Art und Umfang des vorgesehenen Flugbetriebs einer Sicherung durch einen Bauschutzbereich nach § 12 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen.

(2) Die Flughäfen werden genehmigt als

1. Flughäfen des allgemeinen Verkehrs (Verkehrsflughäfen),
2. Flughäfen für besondere Zwecke (Sonderflughäfen).

§ 39

Genehmigungsbehörde

(1) Die Genehmigung eines Flughafens wird von der Luftfahrtbehörde des Landes erteilt, in dem das Gelände liegt.

(2) Erstreckt sich das Gelände oder der Bauschutzbereich auf mehrere Länder, so ist Genehmigungsbehörde und Luftfahrtbehörde nach den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes über Baubeschränkungen im Bauschutzbereich die Behörde des Landes, in dem der überwiegende Teil des Geländes liegt. Die Genehmigung bedarf der Zustimmung der Luftfahrtbehörden der beteiligten Länder.

§ 40

Antrag auf Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und darüber, daß ein Führungszeugnis nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde beantragt worden ist, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem den Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen sowie auf Verlangen eine Bescheinigung des Registergerichts, daß die Eintragung in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister nur noch von der Erteilung der Genehmigung abhängt,
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit, sofern der Antragsteller eine natürliche Person ist,
3. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
4. die Angaben über die bestehenden örtlichen und baulichen Verhältnisse des Geländes, bei Wasserflughäfen auch über den Verkehr von Wasserfahrzeugen,
5. eine Beschreibung der geplanten Anlagen und Betriebseinrichtungen sowie der beabsichtigten Flug- und Flughafenbetriebsabwicklung,
6. a) einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25 000 mit Höhenschichtlinien, aus dem ersichtlich sind die Grenzen des Flughafens, die Anfluggrundlinien, die Einzelheiten des Ausbauplans, der Bauschutzbereich gegebenenfalls mit einem Vorschlag für Höhenfestlegungen nach den §§ 13 und 15 des Luftverkehrsgesetzes, die Rollbahnen, die Vorfeldflächen, die Bauungszone mit Bauhöhen und die Luftfahrt-Hindernisse im Bauschutzbereich, bei Wasserflughäfen außerdem die Wassertiefen, die Stromrichtung und -geschwindigkeit, die Fahrrinnen und die Anker- und Anlegestellen für Wasserfahrzeuge,
 - b) einen Lageplan des Gebietes bis mindestens 2 km von den Enden der Start- und Landeflächen und bis mindestens 1,5 km beiderseits der Anfluggrundlinien im Maßstab 1 : 5 000 oder 1 : 2 500 mit den unter Buchstabe a bezeichneten Eintragungen,
7. a) je einen Längsschnitt durch die Mittellinie der Start- und Landeflächen mit den Sicherheitsflächen und Anflugsektoren im Längsmaßstab 1 : 25 000 und im Höhenmaßstab 1 : 2 500; die höchsten Erhebungen in den genannten Flächen und Sektoren sowie die tiefsten Vertiefungen in den genannten Flächen zu beiden Seiten der Schnittlinie sind deutlich unterscheidbar auf die Längsschnitte zu projizieren,
 - b) je einen Längsschnitt durch die unter Buchstabe a bezeichneten Mittellinien bis mindestens 2 km von den Enden der Start- und

- Landeflächen im Längenmaßstab 1 : 5 000 und im Höhenmaßstab 1 : 500 oder im Längenmaßstab 1 : 2 500 und im Höhenmaßstab 1 : 250 mit den unter Buchstabe a zweiter Halbsatz bezeichneten Eintragungen,
- c) Querschnitte durch die Start- und Landeflächen und die Sicherheitsflächen im Maßstab 1 : 2 500,
8. bei Flughäfen, die in mehreren Stufen ausgebaut werden, in den nach Nummer 5 bis 7 beizubringenden Unterlagen eine besonders herausgehobene Darstellung der ersten Ausbaustufe,
9. ein Gutachten des Deutschen Wetterdienstes über die flugklimatologischen Verhältnisse und über die Möglichkeiten einer Flugwetterberatung,
10. das Gutachten
- a) eines technischen Sachverständigen über das Ausmaß des Fluglärms, der in der Umgebung des Flughafens zu erwarten ist, und
- b) eines medizinischen Sachverständigen über die Auswirkung dieses Lärms auf die Bevölkerung,
11. bei Sonderflughäfen die Angabe des Zwecks, dem dieser dienen soll.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Unterlagen, insbesondere auch Sachverständigengutachten, fordern. Sie bestimmt, in welcher Anzahl der Antrag und die Unterlagen einzureichen sind.

§ 41

Anderungsanträge

Die Genehmigungsbehörde bestimmt die Unterlagen, die von dem Flughafenunternehmer einzureichen sind, wenn der Ausbauplan, die Anlage oder der Betrieb des Flughafens wesentlich erweitert oder geändert werden soll.

§ 42

Erteilung und Umfang der Genehmigung, Festlegung des Ausbauplans

(1) Die Genehmigung des Flughafens ist für seine Anlegung und seinen Betrieb zu erteilen; sie kann mit Auflagen, insbesondere zur Einschränkung von Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Flughafens, verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. die Bezeichnung des Flughafens,
2. die Lage des Flughafens,
3. die geographische Lage und Höhe des Flughafenbezugspunkts,
4. die Angabe, zu welcher Klasse des Anhangs 14 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt der Flughafen, gegebenenfalls entsprechend seiner ersten Ausbaustufe, gehört,
5. die Richtung und Länge der Start- und Landebahnen,

6. die Angaben über den Umfang der ersten Ausbaustufe, falls der Flughafen in mehreren Stufen ausgebaut wird,
7. die Arten der Luftfahrzeuge, die den Flughafen benutzen dürfen,
8. bei einem Sonderflughafen den Zweck, dem dieser dienen soll,
9. eine Auflage zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit Festlegung der Höhe der Versicherungssumme.

(3) Mit der Genehmigung ist die Festlegung des Ausbauplans zu verbinden.

(4) Die Genehmigungsbehörde veranlaßt die Bekanntmachung der Genehmigung in den Nachrichten für Luftfahrer und in den Amtsblättern der Länder, auf die sich der Bauschutzbereich erstreckt. Die Bekanntmachung muß die Angaben nach Absatz 2 enthalten.

§ 43

Flughafenbenutzungsordnung

(1) Vor der Aufnahme des Flughafenbetriebs hat der Flughafenunternehmer der Genehmigungsbehörde eine Benutzungsordnung und bei Verkehrsflughäfen außerdem eine Regelung der Entgelte für das Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen sowie für die Benutzung von Fluggasteinrichtungen zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Genehmigungsbehörde veranlaßt die Bekanntmachung der Benutzungsordnung und der Regelung der Entgelte in den Nachrichten für Luftfahrer.

§ 44

Betriebsaufnahme

(1) Der Flughafen darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Genehmigungsbehörde dies auf Grund einer Abnahmeprüfung gestattet.

(2) Die Genehmigungsbehörde veranlaßt die Bekanntmachung der Betriebsaufnahme in den Nachrichten für Luftfahrer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind sinngemäß auf die Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes anzuwenden.

§ 45

Pflichten des Flughafenunternehmers

(1) Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Vorkommnisse, die den Betrieb des Flughafens wesentlich beeinträchtigen, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde kann den Flughafenunternehmer von der Betriebspflicht befreien.

(2) Der Flughafenunternehmer hat beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen und Änderungen der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Luftfahrthindernisse im Flughafen und innerhalb des Bauschutzbereiches sind nach näherer Weisung der Genehmigungsbehörde kenntlich zu machen.

(3) Der Flughafenunternehmer hat auf Verlangen der Genehmigungsbehörde eine oder mehrere sachkundige Personen für die Leitung des Verkehrs und Betriebes des Flughafens zu bestellen. Diese Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

§ 46

Sicherung von Flughäfen

(1) Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen so einzufrieden, daß das Betreten durch Unbefugte verhindert wird.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann in besonderen Fällen den Flughafenunternehmer von der Verpflichtung nach Absatz 1 befreien und ihm auferlegen, Verbotsschilder aufzustellen. Die Schilder sollen entlang der Grenze der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens und in Abständen von 250 m und bei einmündenden Geh- oder Fahrwegen mindestens in 1 Meter Höhe über dem Boden angebracht werden. Sie sollen 70 cm breit und 50 cm hoch sein und die Beschriftung

„Flugplatz

Betreten durch Unbefugte verboten“

tragen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei Wasserflughäfen nur hinsichtlich der zugehörigen Landflächen.

(4) Das Betreten der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Flughafens ist Unbefugten verboten.

§ 47

Aufsicht

(1) Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob

1. der bauliche und betriebliche Zustand des Flughafens entsprechend der Genehmigung fortbesteht,
2. die erteilten Auflagen eingehalten werden und
3. der Flughafenbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen und ist berechtigt, ihre Nachprüfungen auf dem Flughafen durchzuführen.

(2) Die Zuständigkeit anderer Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Flughafen bleibt unberührt.

§ 48

Rücknahme und Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

(2) Die Rücknahme, der Widerruf oder das Erlöschen der Genehmigung aus anderen Gründen ist

bekanntzumachen; § 42 Abs. 4 Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden.

2. Landeplätze

§ 49

Begriffsbestimmung und Einteilung

(1) Landeplätze sind Flugplätze, die nach Art und Umfang des vorgesehenen Flugbetriebs einer Sicherung durch einen Bauschutzbereich nach § 12 des Luftverkehrsgesetzes nicht bedürfen und nicht nur als Segelfluggelände dienen.

(2) Die Landeplätze werden genehmigt als

1. Landeplätze des allgemeinen Verkehrs (Verkehrslandeplätze),
2. Landeplätze für besondere Zwecke (Sonderlandeplätze).

§ 50

Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung eines Landeplatzes wird von der Luftfahrtbehörde des Landes erteilt, in dem das Gelände liegt. § 39 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 51

Antrag auf Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung eines Landeplatzes für Landflugzeuge muß enthalten

1. die § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 11 entsprechenden Angaben und Nachweise;
2. a) einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25 000 mit Höhenschichtlinien, aus dem ersichtlich sind der Landeplatz mit seiner Umgrenzung und dem anschließenden Gebiet bis zu einer Entfernung von 3 km, die Anfluggrundlinien, die Start- und Landeflächen, die Bebauungszone mit Bauhöhen, die Luftfahrthindernisse und — soweit vorgesehen — die Start- und Landebahnen, die Rollbahnen, der beschränkte Bauschutzbereich mit dem Bezugspunkt des Landeplatzes sowie ein Vorschlag für Höhenfestlegungen nach den §§ 13 und 15 des Luftverkehrsgesetzes, bei Wasserlandeplätzen außerdem die in § 40 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a für Wasserflughäfen vorgeschriebenen zusätzlichen Angaben;
- b) einen Lageplan des Gebietes bis mindestens 1 km von den Enden der Start- und Landeflächen und bis mindestens 0,5 km beiderseits der Anfluggrundlinien im Maßstab 1 : 5 000 oder 1 : 2 500 mit den unter Buchstabe a bezeichneten Eintragungen;
3. a) je einen Längsschnitt durch jede Anfluggrundlinie bis mindestens 3 km von den Enden der zugehörigen Start- und Landeflächen im Längenmaßstab 1 : 25 000 und im Höhenmaßstab 1 : 2 500 unter Kennlichmachung der An- und Abflugflächen; die höchsten Erhebungen in einer Fläche mit der vorgenannten Länge der jeweiligen Anfluggrundlinie und mit einer Breite von je 150 m beiderseits dieser Linie

sind deutlich unterscheidbar auf die Längsschnitte zu projizieren; das gleiche gilt für die tiefsten Vertiefungen in einer Fläche mit einer Länge bis mindestens 250 m von den Enden der zugehörigen Start- und Landefläche und mit einer Breite von mindestens je 75 m beiderseits der Anfluggrundlinie;

- b) je einen Längsschnitt durch die unter Buchstabe a bezeichneten Anfluggrundlinien bis mindestens 1 km von den Enden der Start- und Landeflächen im Längenmaßstab 1 : 5 000 und im Höhenmaßstab 1 : 500 oder im Längenmaßstab 1 : 2 500 und im Höhenmaßstab 1 : 250 mit den unter Buchstabe a bezeichneten Eintragungen;
- c) Querschnitte durch die Start- und Landeflächen im Maßstab 1 : 2 500;
4. das Gutachten eines Sachverständigen über die Eignung des Landeplatzes;
5. ein Gutachten des Deutschen Wetterdienstes über die flugklimatologischen Verhältnisse des Landeplatzes und seiner Umgebung.

(2) § 40 Abs. 2 und § 41 sind sinngemäß anzuwenden. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen von den Antragerfordernissen des Absatzes 1 zulassen.

(3) Für Landeplätze, die nicht oder nicht nur dem Verkehr von Landflugzeugen dienen sollen, bestimmt die Genehmigungsbehörde die Antragerfordernisse.

§ 52

Erteilung und Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigung des Landeplatzes ist für seine Anlegung und seinen Betrieb zu erteilen; sie kann mit Auflagen insbesondere zur Einschränkung von Lärmauswirkungen auf die Umgebung eines Landeplatzes und zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit Festlegung der Höhe der Versicherungssumme verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. die § 42 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 7 und 8 entsprechenden Angaben,
2. die Richtung und Länge der Start- und Landeflächen und gegebenenfalls der Start- und Landebahnen,
3. gegebenenfalls die Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches.

(3) § 42 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die Bekanntmachung muß die Angaben nach Absatz 2 enthalten.

§ 53

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Betriebsaufnahme und die Pflichten des Landeplatzhalters sind § 43 Abs. 1, die §§ 44 und 45 Abs. 1 und 2, für die Aufsicht § 47 und für die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung § 48 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Sicherung von Landeplätzen ist § 46 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die

Sicherungsmaßnahmen auch auf Teile des Landeplatzes und bestimmte Zeiten beschränkt werden können. Das Betreten der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Landeplatzes ist Unbefugten verboten.

(3) Der Landeplatzhalter hat auf Verlangen der Genehmigungsbehörde eine oder mehrere Personen als Flugleiter zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

3. Segelfluggelände

§ 54

Begriffsbestimmung

(1) Segelfluggelände sind Flugplätze, die für die Benutzung durch Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler bestimmt sind.

(2) Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Segelfluggeländes kann auf die Benutzung durch selbststartende Motorsegler, Personenfallschirme und Flugzeuge, soweit diese bestimmungsgemäß zum Schleppen von Segelflugzeugen oder Motorseglern oder zum Absetzen von Fallschirmspringern Verwendung finden, erstreckt werden. Die Erstreckung erfolgt auf Antrag des Antragstellers der Genehmigung oder bei bereits erteilter Genehmigung auf Antrag des Halters des Segelfluggeländes. Im übrigen bleibt § 15 Luftverkehrs-Ordnung unberührt.

§ 55

Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung eines Segelfluggeländes wird von der Luftfahrtbehörde des Landes erteilt, in dem das Gelände liegt. § 39 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 56

Antrag auf Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten

1. die § 40 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 entsprechenden Angaben,
2. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers, wenn das Segelfluggelände einen beschränkten Bauschutzbereich erhalten soll,
3. a) einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25 000 mit Höhenschichtlinien, aus dem ersichtlich sind das Segelfluggelände mit seiner Umgrenzung und dem anschließenden Gebiet bis zu einer Entfernung von 1 km, die An- und Abflugrichtungen, die Luftfahrthindernisse und — soweit vorgesehen — der beschränkte Bauschutzbereich mit dem Bezugspunkt des Segelfluggeländes sowie einen Vorschlag für Höhenfestlegungen nach den §§ 13 und 15 des Luftverkehrsgesetzes,
- b) einen Lageplan des Gebietes bis mindestens 1 km von den Enden und bis mindestens 0,5 km von den Seiten der Start- und Landeflächen im Maßstab 1 : 5 000 oder 1 : 2 500, aus

dem ersichtlich sind die unter Buchstabe a bezeichneten Eintragungen und die Start- und Landeflächen, die Aufstellplätze für Startwinden und die baulichen Anlagen mit Bauhöhen,

4. das Gutachten eines Sachverständigen über die Eignung des Segelfluggeländes.

(2) § 40 Abs. 2 und § 41 sind sinngemäß anzuwenden. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen von den Antragserfordernissen des Absatzes 1 zulassen.

§ 57

Erteilung und Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigung des Segelfluggeländes ist für seine Anlegung und seinen Betrieb zu erteilen; sie kann mit Auflagen, insbesondere zur Einschränkung von Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Segelfluggeländes und zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit Festlegung der Höhe der Versicherungssumme, verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. die § 42 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 entsprechenden Angaben,
2. gegebenenfalls die Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereichs,
3. die Arten der in § 54 bezeichneten Luftfahrzeuge, die das Segelfluggelände benutzen dürfen,
4. die Angabe der Startarten.

(3) Die Genehmigungsbehörde macht die Genehmigung des Segelfluggeländes bei Eröffnung des Betriebes in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt; bei Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereichs veranlaßt sie ferner die Bekanntmachung in den Amtsblättern der Länder, auf die sich der Bauschutzbereich erstreckt. Die Bekanntmachung muß die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 enthalten.

§ 58

Betrieb des Segelfluggeländes

Auf den Betrieb des Segelfluggeländes sind § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 und 2 und § 53 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Für den Halter eines Segelfluggeländes besteht keine Betriebspflicht.

§ 59

Sicherung des Segelfluggeländes

Für die Sicherung von Segelfluggeländen ist § 46 Abs. 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Sicherungsmaßnahmen auch auf Teile des Segelfluggeländes und auf bestimmte Zeiten beschränkt werden können. Das Betreten der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Segelfluggeländes ist Unbefugten verboten.

§ 60

Anzuwendende Vorschriften

Für die Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage oder des Betriebes des

Segelfluggeländes sind § 44 Abs. 1 sowie § 57 Abs. 3, für die Aufsicht § 47 und für die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung § 48 sinngemäß anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät

1. Luftfahrtunternehmen und Fluglinien

§ 61

Genehmigungsbehörde

(1) Die Genehmigung wird

1. für Luftfahrtunternehmen, die nur
 - a) Gelegenheitsverkehr mit Drehflüglern oder Flugzeugen bis zu 5 700 kg Höchstgewicht,
 - b) Linienverkehr mit Luftfahrzeugen nach Buchstabe a, der nicht über das Land hinausgeht, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, betreiben,
 einschließlich der Fluglinien der in Buchstabe b genannten Luftfahrtunternehmen von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat,
2. für andere Luftfahrtunternehmen und Fluglinien von dem Bundesminister für Verkehr erteilt.

(2) Werden in einem Luftfahrtunternehmen, dessen Genehmigung nach Absatz 1 in die Zuständigkeit des Landes fällt, Luftfahrzeuge mit mehr als 5 700 kg Höchstgewicht verwendet oder wird der von einem solchen Luftfahrtunternehmen betriebene Fluglinienverkehr auf mehr als ein Land ausgedehnt, tritt der Bundesminister für Verkehr an die Stelle der bisherigen Genehmigungsbehörde.

(3) Die Genehmigung kann von der Luftfahrtbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn der Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit in diesem Land liegt und die nach Absatz 1 Nr. 1 zuständige Behörde zustimmt.

§ 62

Antrag auf Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und darüber, daß ein Führungszeugnis nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde beantragt worden ist, bei juristischen Personen oder Gesellschaften des Handelsrechts außerdem den Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen sowie auf Verlangen eine Bescheinigung des Registergerichts, daß die Eintragung in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister nur noch von der Erteilung der Genehmigung abhängt,
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit des Antragstellers, bei juristischen Personen oder Gesell-

schaften des Handelsrechts der Staatsangehörigkeit der vertretungsberechtigten Personen,

3. die Angabe des Zwecks des Luftfahrtunternehmens sowie der Gebiete, in welchen geflogen werden soll,
4. die Angaben über die zur Verwendung vorgesehenen Luftfahrzeuge, insbesondere Anzahl, Muster und Kategorien,
5. die Namen des Luftfahrtpersonals unter Angabe der erteilten Erlaubnisse und besonderen Berechtigungen,
6. den Nachweis der für den sicheren Betrieb erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers, den Gesellschaftsvertrag, die Bilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, Angaben über die Kapitalzusammensetzung des Unternehmens, sein Anlagevermögen und den Kapitalbedarf, ferner einen Wirtschafts- und Liquiditätsplan für das laufende und folgende Jahr sowie Angaben über die vorgesehenen Beförderungsentgelte und -bedingungen,
- 6a. bei Verwendung von Luftfahrzeugen, die nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen, den Nachweis, daß er daran uneingeschränkt die Verfügungsgewalt besitzt, die die beabsichtigte Verwendung der Luftfahrzeuge voraussetzt (Haltereigenschaft), sowie auf Verlangen der Genehmigungsbehörde über den Eigentümer der Luftfahrzeuge die Angaben nach den Nummern 1, 2 und 6,
7. den Nachweis des Abschlusses der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung für Fluggäste,
8. den Nachweis, daß ausreichende personelle, technische und organisatorische Voraussetzungen vorhanden sind, um die Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge jederzeit aufrechtzuerhalten und einen sicheren Betrieb durchzuführen,
9. den Nachweis, daß die Ausrüstung der Luftfahrzeuge für die beabsichtigte Verwendung den Vorschriften für den Betrieb des Luftfahrzeugs entspricht und die Führer der Luftfahrzeuge die erforderlichen Berechtigungen besitzen.

Der Nachweis für die Voraussetzungen nach den Nummern 8 und 9 und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde nach Nummer 6 ist durch eine Bestätigung des Luftfahrt-Bundesamtes zu führen.

(2) Der Antrag auf Genehmigung einer Fluglinie muß Angaben enthalten über

1. die Linienführung,
2. den Zeitpunkt des Beginns des Fluglinienverkehrs,
3. den Flugplan,
4. die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen,
5. die zur Verwendung vorgesehenen Flugzeugmuster.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann jederzeit für die Entscheidung über die Anträge nach den Ab-

sätzen 1 und 2 weitere Angaben, Unterlagen und Nachweise durch die Bestätigung der von der Genehmigungsbehörde bestimmten Stellen verlangen sowie Prüfungen des Unternehmens vornehmen.

§ 63

Genehmigung, Rücknahme und Widerruf

(1) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden oder wenn von ihr länger als ein Jahr kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 64

Anzeigepflichten

Änderungen der Betriebsgrundlagen, die Gegenstand der Genehmigung waren, sind von dem Inhaber der Genehmigung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ist der Inhaber der Genehmigung eine juristische Person oder eine Gesellschaft des Handelsrechts, so sind Veränderungen hinsichtlich der vertretungsberechtigten Personen ebenfalls der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Genehmigung von Änderungen des Fluglinienplans sowie von sonstigen Änderungen oder der beabsichtigten Einstellung des Betriebs einer Fluglinie ist spätestens vier Wochen vor dem jeweils vorgesehenen Zeitpunkt zu beantragen.

§ 65

Aufsicht

(1) Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt, nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Genehmigung maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen und Überprüfungen der Luftfahrzeuge und des Unternehmens durchführen.

(2) Ist der Bundesminister für Verkehr für die Genehmigung eines Luftfahrtunternehmens zuständig, können die Aufsichtsbefugnisse nach Absatz 1 dem Luftfahrt-Bundesamt im Einzelfall übertragen werden.

2. Gewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke

§ 66

Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke wird von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat, erteilt.

Die Genehmigung kann von der Luftfahrtbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn diese Verwendung überwiegend in dem anderen Land erfolgt und die nach Satz 1 zuständige Behörde zustimmt.

§ 67

Antrag auf Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und darüber, daß ein Führungszeugnis nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde beantragt worden ist, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem den Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen sowie auf Verlangen eine Bescheinigung des Registergerichts, daß die Eintragung in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister nur noch von der Erteilung der Genehmigung abhängt,
2. die Angabe des Zwecks der Flüge sowie der Gebiete, in welchen geflogen werden soll,
3. die Angaben über die zur Verwendung vorgesehenen Luftfahrzeuge, insbesondere Anzahl, Muster und Kategorien,
4. den Nachweis, daß die Ausrüstung der Luftfahrzeuge für die beabsichtigte Verwendung den Vorschriften für den Betrieb der Luftfahrzeuge entspricht und die Führer der Luftfahrzeuge die erforderlichen Berechtigungen besitzen,
5. den Nachweis, daß ausreichende personelle, technische und organisatorische Voraussetzungen vorhanden sind, um die Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge jederzeit aufrechtzuerhalten und einen sicheren Betrieb durchzuführen.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 erforderlich sind.

§ 68

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Genehmigung, ihre Rücknahme, ihren Widerruf, Änderungsanzeigen und die Aufsicht sind die §§ 63 bis 65 sinngemäß anzuwenden.

3. Selbstkostenflüge

§ 69

Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung für Selbstkostenflüge wird von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat, erteilt. Die Genehmigung kann von der Luftfahrtbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn die Selbstkostenflüge überwiegend in diesem Land durchgeführt werden und die nach Satz 1 zuständige Behörde zustimmt.

§ 70

Antrag auf Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß die Angaben nach § 62 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 8 und 9, ferner den Nachweis des Abschlusses einer Unfallversicherung der Fluggäste durch Vorlage des Versicherungsscheins oder eine Deckungszusage der Versicherung enthalten.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Angaben, Unterlagen und Nachweise fordern, die für eine Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 erforderlich sind.

§ 71

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Genehmigung, ihre Rücknahme, ihren Widerruf und die Aufsicht sind die §§ 63 und 65 sinngemäß anzuwenden.

§ 72

Aufzeichnungen

Der Halter des Luftfahrzeugs hat bei genehmigungspflichtigen Selbstkostenflügen Aufzeichnungen zu führen, aus denen Flugstrecke, Flugzeug und Kosten je Flugstunde für jeden Tag ersichtlich sind. Erklärungen der beförderten Personen über den von ihnen entrichteten Kostenbeitrag sind beizufügen. Die Aufzeichnungen sind der Genehmigungsbehörde vom Halter des Luftfahrzeugs halbjährlich vorzulegen.

4. Luftfahrtveranstaltungen

§ 73

Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen wird

1. für Luftfahrtveranstaltungen, die nicht über ein Land hinausgehen, von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem die Veranstaltung stattfinden soll,
2. für Luftfahrtveranstaltungen, die über ein Land hinausgehen, von dem Bundesminister für Verkehr erteilt.

§ 74

Antrag auf Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist acht Wochen vor der Veranstaltung in doppelter Ausfertigung bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.

(2) Er muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Veranstalters und des verantwortlichen Leiters;
2. die Art, den Zweck, die Zeit und den Ort der Veranstaltung, das Programm und die Einwilligung des Flugplatzhalters; findet die Veranstal-

tung nicht von einem genehmigten Flugplatz aus statt, so sind eine Skizze des in Aussicht genommenen Geländes mit Angabe seiner Abmessungen und ein Gutachten über seine Eignung sowie der Nachweis des Benutzungsrechts beizufügen;

3. die Muster und Kennzeichen der zur Verwendung bestimmten Luftfahrzeuge oder, wenn dies bei Antragstellung noch nicht möglich ist, allgemeine Angaben über Anzahl und Muster der beteiligten Luftfahrzeuge;
4. auf Verlangen der Genehmigungsbehörde den Namen und die Luftfahrerscheine oder amtlich beglaubigte Abschriften der Luftfahrerscheine der beteiligten Luftfahrer sowie die Vereinbarungen des Veranstalters mit den Luftfahrern, Luftfahrtunternehmen, sonstigen an den Vorführungen in der Luft und am Boden Beteiligten und den Haftpflicht- und Unfallversicherern.

(3) Für Luftfahrtveranstaltungen, die auf Grund einer Ausschreibung durchgeführt werden sollen, kann die Genehmigungsbehörde gestatten, daß die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ganz oder teilweise durch die Ausschreibung ersetzt werden.

(4) Luftfahrtveranstaltungen, an denen nur Flugmodelle teilnehmen, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen, bedürfen nicht der Genehmigung.

§ 75

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Genehmigung, ihre Rücknahme, ihren Widerruf und die Aufsicht sind die §§ 63 und 65 sinngemäß anzuwenden.

5. Mitführen gefährlicher Güter

§ 76

Begriffsabgrenzung

Gefährliche Güter im Sinne dieser Verordnung sind

1. Waffen, Munition, Sprengstoffe,
2. sonstige feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die leicht entzündbar, selbstentzündlich, entzündend, ätzend, giftig, radioaktiv oder magnetisch sind oder zur Polymerisation neigen, soweit es sich nicht um geringe Mengen handelt, die üblicherweise für den täglichen Gebrauch verwendet werden,
3. Stoffe, die bei Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln,
4. verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase, soweit sie nicht zur Ausrüstung des Luftfahrzeugs gehören,
5. Gegenstände oder Stoffe, die das Luftfahrzeug oder dessen Ausrüstung oder Zubehör in einer die Sicherheit beeinträchtigenden Weise beschädigen können oder andere schädliche oder belästigende Merkmale besitzen, die sie zu Beförderungen in Luftfahrzeugen ungeeignet machen.

§ 77

Erlaubnispflicht

Gefährliche Güter, die in Luftfahrzeugen ohne Erlaubnis mitgeführt werden dürfen, sind

1. gefährliche Güter im Rahmen einer nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes genehmigten Verwendung,
2. Waffen, die der Mitführende nach anderen Rechtsvorschriften tragen darf.

§ 78

Erlaubnis, Rücknahme und Widerruf

(1) Die Erlaubnis wird von dem Luftfahrt-Bundesamt erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

1. gewährleistet ist, daß die Güter so bemessen und so verpackt sind, daß die Sicherheit des Luftverkehrs nicht gefährdet wird und
2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Luftfahrzeughalters und seiner Bediensteten oder der Personen ergeben, die gefährliche Güter mit sich führen.

(3) Andere Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter bleiben unberührt.

(4) Auf die Rücknahme und den Widerruf ist § 63 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

6. Mitführen von Funkgeräten

§ 79

Erlaubnispflicht

(1) Die Erlaubnis, Funkgeräte (Funksende- und Empfangsgeräte) in Luftfahrzeugen mitzuführen, wird erteilt, wenn Sicherheit oder Ordnung im Luftverkehr dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Ohne Erlaubnis dürfen mitgeführt werden

1. Funkgeräte, die zur Ausrüstung des Luftfahrzeugs gehören,
2. andere Funkgeräte, die auf Grund ihrer Unterbringung im Luftfahrzeug oder aus anderen Gründen während des Fluges nicht in Betrieb genommen werden können.

(3) § 78 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459) bleiben unberührt.

§ 80

Erlaubnisbehörde

Die Erlaubnis wird

1. im Verkehr aus dem oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung von dem Bundesminister für Verkehr,

2. im übrigen Verkehr von der Erlaubnisbehörde des Landes, in dem das Funkgerät an Bord genommen wird, erteilt.

7. Einrichtung von Bodenfunktstellen

§ 81

Erforderliche Zustimmung

(1) Bodenfunktstellen für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst, die nicht von der Bundesanstalt für Flugsicherung betrieben werden, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes eingerichtet und betrieben werden. Vor Erteilung der Zustimmung ist die Bundesanstalt für Flugsicherung zu hören. Die laufende Überwachung des Betriebes obliegt der Luftfahrtbehörde nach den Richtlinien der Bundesanstalt für Flugsicherung.

(2) Sollen in den Fällen des Absatzes 1 besondere Geräte zur Flugsicherung, insbesondere Funknavigationseinrichtungen, betrieben werden, so ist dafür durch die Luftfahrtbehörde die Zustimmung der Bundesanstalt für Flugsicherung einzuholen. Für die Überwachung gilt Absatz 1 Satz 3.

(3) § 79 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(4) Das mit der Durchführung von Flugsicherungsaufgaben nach den Absätzen 1 und 2 betraute Personal muß sachkundig sein und seine Befähigung der Bundesanstalt für Flugsicherung nachweisen.

§ 82

Zustimmung, Rücknahme und Widerruf

(1) Auf die Zustimmung, ihre Rücknahme und ihren Widerruf ist § 63 sinngemäß anzuwenden.

(2) Werden technische Mängel an den Funkanlagen oder Unregelmäßigkeiten in ihrem Betrieb festgestellt oder werden die Funkanlagen mißbräuchlich für andere als in der Genehmigungsurkunde der Deutschen Bundespost angegebene Zwecke verwendet, so kann die Zustimmung unbeschadet von Maßnahmen der Deutschen Bundespost widerrufen werden.

8. Luftbildwesen

§ 83

Erlaubnispflicht und Umfang der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zu Lichtbildaufnahmen von einem Luftfahrzeug aus (Luftbildaufnahmen) außerhalb des Fluglinienverkehrs wird als allgemeine oder besondere Erlaubnis sowie als Aufnahmeerlaubnis in Luftbildsperrgebieten erteilt.

(2) Die allgemeine Erlaubnis berechtigt zur gewerblichen Herstellung von Luftbildaufnahmen außerhalb von Luftbildsperrgebieten. Sie gilt als Grunderlaubnis nach Artikel 42 Buchstabe a des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechts-

stellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1218).

(3) Die besondere Erlaubnis berechtigt zur Herstellung von Luftbildaufnahmen außerhalb von Luftbildsperrgebieten nach Maßgabe der in der Erlaubnis enthaltenen Beschränkungen.

(4) Die Aufnahmeerlaubnis in Luftbildsperrgebieten berechtigt zu Luftbildaufnahmen nach Maßgabe der in der Erlaubnis enthaltenen Beschränkungen.

§ 84

Erlaubnisbehörde

Die Erlaubnis wird von der Luftfahrtbehörde des Landes erteilt, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz oder Sitz innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, so ist der Bundesminister für Verkehr Erlaubnisbehörde.

§ 85

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der allgemeinen Erlaubnis muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und darüber, daß ein Führungszeugnis nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde beantragt worden ist, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem den Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen sowie auf Verlangen eine Bescheinigung des Registergerichts, daß die Eintragung in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister nur noch von der Erteilung der Erlaubnis abhängt,
2. das Verzeichnis aller bis zur Freigabe mit der Bearbeitung der Luftbildaufnahmen befaßten Personen unter Angabe ihrer Anschrift, ihrer Staatsangehörigkeit und des Geburtsortes und -datums,
3. den Nachweis geeigneter Räumlichkeiten und Einrichtungen, welche die sachgemäße Bearbeitung und sichere Aufbewahrung der Aufnahmen gewährleisten.

(2) Der Antrag auf Erteilung der besonderen Erlaubnis muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz, Beruf und die Staatsangehörigkeit derjenigen Person, für welche die Erlaubnis ausgestellt werden soll, unter Beifügen einer Geburtsurkunde oder eines amtlichen Personalausweises und eines Paßbildes,
2. den Zweck und Umfang der Aufnahmetätigkeit.

In Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen aktueller Berichterstattung, kann auf Unterlagen verzichtet werden.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Aufnahmeerlaubnis in Luftbildsperrgebieten muß enthalten

1. die Angaben und Unterlagen zu Absatz 2,

2. den Namen und die Anschrift des Auftraggebers;
3. den Namen und die Anschrift der Personen, die für die Aufnahmetätigkeit und die Bearbeitung der Aufnahmen vorgesehen sind,
4. die Einzelheiten des aufzunehmenden Objektes mit genauer Markierung des aufzunehmenden Gebietes auf einer Karte mit Maßstab bis zu 1 : 250 000,
5. den Start- und Landeflugplatz, Zeitpunkt des Fluges oder der Flüge, die Abflugzeit, Flugstrecke, Flughöhe, Landezeit.

§ 86

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Gebiete oder Objekte beschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie ist zu versagen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Heimatstaat eines Antragstellers ohne ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung einem Antragsteller mit ständigem Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung Luftbildaufnahmen nicht oder nicht unter gleichen Voraussetzungen gestattet.

(2) Ist der Inhaber der Erlaubnis eine juristische Person oder eine Gesellschaft des Handelsrechts, so sind Veränderungen hinsichtlich der vertretungsberechtigten Personen der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

§ 87

Bildflüge

Auf Verlangen der für die Wahrnehmung der Luftaufsicht zuständigen Personen oder Stellen hat der Fotograf nachzuweisen, daß er zur Herstellung von Luftbildaufnahmen berechtigt ist.

§ 88

Freigabe der Luftbildaufnahmen

(1) Luftbildaufnahmen, die in den Verkehr gebracht werden sollen, sowie Luftbildaufnahmen aus Luftbildsperrgebieten sind nach ihrer Herstellung unter Angabe des Aufnahmedatums, des Aufnahmeortes und des dargestellten Objektes der Erlaubnisbehörde zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Luftbildaufnahmen bis zu ihrer Freigabe unter Verschuß zu halten.

(2) Luftbildaufnahmen sind freizugeben, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eintritt. Freigegebene Luftbildaufnahmen erhalten einen Freigabevermerk mit Nummerierung. Veröffentlichungen und Vervielfältigungen müssen einen Vermerk über die Freigabe tragen. Nicht freigegebene Luftbildaufnahmen können eingezogen werden.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann bei Luftbildaufnahmen für amtliche Vermessungszwecke und in

Fällen aktueller Berichterstattung von der Verpflichtung zur Vorlage nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise absehen und eine allgemeine Freigabe erteilen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Dies gilt nicht für Luftbildaufnahmen aus Luftbildsperrgebieten. Luftbildaufnahmen für Vermessungszwecke, die im Auftrag der Landesvermessungsämter oder der ihnen entsprechenden Behörden hergestellt werden, sind von der Erlaubnisbehörde allgemein freizugeben. Die Freigabe kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordern. Für Luftbildaufnahmen nach Satz 3 gelten Absatz 4 Sätze 3 und 4 sinngemäß, Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Luftbildaufnahmen nach ihrer Herstellung dem Auftraggeber vorzulegen sind. Luftbildaufnahmen für polizeiliche Ermittlungen als Beweismittel in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren bedürfen keiner Freigabe.

(4) Luftbildaufnahmen für Vermessungs- und ähnliche Zwecke, die nicht im Auftrag der Landesvermessungsämter oder der ihnen entsprechenden Behörden hergestellt sind, sind der Erlaubnisbehörde mit einer Landkarte, in welcher der Flugstreifen und die Bildmitte eingetragen sind, vorzulegen. Die Freigabe wird in diesen Fällen auf der Landkarte vermerkt. Werden im Auftrage einer Behörde derartige Luftbildaufnahmen gefertigt, die schutzbedürftige Objekte zeigen, so können sie mit dem Vermerk „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ oder entsprechend der Schutzbedürftigkeit mit erhöhtem Geheimhaltungsgrad freigegeben werden. Sollen solche Aufnahmen oder Ausschnitte davon dritten Personen, die nicht im Behördenauftrag handeln, zugänglich gemacht werden, so ist ein neues Freigabeverfahren erforderlich.

(5) Luftbildaufnahmen, die von militärischen Luftfahrzeugen aus hergestellt sind und Dritten für nichtmilitärische Zwecke zugänglich gemacht werden sollen, sind durch die zivile Erlaubnisbehörde freizugeben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind sinngemäß auf Zeichnungen und Abbildungen, die nach Luftbildaufnahmen hergestellt sind, anzuwenden. Dies gilt nicht für amtliche Kartenwerke und andere behördliche oder im behördlichen Auftrag hergestellte Karten und Pläne, denen Luftbilder mit Freigabevermerken zugrunde liegen.

§ 89

Rücknahme, Widerruf und Erlöschen

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

(2) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber die Tätigkeit auf dem Gebiet des Luftbildwesens aufgibt. Das gleiche gilt, wenn die für das Luftbildwesen verantwortliche Person aus dem Unternehmen des Inhabers der Erlaubnis ausscheidet.

(3) Wird die Erlaubnis zurückgenommen, widerrufen oder erlischt sie, so ist die Erlaubnisurkunde unverzüglich der Erlaubnisbehörde zurückzugeben.

(4) Der bisherige Inhaber einer zurückgenommenen, widerrufenen oder erloschenen Erlaubnis, dessen Rechtsnachfolger oder eine sonstige Person oder Stelle, an die Rechte zur Auswertung der Luftbildaufnahmen sowie danach hergestellte Zeichnungen oder Abbildungen übertragen sind, bleiben nach § 88 verpflichtet. Nicht zur Freigabe vorgelegte Luftbildaufnahmen sind der Erlaubnisbehörde auf Verlangen zur Vernichtung zu übergeben.

9. Ausflug deutscher Luftfahrzeuge

§ 90

Erlaubnisbehörde

Die Erlaubnis zum Ausflug nach § 2 Abs. 6 des Luftverkehrsgesetzes wird von dem Bundesminister für Verkehr erteilt.

§ 91

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist spätestens zwei volle Werktage vor Beginn der beabsichtigten Flüge bei der Erlaubnisbehörde zu stellen. Bei der Berechnung der Frist gilt der Sonnabend nicht als Werktag.

(2) Der Antrag muß enthalten

1. den Namen, die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder Sitz des Eigentümers und des Luftfahrzeugführers, sowie auf Verlangen der Erlaubnisbehörde Angaben über Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der weiteren Insassen,
2. das Eintragungszeichen, die Art und das Muster des Luftfahrzeugs,
3. den Reiseweg und das Reiseziel unter Angabe der geplanten Zwischenlandungen,
4. den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abflugs und des Rückflugs,
5. den Zweck des Flugs.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, die für eine Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 erforderlich sind.

§ 92

Erlaubnisfreier Ausflug

(1) Der Erlaubnis nach § 90 bedarf es nicht für Flüge zu nichtgewerblichen Zwecken, wenn der Bestimmungsort in einem Vertragsstaat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-Mitgliedsstaat) liegt, sowie für Flüge im Fluglinienverkehr.

(2) Die Erlaubnisbehörde kann in den Fällen des Absatzes 1 anordnen, daß eine Erlaubnis einzuholen ist, wenn im Einzelfall begründeter Verdacht besteht, daß der Flug die öffentliche Sicherheit und

Ordnung stört oder geeignet ist, Handlungen zu dienen, die verfassungswidrig im Sinne des Artikels 26 Abs. 1 des Grundgesetzes oder nach den im Geltungsbereich dieser Verordnung bestehenden Rechtsvorschriften unter Strafe gestellt sind.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger die Befreiungen nach Absatz 1 für Ausflüge nach bestimmten Staaten zeitweilig außer Kraft setzen, soweit dies im Interesse der Sicherheit und Ordnung sowie der Landesverteidigung der Bundesrepublik Deutschland notwendig ist. Das gilt insbesondere bei Ausflügen nach einem Staat, der es unterläßt, strafbare Handlungen im Sinne der Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) und vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung zu unterbreiten oder Verdächtige auszuliefern sowie entführte Luftfahrzeuge an den Staat zurückzugeben, in dem diese eingetragen sind.

§ 93

Erteilung der Erlaubnis, Rücknahme, Widerruf und Aufsicht

(1) Die Erlaubnis wird für den einzelnen Flug oder allgemein oder für den Flug nach bestimmten Staaten erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Bei Einzelflügen gilt die Ausflugerlaubnis als erteilt, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt und nicht vor der angegebenen Zeit des Ausflugs abgelehnt wird.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

(4) Die Erlaubnis kann ferner widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Sicherheit und Ordnung sowie der Landesverteidigung der Bundesrepublik Deutschland notwendig ist. § 92 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für die Aufsicht beim Vollzug der Absätze 1 bis 4 ist § 65 sinngemäß anzuwenden.

10. Einflug ausländischer Luftfahrzeuge

§ 94

Erlaubnisbehörde

Die Erlaubnis zum Einflug und zum Verkehr nach § 2 Abs. 7 des Luftverkehrsgesetzes wird von dem Bundesminister für Verkehr unbeschadet der Vorschrift des § 97 erteilt.

§ 95

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Einflug im Fluglinienverkehr ist auf diplomatischem Wege, die übrigen Anträge sind bei der Erlaubnisbehörde zu stellen.

(2) Der Antrag muß enthalten

1. den Namen und die Anschrift des Luftfahrzeughalters,
2. das Luftfahrzeugmuster sowie das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs,
3. die vorgesehene Ankunftszeit nach Datum und Uhrzeit und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Weiter- oder Rückflugs,
4. den Ausgangsflugplatz, Bestimmungsflugplatz oder -flugplätze im Bundesgebiet, Zielflugplatz,
5. die Anzahl der Fluggäste und Art und Menge der Fracht, den Zweck des Fluges, insbesondere bei Beförderung einer geschlossenen Gruppe, Angabe, wo die Gruppe ursprünglich zusammengestellt wurde,
6. bei Charterung den Namen, die Anschrift und den Geschäftszweig des Charterers.

Die Erlaubnisbehörde kann weitere Angaben verlangen.

(3) Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen. Er muß für Einflüge im nichtplanmäßigen Verkehr mit Landungen zu gewerblichen Zwecken (Gelegenheitsverkehr), sofern nicht der Fall des Absatzes 4 vorliegt, spätestens zwei volle Werktage vor Beginn des beabsichtigten Fluges, bei einer Reihe von mehr als vier Flügen spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Flüge bei der Erlaubnisbehörde eingegangen sein. Bei der Berechnung der Frist gilt der Sonnabend nicht als Werktag.

(4) Dient ein Einflug im Gelegenheitsverkehr dazu, in der Bundesrepublik Deutschland Fluggäste neu aufzunehmen, so ist dem Antrag ferner eine Bescheinigung darüber, daß der Unfallversicherungsschutz nach § 99 Abs. 3 besteht, beizufügen. Neuaufnahme von Fluggästen liegt dann nicht vor, wenn die Fluggäste vorher auf Grund des gleichen Vertragsverhältnisses mit einem, demselben Unternehmen gehörenden oder für dieses Unternehmen fliegenden Luftfahrzeug in den Geltungsbereich dieser Verordnung gebracht wurden.

(5) Für Flüge, die unter Artikel 3 Buchstabe c des mehrseitigen Abkommens über gewerbliche Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa vom 30. April 1956 (BGBl. 1959 II S. 821) fallen, finden Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 keine Anwendung.

§ 96

**Erlaubnisfreier Einflug
und vereinfachte Erteilung der Erlaubnis**

(1) Der Einflug bedarf nicht der Erlaubnis, soweit dies durch ein für den Heimatstaat des Luftfahr-

zeugs und die Bundesrepublik Deutschland verbindliches Abkommen gestattet ist.

(2) Bei Flügen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, und bei Flügen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie nicht unter Artikel 2 des mehrseitigen Abkommens über gewerbliche Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa vom 30. April 1956 (BGBl. 1959 II S. 821) fallen, bedarf der Einflug der Erlaubnis.

(3) Bei dem Einflug von Luftfahrzeugen, welche die vorgeschriebenen Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen eines ICAO-Mitgliedstaates führen, gilt die Erlaubnis für den Einflug im Gelegenheitsverkehr, mit Ausnahme der Flüge nach § 95 Abs. 4, als erteilt, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt und nicht vor der angegebenen Zeit des Einflugs abgelehnt wird.

§ 96 a

Beschränkungen bei erlaubnisfreiem Einflug

(1) Die Erlaubnisbehörde kann bei Flügen, die nach § 96 einer Einflugerlaubnis nicht bedürfen, den Einflug untersagen, wenn der Verdacht besteht, daß der Flug die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder geeignet ist, Handlungen zu dienen, die verfassungswidrig im Sinne des Artikels 26 Abs. 1 des Grundgesetzes oder nach den im Geltungsbereich dieser Verordnung bestehenden Rechtsvorschriften unter Strafe gestellt sind. Der Einflug kann ferner untersagt werden, wenn der Flug seinen Ausgangspunkt in einem Staat hat, der es unterläßt, strafbare Handlungen im Sinne der Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) und vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung zu unterbreiten oder Verdächtige auszuliefern sowie entführte Luftfahrzeuge an den Staat zurückzugeben, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist.

(2) Für Luftfahrtunternehmen, die ihren Hauptsitz nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, kann die Erlaubnisbehörde zur Herstellung und Gewährleistung der Gegenseitigkeit über die Vorschriften der §§ 94 bis 96, 97 und 98 hinaus der Art und Wirkung nach gleiche Beschränkungen festsetzen, denen Luftfahrtunternehmen, die ihren Hauptsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, im Heimatstaat jener Unternehmen unterliegen.

§ 97

Ausländische militärische Luftfahrzeuge

(1) Die Erlaubnis zum Einflug ausländischer militärischer Luftfahrzeuge erteilt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr. § 96 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung tritt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 an die Stelle der in § 78 Abs. 1, § 80 Nr. 1 und § 84 Satz 2 genannten Erlaubnisbehörde.

§ 98

Anzuwendende Vorschriften

Für die Erteilung der Erlaubnis, Rücknahme, Widerruf und Aufsicht ist § 93 sinngemäß anzuwenden.

§ 99

Kennzeichen und Versicherungsnachweis ausländischer Luftfahrzeuge

(1) Ausländische Luftfahrzeuge müssen deutlich und gut sichtbare Kennzeichen tragen, die ihre Feststellung während des Fluges ermöglichen. Die im Eintragsstaat für den internationalen Luftverkehr vorgeschriebenen Urkunden, insbesondere die Bescheinigung über die Eintragung und Lufttüchtigkeit, sind mitzuführen.

(2) Bei nichtstaatlichen Luftfahrzeugen ist ferner eine Bescheinigung darüber mitzuführen, daß zur Deckung der Haftpflicht für Schäden, die bei dem Betrieb des Luftfahrzeugs dritten, im Luftfahrzeug nicht beförderten Personen entstehen, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet ist. Die Bescheinigung muß das Höchstgewicht des Luftfahrzeugs, die Versicherungssumme und die Dauer des Versicherungsschutzes enthalten und entweder in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache ausgestellt sein. Wird eine solche Bescheinigung nicht mitgeführt, so darf das Luftfahrzeug nach seiner ersten Landung im Geltungsbereich dieser Verordnung nur dann weiter betrieben werden, wenn für diesen Betrieb eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird.

(3) Im Falle des § 95 Abs. 4 und bei der Beförderung von Personen und Sachen im Fluglinienverkehr nur zwischen Orten im Geltungsbereich dieser Verordnung ist ferner eine Bescheinigung darüber mitzuführen, daß eine den deutschen Vorschriften entsprechende Unfallversicherung zugunsten der im Geltungsbereich dieser Verordnung neu aufzunehmenden Fluggäste abgeschlossen ist. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Unfallversicherungsschutz für Hin- und Rückflug besteht und daß aus der Versicherung auch dann Zahlungen geleistet werden, wenn eine gesetzliche Haftpflicht nicht besteht.

§ 100

Unberechtigter Einflug ausländischer Luftfahrzeuge

(1) Gerät ein ausländisches Luftfahrzeug in den Geltungsbereich dieser Verordnung, ohne daß dies durch ein zwischen seinem Heimatstaat und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes Abkommen allgemein oder auf Grund einer besonderen Erlaubnis gestattet ist, so hat es unverzüglich auf dem nächstgelegenen Flugplatz im Geltungsbereich dieser Verordnung zu landen und die Erteilung einer Erlaubnis zum Weiterflug abzuwarten.

(2) Die Erlaubnis zum Weiterflug darf erst nach Zustimmung der für die Paßnachschau zuständigen Behörde und der zuständigen Zollbehörde erteilt werden.

§ 101

(weggefallen)

Fünfter Abschnitt**Haftpflicht- und Unfallversicherung, Hinterlegung****1. Haftpflichtversicherung**

§ 102

Versicherer

(1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag des Luftfahrzeughalters ist mit einem im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassenen Versicherer zu schließen.

(2) Dies gilt nicht für Haftpflichtversicherungsverträge der Halter ausländischer Luftfahrzeuge nach § 99 Abs. 2. Jedoch kann die Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen Haftpflichtversicherung verweigert werden, wenn in dem Staat, in dem das ausländische Luftfahrzeug eingetragen ist, eine im Geltungsbereich dieser Verordnung abgeschlossene Versicherung eines deutschen Luftfahrzeugs nicht anerkannt wird.

§ 103

Vertragsinhalt

(1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag muß die sich aus dem Betrieb eines Luftfahrzeugs für den Halter und die berechtigten Besatzungsmitglieder ergebende Haftung decken.

(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme bestimmt sich bei Luftfahrzeugen, mit Ausnahme der in Absatz 3 bezeichneten, nach § 37 des Luftverkehrsgesetzes.

(3) Bei Segelflugzeugen, Frei- und Fesselballonen, Drachen, Flugmodellen und Fallschirmen, die zu Übungs- und Vorführungszwecken sowie zum Abwerfen von Sachen verwendet werden, muß mindestens für folgende Haftungssummen Deckung nachgewiesen werden:

1. für den Fall, daß eine Person getötet oder verletzt wird, bis zu fünfunddreißigtausend Deutsche Mark Kapital; dies gilt auch für den Kapitalwert einer als Entschädigung festgesetzten Rente;
2. für den Fall, daß mehrere Personen durch dasselbe Ereignis getötet oder verletzt werden, unbeschadet der Grenze in Nummer 1 bis zu insgesamt fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark Kapital; dies gilt auch für den Kapitalwert der als Entschädigung festgesetzten Renten;
3. für den Fall, daß Sachen beschädigt werden, bis zu insgesamt fünftausend Deutsche Mark.

Für Drachen und Flugmodelle ist Gruppenversicherung zulässig. Flugmodelle mit weniger als 5 kg Höchstgewicht, die nicht durch Verbrennungsmotore angetrieben werden, sowie Fallschirme, die nicht zu Übungs- oder Vorführungszwecken oder zum Abwerfen von Sachen verwendet werden, sind von der Versicherungspflicht befreit.

(4) Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungs-

schutzes eine Versicherungsbestätigung kostenlos zu erteilen. In der Versicherungsbestätigung **ist** zu bescheinigen, daß ein Haftpflichtversicherungsvertrag besteht, der den Erfordernissen der Absätze 1 bis 3 entspricht.

(5) Die Zulassungsbehörde kann jederzeit die Vorlage des Versicherungsscheins und den Nachweis über die Zahlung des letzten Beitrags verlangen. Bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen, die nicht der Verkehrszulassung nach § 6 bedürfen, ist als Versicherungsnachweis eine Bescheinigung des Versicherers mitzuführen, aus der Umfang und Dauer des Versicherungsschutzes ersichtlich sind. Liegt Gruppenversicherung vor, kann die Bescheinigung mit Ermächtigung des Versicherers vom Versicherungsnehmer ausgestellt werden, wobei der Name und die Anschrift des Versicherers anzugeben sind. Die Bescheinigung ist den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 104

Anzeigepflicht

Der Versicherer und der versicherte Halter haben der Zulassungsbehörde (§ 7) jede Unterbrechung des Versicherungsschutzes sowie jede Beendigung des Versicherungsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen.

2. Hinterlegung

§ 105

Für die Sicherheitsleistung des Luftfahrzeughalters durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Hinterlegung ist durch den Hinterlegungsschein nachzuweisen. Für die Höhe der zu hinterlegenden Summe gilt § 103 sinngemäß.

3. Unfallversicherung

§ 106

(1) Der Versicherungsschutz hat sich auf die Fluggäste in allen Luftfahrzeugen zu erstrecken, die von dem Luftfahrtunternehmen zur gewerblichen Beförderung betrieben werden.

(2) Den Versicherten oder Anspruchsberechtigten muß nach dem Unfallversicherungsvertrag das Recht zustehen, den Anspruch auf die Versicherungssumme selbständig gegen den Versicherer geltend zu machen. Im übrigen ist § 102 sinngemäß anzuwenden.

Sechster Abschnitt

Kosten, Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

§ 107

Kosten

Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen der Luftfahrtbehörden werden nach der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung erhoben.

§ 108

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Halter von Luftfahrtgerät
 - a) entgegen § 11 Abs. 1 Mängel oder Standortveränderungen nicht unverzüglich anzeigt,
 - b) einer Auflage nach § 10 Abs. 2 Satz 1 oder § 12 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt;
2. als Eigentümer eines Luftfahrzeugs entgegen
 - a) § 16 Abs. 1 eine Änderung nicht unverzüglich anzeigt oder den Eintragungsschein nicht vorlegt,
 - b) § 19 Abs. 1 das Kennzeichen oder das Staatszugehörigkeitszeichen nicht nach Maßgabe der Anlage 1 am Luftfahrzeug führt;
3. als Erwerber eines eingetragenen Luftfahrzeugs oder eines Anteils an einem solchen Luftfahrzeug entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 und 3 den Erwerb nicht unverzüglich anzeigt oder den Eintragungsschein nicht vorlegt;
4. als Leiter eines Ausbildungsbetriebes entgegen
 - a) § 24 Abs. 1 oder 3 einen Bewerber ausbildet,
 - b) § 24 Abs. 4 die vorgeschriebene Meldung nicht rechtzeitig nicht erstattet,
 - c) § 33 Abs. 3 die vorgeschriebenen Mitteilungen nicht macht,
 - d) § 35 mit der Ausbildung beginnt, ehe die Erlaubnisbehörde dies gestattet;
5. als Führer eines Luftfahrzeuges entgegen
 - a) § 10 Abs. 1 Satz 2 das Lufttüchtigkeitszeugnis,
 - b) § 12 Abs. 3 die Bescheinigung über die vorläufige Verkehrszulassung,
 - c) § 14 Abs. 1 Satz 4 den Eintragungsschein,
 - d) § 103 Abs. 5 Satz 2 die Bescheinigung über die Haftpflichtversicherung beim Betrieb des Luftfahrzeugs nicht mitführt;
6. als Angehöriger des Luftfahrtpersonals
 - a) entgegen § 26 Abs. 2 Satz 4 den erforderlichen Ausweis oder entgegen § 28 Abs. 2 Satz 5 den Ausweis über die Erlaubnis oder die Bescheinigung über die Anerkennung im Einzelfall nicht mitführt,
 - b) einer Auflage nach § 28 Abs. 2 Satz 4 zuwiderhandelt;
7. als Halter eines Flugplatzes entgegen
 - a) § 45 Abs. 1, § 53 oder § 58 den Flughafen, den Landeplatz oder das Segelfluggelände nicht in betriebssicherem Zustand erhält oder den Flughafen oder Landeplatz nicht ordnungsgemäß betreibt,

- b) § 45 Abs. 2, § 53 oder § 58 Erweiterungen oder Änderungen der Genehmigungsbehörde nicht rechtzeitig anzeigt oder Luftfahrthindernisse nicht kenntlich macht;
8. entgegen § 46 Abs. 4, § 53 Abs. 2 Satz 2 oder § 59 Satz 2 unbefugt Flugplätze betritt;
9. als Luftfahrtunternehmer oder Inhaber einer Genehmigung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes entgegen § 64 Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
10. als Halter eines Luftfahrzeugs entgegen § 72 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht führt oder sie der Behörde nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
11. entgegen § 81 Abs. 1 oder 2 Bodenfunkstellen für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst oder besondere Geräte zur Flugsicherung, namentlich Funknavigationseinrichtungen, ohne die erforderliche Zustimmung einrichtet oder betreibt;
12. als Inhaber einer Erlaubnis für Luftbildaufnahmen entgegen
- a) § 88 Abs. 1 Satz 2 nicht freigegebene Luftbildaufnahmen nicht unter Verschluss hält,
- b) § 88 Abs. 2 Satz 3 Luftbildaufnahmen ohne Freigabevermerk veröffentlicht oder vervielfältigt,
- c) § 89 Abs. 4 Satz 2 nicht zur Freigabe vorgelegte Luftbildaufnahmen der Erlaubnisbehörde nicht auf Verlangen übergibt;
13. als Führer eines ausländischen Luftfahrzeugs im Geltungsbereich dieser Verordnung entgegen
- a) § 99 Abs. 1 Satz 1 ein Luftfahrzeug führt, das keine deutlich und gut sichtbaren Kennzeichen trägt,
- b) § 99 Abs. 1 Satz 2 nicht die erforderlichen Urkunden mit sich führt,
- c) § 99 Abs. 2 Satz 3 ein Luftfahrzeug weiter betreibt,
- d) § 100 Abs. 1 nicht unverzüglich auf dem nächstgelegenen Flugplatz landet;
14. als Versicherer oder als Halter eines Luftfahrzeugs entgegen § 104 der Zulassungsbehörde die Unterbrechung des Versicherungsschutzes oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses nicht unverzüglich anzeigt;
15. als Eigentümer eines Luftfahrtgerätes entgegen § 11 Abs. 2 einen Wechsel des Halters nicht unverzüglich anzeigt.

§ 109

Inkrafttreten

(1) (Inkrafttreten)

(2) (Außerkräfttreten)

(3) Die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtswirksamen Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen sind von den nunmehr zuständigen Luftfahrtbehörden an die Vorschriften dieser Verordnung anzugleichen.

§ 110

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (6. Änderung) vom 25. Juli 1964 (BGBl. I S. 529) auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Luft-
hoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

**Vorschriften über den Eintragungsschein
und das Lufttüchtigkeitszeugnis
sowie die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen**

I.

Eintragungsschein und Lufttüchtigkeitszeugnis

1. Eintragungsschein und Lufttüchtigkeitszeugnis sind nach den dieser Anlage beigefügten Mustern zu erteilen:
für Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe und Motorsegler nach den Mustern 1 und 2,
für Segelflugzeuge und bemannte Ballone nach den Mustern 2 und 3.
2. Das Lufttüchtigkeitszeugnis für Personenfallschirme ist nach Muster 5, das für Luftfahrtgerät nach § 6 Nr. 9 formlos zu erteilen.

II.

Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen

1. Deutsche Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe und Motorsegler führen als Staatszugehörigkeitszeichen die Bundesflagge und den Buchstaben D sowie als besondere Kennzeichnung (Eintragungszeichen) vier weitere Buchstaben.
2. Folgende Buchstaben werden als erste Buchstaben des Eintragungszeichens verwendet:
für Flugzeuge über 20 t Höchstgewicht
von 14 bis 20 t A,
von 5,7 bis 14 t B,
einmotorig bis 2 t C,
einmotorig von 2 bis 5,7 t E,
mehrmotorig bis 2 t F,
mehrmotorig von 2 bis 5,7 t G,
Drehflügler H,
Luftschiffe L,
Motorsegler K.
3. (1) Flugzeuge, Drehflügler und Motorsegler führen den Buchstaben D und das Eintragungszeichen an beiden Seiten des Rumpfes (Muster 6 und 7) oder an beiden Seiten des Seitenleitwerks (Muster 6 a und 7 a). Flugzeuge bis 5,7 t Höchstgewicht und Motorsegler führen den Buchstaben D und das Eintragungszeichen außerdem auf der unteren Seite des linken Flügels (Muster 8).
(2) Luftschiffe führen den Buchstaben D und das Eintragungszeichen beiderseits auf der Hülle derart, daß die Zeichen von der Seite und vom Boden aus sichtbar sind, oder an beiden Seiten

des Seitenleitwerks und auf der linken Unterseite des Höhenleitwerks (Muster 9 und 10).

4. (1) Der Buchstabe D und das Eintragungszeichen sind entweder in dunkler Blockschrift auf hellem Grunde oder in heller Blockschrift auf dunklem Grunde unverwischbar auszuführen und in deutlich sichtbarem Zustand zu erhalten. Bei der Anbringung des Buchstabens D und des Eintragungszeichens an den Seitenflächen des Rumpfes oder des Seitenleitwerks ist eine Schrägstellung der Schriftzeichen bis zu höchstens 15 Grad zulässig.

(2) Die Zeichen sollen ein Schriftfeld in Rechteckform einnehmen und möglichst in der Weise angebracht werden, daß sie durch Bauteile nicht verdeckt werden. Der Buchstabe D ist durch einen waagerechten Strich in der Länge einer Buchstabenbreite vom Eintragungszeichen zu trennen. Das Schriftbild soll nicht mit den Außenkanten eines Bauteils zusammenfallen. Die auf den Flügeln angebrachten Zeichen sollen bei gleichbleibender Schriftgröße von der Vorder- und Hinterkante möglichst gleich weit entfernt sein. Die Oberkante der Buchstaben muß nach der Vorderkante der Flügel gerichtet sein. Auf dem Leitwerk soll längs jeder senkrechten Kante mindestens ein Streifen von 5 cm freibleiben.

(3) Die Höhe der Schriftzeichen muß mindestens betragen am Rumpf von Flugzeugen und Motorseglern

bei Drehflüglern und am Leitwerk von
Luftschiffen 30 cm,
an den Flügeln von Flugzeugen und
Motorseglern und an der Hülle von
Luftschiffen 50 cm.

Die Breite der Schriftzeichen mit Ausnahme des Buchstabens I und der Zahl 1 soll zwei Drittel der Schriftgröße, der Abstand der Schriftzeichen voneinander ein Viertel der Breite eines Schriftzeichens betragen. Die Stärke der einzelnen Schriftlinien soll einem Sechstel der Schriftgröße entsprechen.

5. Segelflugzeuge führen den Buchstaben D und eine Kennzahl entsprechend Nummer 3 Abs. 1 und Nummer 4.
6. Bemannte Ballone führen den Buchstaben D und einen Namen entsprechend Nummer 3 Abs. 2 erster Halbsatz. Der von dem Eigentümer vorgeschlagene Name bedarf der Genehmigung der Zulassungsbehörde.

III.**Bundesflagge**

1. (1) Flugzeuge, Luftschiffe, Motorsegler und Segelflugzeuge führen die Bundesflagge im Farbstrich auf beiden Seiten des Leitwerks möglichst in der oberen Hälfte, Drehflügler auf beiden Seiten des Rumpfes in Flugrichtung hinter dem Buchstaben D und dem Eintragungszeichen (Muster 6, 6 a, 7, 7 a und 10).

(2) Die Bundesflagge ist in Rechteckform und auf beiden Seiten in gleicher Größe anzubringen. Das Verhältnis der Gesamthöhe zur Gesamtlänge der drei gleich breiten Farbstreifen soll etwa 3 : 5, die Gesamthöhe mindestens 15 cm betragen.

2. Bemannte Ballone setzen die Bundesflagge.

IV.**Gemeinsame Vorschriften**

1. Für Luftfahrzeuge, bei denen die Anbringung der Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen an der vorgeschriebenen Stelle oder in der vorgeschriebenen Form infolge ihrer Bauart oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann die Zulassungsbehörde Abweichungen von Abschnitt II Nr. 3 bis 6 und Abschnitt III Nr. 1 zulassen.

2. Ein Erkennungsschild, auf dem der Buchstabe D und das Eintragungszeichen sowie Muster und Werknummer des Luftfahrzeugs angegeben sind, muß an zugänglicher Stelle in der Nähe des Haupteinstiegs fest mit dem Luftfahrzeug verbunden sein. Das Schild und seine Beschriftung müssen dauerhaft und feuerfest sein.

3. Unbemannte Ballone, Drachen, Flugmodelle mit einem Gewicht von 5 kg und mehr sowie Flugkörper mit Eigenantrieb müssen an sichtbarer Stelle den Namen und die Anschrift des Eigentümers in dauerhafter und feuerfester Beschriftung führen.

4. (1) Für die Reklamebeschriftung an Luftfahrzeugen stehen die Flächen zur Verfügung, die für die Kennzeichnung nicht benötigt werden. Abweichungen hiervon kann die Zulassungsbehörde genehmigen. Die Erkennbarkeit der Kennzeichen darf durch die Reklame nicht beeinträchtigt werden.

(2) Flugzeuge, die im Fluglinienverkehr Verwendung finden, dürfen eine Reklamebeschriftung nicht erhalten. Die Anbringung des Firmenzeichens einschließlich Namen der Flugzeuge und der Luftfahrtunternehmen in dem international üblichen Umfang gilt nicht als Reklamebeschriftung.

5. Zulassungsbehörde ist die für die Verkehrszulassung zuständige Behörde.

Luftfahrzeugrolle Aircraft Register Band: Blatt: Volume: Page:	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Federal Republic of Germany Luftfahrt-Bundesamt Federal Office of Civil Aeronautics  EINTRAGUNGSSCHEIN Certificate of Registration	Art des Luftfahrzeugs Class of Aircraft
Muster 1 (Vorderseite)		
1. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen: Nationality and Registration Marks: D	2. Hersteller: Manufacturer: Muster: Manufacturer's Designation:	3. Werknummer: Serial Nr.:
4. Eigentümer: Name of owner:		
5. Anschrift des Eigentümers: Address of owner:		
6. Hiermit wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Luftfahrzeug in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 sowie dem deutschen Luftverkehrsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen eingetragen ist. It is hereby certified that the above described aircraft has been duly entered on the Register of the Federal Republic of Germany in accordance with the Convention on International Civil Aviation dated 7 December 1944 and with the German Aeronautics Act and the regulations issued for its execution.		
Datum der Ausstellung: Date of issue:		Unterschrift: Signature:

Der Eintragungsschein ist im Luftfahrzeug mitzuführen

Eintragungen über Eigentumswechsel: Entries on change of ownership:	Muster 1 (Rückseite)
(Empty space for entries)	
Rechte an deutschen Luftfahrzeugen sind eingetragen bei dem Amtsgericht in Braunschweig, Am Wendentor 7 (Artikel III Abs.1 des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen). Rights in aircraft registered in the Federal Republic of Germany are recorded by the Amtsgericht in Braunschweig, Am Wendentor 7 (Article III (1) of the Convention on the International Recognition of Rights in Aircraft).	

(Vorderseite)

Muster 1 a

	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Federal Republic of Germany	LÄRMZEUGNIS FÜR PROPELLERFLUGZEUGE Noise Certificate for propeller-driven aeroplanes	
	LUFTFAHRT-BUNDESAMT Federal Office of Civil Aeronautics	BIS 5700 KG HÖCHSTGEWICHT UND MOTORSEGLER up to 5700 kg maximum weight and powered gliders	
1. STAATZUGEHÖRIGKEITS- UND EINTRAGUNGSZEICHEN: Nationality and registration marks:		2. MUSTER/BAUREIHE: Type/model:	3. WERKNUMMER: Serial number: BAUJAHR: Year of construction:
4. DIESES LÄRMZEUGNIS IST IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ANHANG 16 ZUM ABKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE ZIVILLUFTFAHRT VOM 7. DEZEMBER 1944 SOWIE DEM DEUTSCHEN LUFTVERKEHRSGESETZ UND DEN ZU SEINER DURCHFÜHRUNG ERLASSENEN RECHTSVERORDNUNGEN AUSGESTELLT. This Noise Certificate is issued pursuant to the Annex 16 to the Convention on International Civil Aviation dated 7 DEC 1944 and to the German Aeronautics Act and the regulations issued for its execution.			
5. DIESES LÄRMZEUGNIS BESITZT NUR GÜLTIGKEIT, SOLANGE DIE UMSEITIG BESTÄTIGTE AUSTRÜSTUNG KEINE ÄNDERUNG ERFAHRT, ES IST IM LUFTFAHRZEUG MITZUFÜHREN. This Noise Certificate is valid only as long as the equipment attested overleaf will not be modified. It has to be carried in the aircraft.			
6. MIT DER AUSTRÜSTUNG UND DEN BETRIEBSGRENZEN, WIE UMSEITIG BESTÄTIGT, ERFÜLLT DAS LUFTFAHRZEUG DIE FOLGENDEN LÄRMFORDERUNGEN: With the limitations and the equipment attested overleaf the aircraft meets the following noise requirements:			
a) <input type="checkbox"/> ICAO ANHANG 16: <input type="checkbox"/> DURCH EINHALTUNG DES LÄRMGRENZWERTES By falling below the noise limit <input type="checkbox"/> Nfl II - 47/75: <input type="checkbox"/> DURCH ANWENDUNG DER AUSNAHMEREGLUNG FÜR By application of an exemption rule for			
b) DIE ERHÖHTEN SCHALLSCHUTZANFORDERUNGEN NACH DER VERORDNUNG VOM 16. 8. 1976 (BGBl. I, S. 2216): <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> MIT 5 dB (A)-ABSTAND ZUM LÄRMGRENZWERT <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> MIT 8 dB (A)-ABSTAND ZUM LÄRMGRENZWERT			
DATUM DER AUSSTELLUNG: Date of issue:		UNTERSCHRIFT: Signature:	

(Rückseite)

BESTÄTIGUNG EINER NACH § 31 LUFTGERPO FÜR PRÜFUNGEN ZUSTÄNDIGEN STELLE ÜBER BETRIEBSGRENZEN UND AUSTRÜSTUNG DES LUFTFAHRZEUGS Attestation of limitations and equipment of the aircraft of a body competent for inspection according to LuftGerPO			
a) MOTOR(EN): Engine(s):		GEMÄSS: according to:	
b) DREHZAHN/LADED RUCK B, HÖCHSTZUL. DAUERLEISTUNG U/MIN RPM and MANIF. PRESS. at max. cont. power in Hg		GEMÄSS: according to:	
c) PROPELLER: Propeller:		GEMÄSS: according to:	
d) PROPELLER-DURCHMESSER: Propeller diameter:		GEMÄSS: according to:	
e) BLATTZAHL: Number of blades:			
f) HÖCHSTGEWICHT: kg Maximum weight:		GEMÄSS: according to:	
g) TURBOLADER: Turbocharger:	<input type="checkbox"/> JA Yes	<input type="checkbox"/> NEIN No	GEMÄSS: according to:
h) ZUSÄTZLICHER SCHALLDÄMPFER: Additional muffler:	<input type="checkbox"/> JA Yes	<input type="checkbox"/> NEIN No	GEMÄSS: according to:
i) SONSTIGE AUSTRÜSTUNG: Other equipment:			GEMÄSS: according to:
DIE ZUM FLUGZEUG-MOTORSEGLER GEHÖRIGEN BETRIEBSANWEISUNGEN STIMMEN MIT DEN o. a. ANGABEN ÜBEREIN. The operating information belonging to the aircraft correspond with the statements above.			
DATUM: Date:	LBA-ANERKENNUNGS-NR. LBA-Approval No.	UNTERSCHRIFT: Signature:	

Nummer: Number:	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Federal Republic of Germany Luffahrt-Bundesamt Federal Office of Civil Aeronautics  LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNIS Certificate of Airworthiness	Art des Luftfahrzeugs Class of Aircraft
Muster 2 (Vorderseite)		
1. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen: Nationality and Registration Marks: D	2. Hersteller: Manufacturer: Muster: Manufacturer's Designation:	3. Werknummer: Serial Nr.: Baujahr: Year of construction:
4. Kategorie: Category:		
5. Dieses Lufttüchtigkeitszeugnis ist für das vorbezeichnete Luftfahrzeug in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 sowie dem deutschen Luftverkehrsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen ausgestellt. Das Luftfahrzeug wird als lufttüchtig angesehen, wenn es in Übereinstimmung mit den vorgenannten Vorschriften und unter Einhaltung seiner Betriebsgrenzen instandgehalten und betrieben wird. This Certificate of Airworthiness is issued for the above mentioned aircraft pursuant to the Convention on International Civil Aviation dated 7 December 1944 and pursuant to the German Aeronautics Act and the regulations issued for its execution. The aircraft is considered to be airworthy when maintained and operated in accordance with the aforementioned regulations and the pertinent operating limitations.		
6. Das Luftfahrzeug darf nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen und angeordneten Nachprüfungen durchgeführt sind. The aircraft shall not be operated, unless the prescribed inspections are completed.		
Datum der Ausstellung: Date of issue:		Unterschrift: Signature:

Das Lufttüchtigkeitszeugnis ist im Luftfahrzeug mitzuführen

Beschränkungen: Restrictions:	Muster 2 (Rückseite)
Bemerkungen: Remarks:	

BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

Luftfahrt-Bundesamt

Muster 5

**Lufttüchtigkeitszeugnis
für
Fallschirme**

Nr.

Das Lufttüchtigkeitszeugnis
ist in der Fallschirmtasche
mitzuführen

Hersteller:

Geräte-Nr.:

Baumuster:

Werknummer: Baujahr:

Halter:

Anschrift:

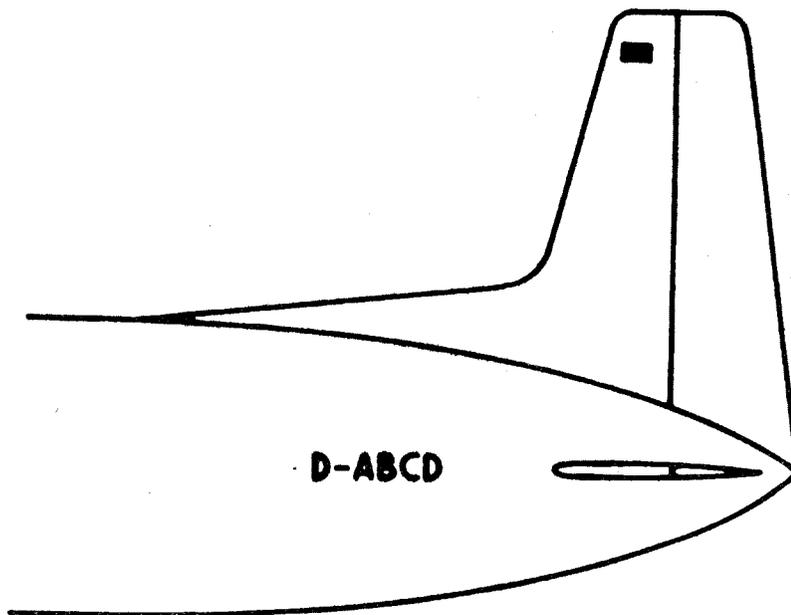
Der Fallschirm wird als lufttüchtig
angesehen, wenn er vorschriftsmäßig
nachgeprüft, gewartet und verwendet
wird.

Datum
der Ausstellung

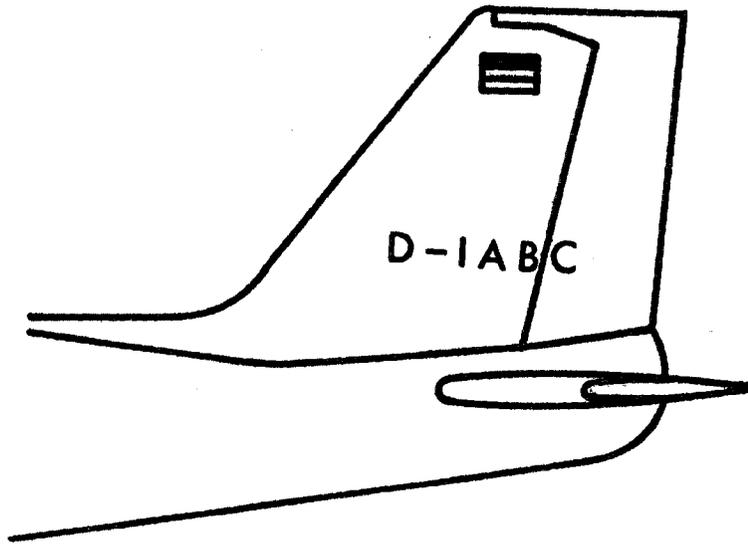
Unterschrift

Stempel

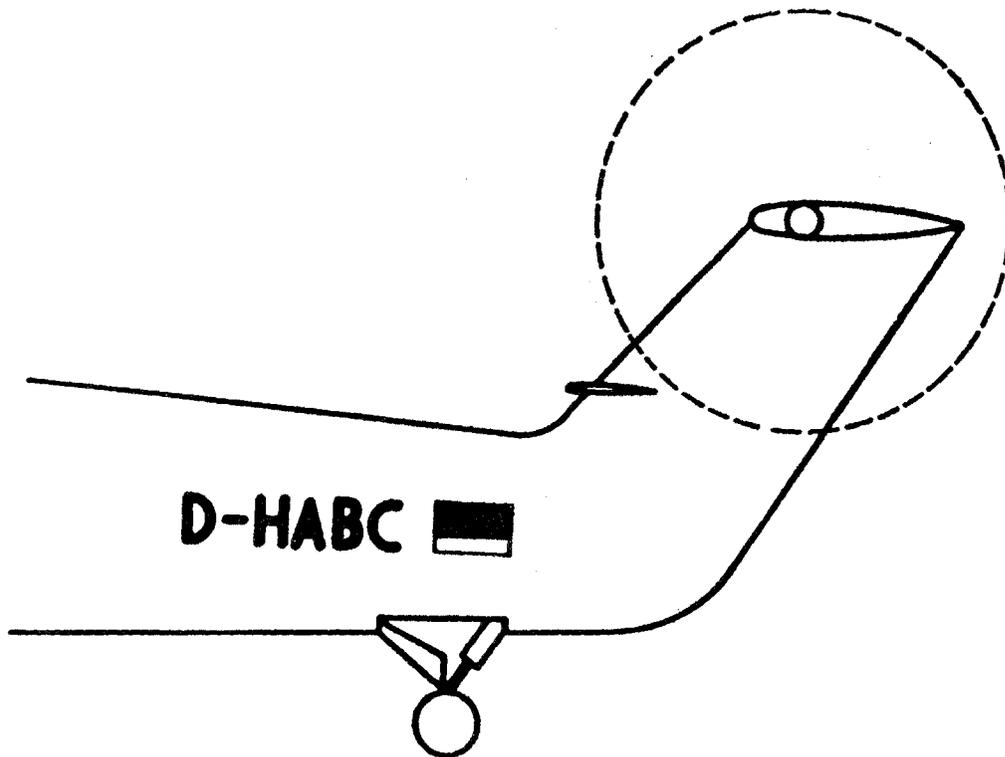
Muster 6



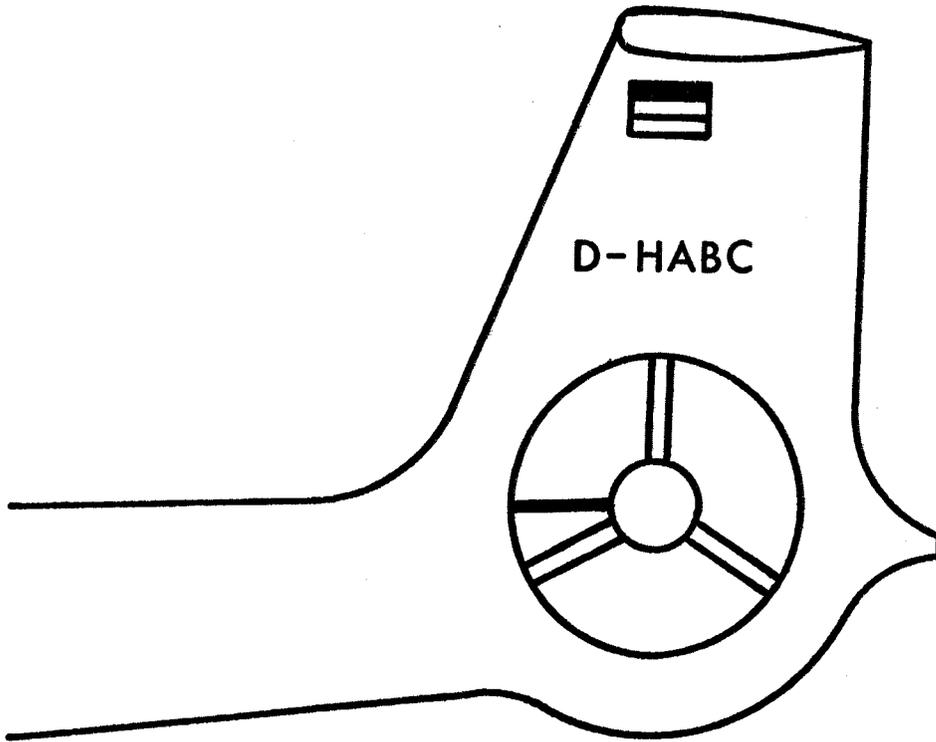
Muster 6 a



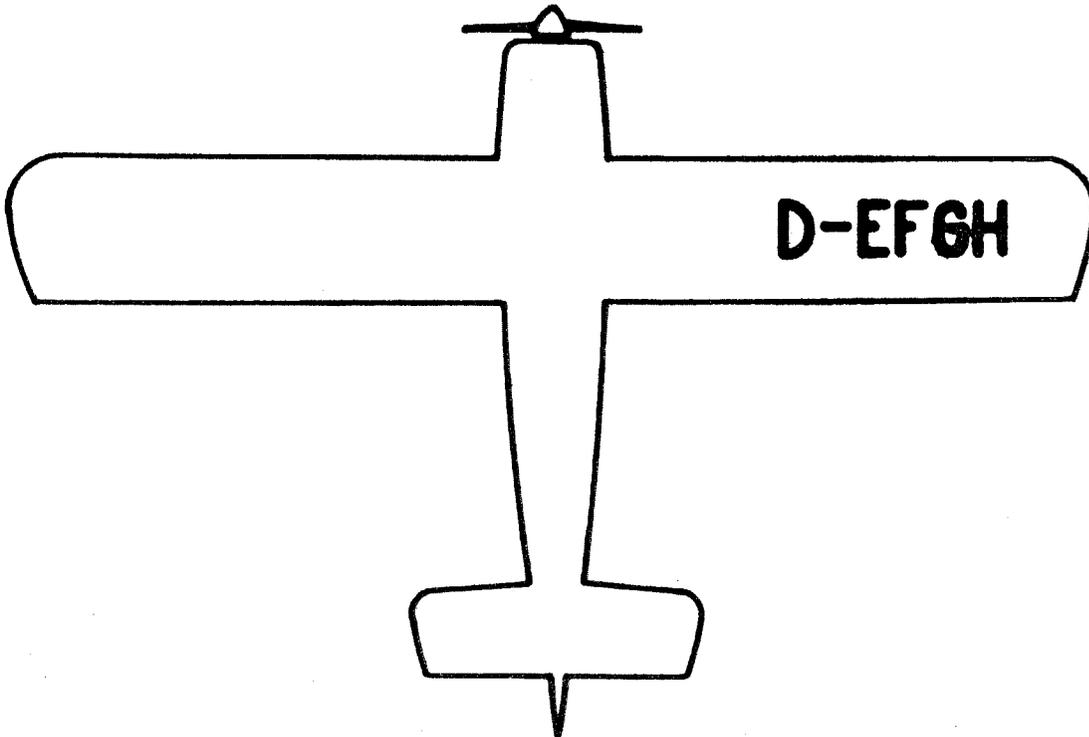
Muster 7



Muster 7 a

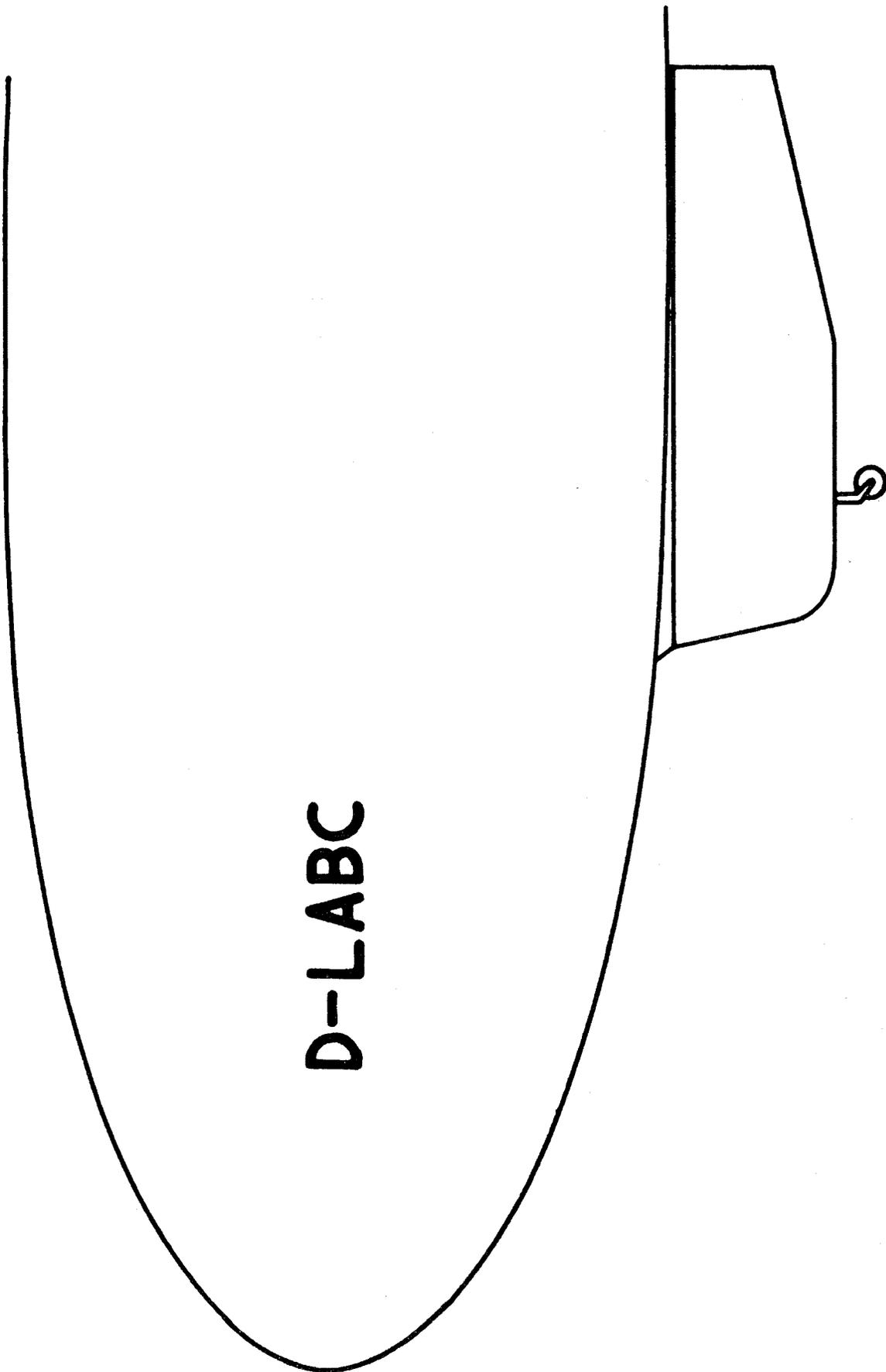


Muster 8

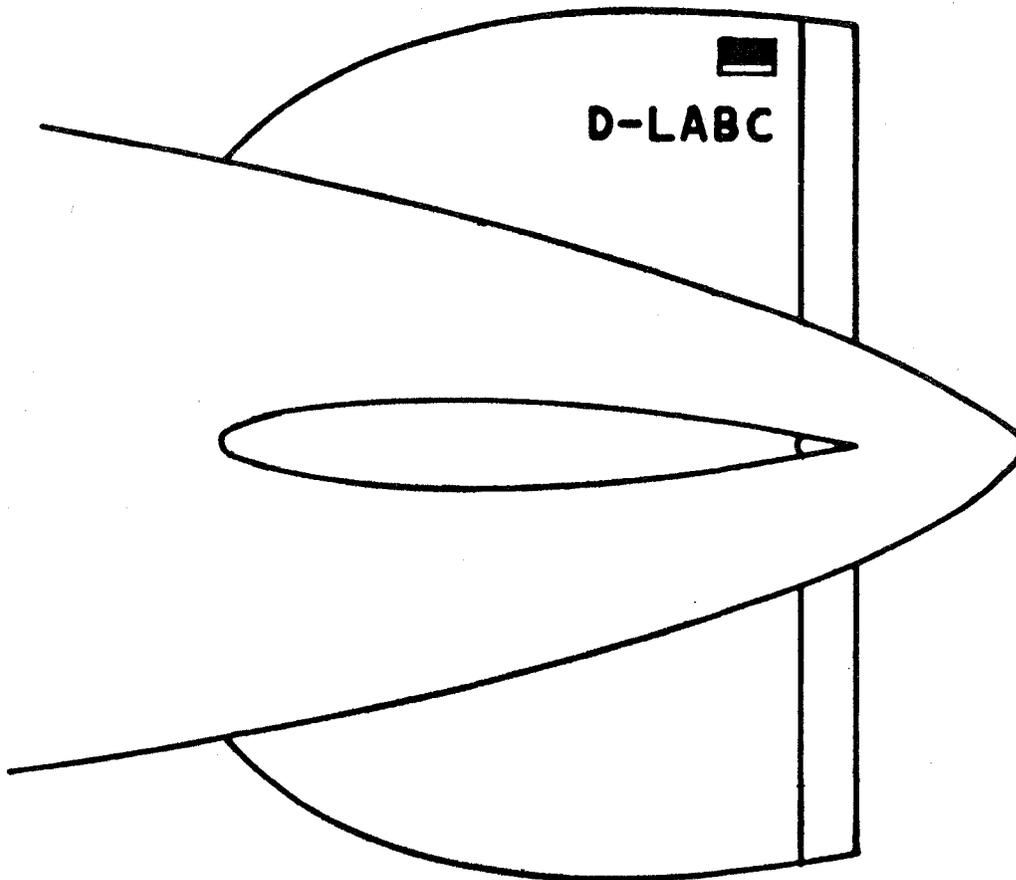


Ansicht von unten

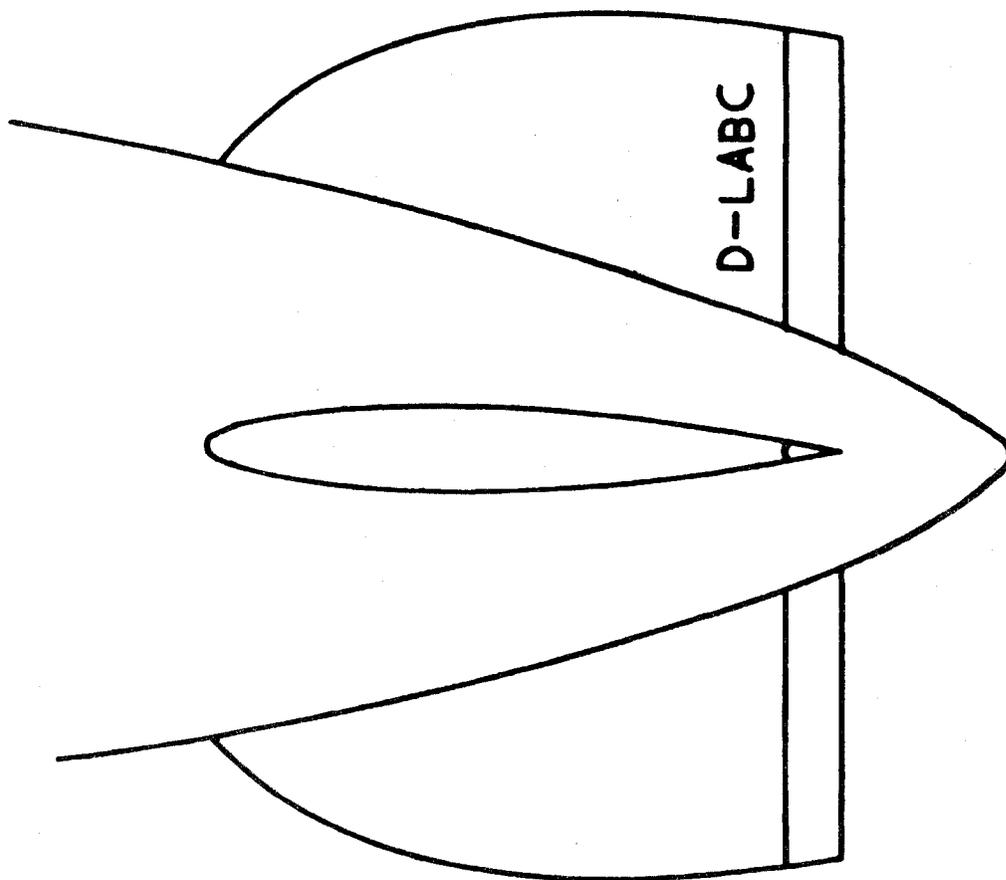
Muster 9



Muster 10



Seitenansicht



Ansicht von unten

Anlage 2

(zu § 32 Abs. 1 Nr. 5)

Vorschriften für Luftfahrerschulen**I.**

Die Einrichtung der Luftfahrerschule, die Lehrmittel, das Lehrpersonal und der Ausbildungsleiter, die Betriebsgrundlagen, die Luftfahrzeuge und die für die Ausbildung vorgesehenen Flugplätze müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Einrichtungen der Luftfahrerschule:**1.1 Lehr räume**

Für je 20 gleichzeitig auszubildende Bewerber muß mindestens ein Lehrraum vorhanden sein. Die Lehrräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen.

1.2 Flugvorbereitungsraum

Für Zwecke der Flugvorbereitung muß ein Flugvorbereitungsraum mit allen erforderlichen Einrichtungen wie Kartentischen, Fernsprecher, Mitteilungsbrett sowie Kartenmaterial, Luftfahrthandbuch, Nachrichten für Luftfahrer, Notams und sonstigen Unterlagen für die Flugvorbereitung zur Verfügung stehen.

1.3 Flugübungsgeräte

Für die Ausbildung zum Erwerb der Instrumentenflugberechtigung muß mindestens ein den Anforderungen des Ausbildungszweckes genügendes Instrumentenflugübungsgerät zur Verfügung stehen. Das Instrumentenflugübungsgerät muß in einem von anderen Lehrräumen getrennten Raum untergebracht sein.

2. Lehrmittel und Lernhilfen

Als Lehrmittel sind geeignete Unterrichtsunterlagen für alle Lehrfächer, Modelle von Triebwerken, Luftfahrzeugteilen und Luftfahrzeugsystemen oder Bildtafeln, Filme und dergleichen vorzuhalten.

3. Ausbildungsleiter und Lehrpersonal**3.1 Ausbildungsleiter**

Der Ausbildungsleiter muß mindestens drei Jahre als Fluglehrer tätig gewesen sein. Der Ausbildungsleiter muß im Besitz einer gültigen Erlaubnis sein. Er muß ferner im Besitz derjenigen Lehrberechtigung sein, die für die Art der an der Luftfahrerschule betriebenen praktischen Ausbildung vorgeschrieben ist. Der Ausbildungsleiter muß besondere Kennt-

nisse im Luftrecht sowie besondere organisatorische Fähigkeiten nachweisen. Der Nachweis kann in Form eines Prüfungsgesprächs sowie anhand der organisatorischen Vorkehrungen zur Erteilung der Erlaubnis an die Luftfahrerschule geführt werden. Die Erlaubnisbehörde kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn der Ausbildungsleiter wegen des Verlustes der körperlichen Tauglichkeit nicht mehr im Besitz einer gültigen Erlaubnis ist und die weitere Tätigkeit des Ausbildungsleiters auf ein Jahr beschränkt wird. Bei gewerblichen Luftfahrerschulen muß der Ausbildungsleiter als solcher hauptberuflich tätig sein.

3.2 Fluglehrer

Fluglehrer dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie über ausreichende Flugerfahrung als Luftfahrzeugführer verfügen. Für jeweils bis zu 10 Bewerbern, die an der Ausbildung gleichzeitig teilnehmen, muß mindestens ein Fluglehrer zuständig sein. Die Erlaubnisbehörde kann verlangen, daß für eine geringere Zahl von Bewerbern ein Fluglehrer zuständig ist, wenn dies die Art der Luftfahrerschule erfordert. An gewerblichen Luftfahrerschulen zur Ausbildung von Flugzeugführern und Hubschrauberführern muß mindestens ein Drittel der Fluglehrer hauptberuflich tätig sein. Die Erlaubnisbehörde kann die Beschäftigung hauptberuflich Tätiger auch an nicht gewerblichen Luftfahrerschulen für Flugzeugführer und Hubschrauberführer verlangen, wenn es der Umfang des Ausbildungsbetriebes erfordert. Für je 5 Fluglehrer ist ein Cheffluglehrer zu bestellen, der die Einheitlichkeit der Ausbildungsmethoden und den Fortgang der Flugausbildung der Bewerber überwacht. Die Aufgaben des Cheffluglehrers und des Ausbildungsleiters können von einer Person wahrgenommen werden.

3.3 Lehrpersonal an Flugübungsgeräten

Das an einem Flugübungsgerät tätige Lehrpersonal muß entsprechend der Art des Flugübungsgerätes fachlich und pädagogisch geeignet sein. Das Lehrpersonal hat seine Eignung der Erlaubnisbehörde gemäß den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Anerkennung von Instrumentenflugübungsgeräten bei der Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals und des hierbei tätigen Lehrpersonals nachzuweisen. Die Richtlinien werden in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht.

3.4 Theorielehrer

Das Lehrpersonal für den theoretischen Unterricht muß fachlich und pädagogisch geeignet sein. Jeder Theorielehrer hat seine Eignung anhand von ihm erarbeiteter Unterlagen für den Unterricht sowie in einer Lehrprobe in dem Fach, für das er vorgesehen ist, nachzuweisen. Die Erlaubnisbehörde kann im Einzelfall von der Lehrprobe absehen, wenn die vorgesehene Lehrperson nachweislich als Lehrer in dem betreffenden Fach tätig gewesen ist.

4. Flugbetriebshandbuch

4.1 Als Dienstanweisung und Arbeitsunterlage ist für das im Flugbetrieb tätige Personal einer Luftfahrerschule für Flugzeugführer oder Hubschrauberführer ein Flugbetriebshandbuch zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten. Das Flugbetriebshandbuch bedarf der Zustimmung der Erlaubnisbehörde. Es muß alle für die sichere Durchführung und Überwachung des Flugbetriebs erforderlichen Angaben enthalten. Insbesondere sind Aufgaben und Verantwortungsbereiche des im Flugbetrieb tätigen Personals abzugrenzen und Verfahren der Flugvorbereitung und Flugdurchführung, Verfahren zur Festlegung von Flughafenwettermindestbedingungen und Sicherheitsmindesthöhen, Notverfahren und Verhalten in besonderen Fällen festzulegen. Ferner sind eine Mindestausrüstungsliste für jedes Luftfahrzeug entsprechend den Betriebsvorschriften zu erstellen und die Unterrichtszeiten einschließlich der höchstzulässigen Flug- und Flugdienstzeiten sowie angemessener Ruhezeiten festzulegen. Das Flugbetriebshandbuch muß eine Anweisung enthalten, die eine Mitnahme von Personen, soweit sie sich nicht im Rahmen der Ausbildung, Prüfung von Luftfahrern oder Aufsicht über Luftfahrerschulen an Bord befinden, bei Schulflügen untersagt. Ausnahmen von dieser Anweisung sind bei Überlandflügen mit Fluglehrer, bei denen keine Notverfahren geübt werden, mit Zustimmung des Ausbildungsleiters zulässig.

4.2 Als Teil des Flugbetriebshandbuches hat die Luftfahrerschule ein Ausbildungshandbuch zu erstellen. Das Ausbildungshandbuch muß den aufeinander abgestimmten Gang der theoretischen und praktischen Ausbildung entsprechend den Ausbildungsvorschriften sowie sonstige, für die Ausbildung wesentliche Angaben enthalten. Die theoretische und praktische Ausbildung ist so zu planen, daß der Ausbildungserfolg durch eine übermäßige Beanspruchung der Bewerber nicht gefährdet wird. Über den Ablauf der theoretischen und praktischen Ausbildung sind Aufzeichnungen entsprechend den Ausbildungsvorschriften zu führen. Form und Inhalt der Aufzeichnungen sind von der Luftfahrerschule festzulegen.

4.3 Auf Luftfahrerschulen für Luftschiffführer, Segelflugzeugführer, Motorseglerführer und Freiballongführer, soweit deren Ausbildung an einer Luftfahrerschule durchzuführen ist, sowie Fallschirmspringer ist Nummer 4.1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle des Flugbetriebshandbuches eine Dienstanweisung tritt, die den geringeren Anforderungen an diese Luftfahrerschulen Rechnung trägt. Das gleiche gilt für nichtgewerbliche Luftfahrerschulen für die Ausbildung von Privatflugzeugführern.

5. Luftfahrzeuge

5.1 Luftfahrzeuge müssen in einer Zahl zur Verfügung stehen, die eine zügige Ausbildung der Bewerber ermöglicht, mindestens jedoch zwei Luftfahrzeuge. Bei Flugzeugen muß mindestens ein Flugzeug mit vier oder mehr Sitzen ausgestattet sein. Im allgemeinen soll für je 5 Bewerber, die gleichzeitig an der Ausbildung teilnehmen, mindestens ein der angestrebten Erlaubnis oder Berechtigung entsprechendes Luftfahrzeug vorhanden und einsatzbereit sein. Soweit für Luftfahrzeuge die Eintragung in die Luftfahrzeugrolle oder das Verzeichnis nach § 18 a vorgeschrieben ist, dürfen zur Ausbildung nur darin eingetragene Luftfahrzeuge verwendet werden.

5.2 Die Luftfahrzeuge müssen für den Ausbildungszweck geeignet sein. Die Erlaubnisbehörde kann in Ergänzung zu den Bau-, Betriebs- und Ausrüstungsvorschriften eine zusätzliche Ausrüstung für die bei der Ausbildung verwendeten Luftfahrzeuge vorschreiben, wenn dies für den Ausbildungszweck oder die Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Flugzeuge dürfen die festgelegten Lärmgrenzwerte nicht überschreiten.

6. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer gewerblichen Luftfahrerschule soll so groß sein, daß der Betrieb zeitweise mit einer geringen Zahl von Bewerbern fortgeführt und die Verpflichtung zur Ausbildung den Bewerbern gegenüber eingehalten werden kann.

7. Flugplätze

7.1 Bei der Auswahl des Flugplatzes, bei dem der Schwerpunkt für die Ausbildung zum erstmaligen Erwerb einer Erlaubnis oder der Instrumentenflugberechtigung liegt, sind die geringen Erfahrungen der Bewerber zu berücksichtigen. Die Mindestlänge der Start- und Landebahn soll bei der Ausbildung von Flugzeugführern die eineinhalbfache Länge der für einen sicheren Start oder eine sichere Landung der verwendeten Flugzeugmuster erforderlichen Start- und Landebahnlänge unter der Annahme der ungünstigsten, die Leistungen der Flugzeuge beeinflussenden Faktoren betragen.

- 7.2 Für die Ausbildung im Instrumentenflug muß der Flugplatz mit den Einrichtungen und Anflughilfen für Instrumentenanflüge ausgerüstet sein. Ist der Flugplatz, an dem die Luftfahrerschule eingerichtet werden soll, nicht für Instrumentenanflüge geeignet, muß ein anderweitiger entsprechend geeigneter Flugplatz in angemessener Entfernung zur Verfügung stehen.
- 7.3 Der Flugplatz muß über ein fahrbares Feuerlöschgerät, geschultes Personal und Rettungsgerät sowie über ein fahrbereites Kraftfahr-

zeug während des Schulflugbetriebes verfügen. Auf Segelfluggeländen, auf denen ausschließlich Windenstarts durchgeführt werden, ist ein fahrbares Feuerlöschgerät nicht erforderlich.

II.

Die Erlaubnisbehörde kann von den Anforderungen des Abschnittes I Erleichterungen zulassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen und eine Gefährdung der Sicherheit nicht zu erwarten ist.

Anlage 3

(zu § 24 a Abs. 3)

Vorschriften für die Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungsstellen

Eine fliegerärztliche Untersuchungsstelle muß folgenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen entsprechen:

1. Einrichtung und Geräte

Eine fliegerärztliche Untersuchungsstelle muß über Einrichtungen und Geräte verfügen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchungen erforderlich sind. An Mindestausrüstung müssen vorhanden sein:

für die Allgemeinuntersuchung:

Maßband, Meßplatte, geeichte Personenwaage, Zungenspatel, Taschenlampe, Reflexhammer, Stethoskop;

für Untersuchungen des Herz- und Kreislaufsystems:

Blutdruckapparat mit auskultatorischer oder elektrischer Anzeige, EKG-Gerät für alle Ableitungen und Phonocardiographie;

für Untersuchungen des Atemsystems:

Spirometer zur Bestimmung der Vitalkapazität und des Tiffeneau-Wertes, Röntgeneinrichtung für Lungenaufnahme ap und seitlich sowie zur Durchleuchtung;

für Untersuchungen des Gehörs und Gleichgewichtsorgans:

Otoskop, Audiometer und Sprachaudiometer, Dia-phanoskop, Frenzelbrille;

für Untersuchungen des Sehorgans:

Lesetafeln, Leseprobetafeln, Tafeln nach Ishihara und Stilling, Anomaloskop, Maddoxkreuz, Stereoskop, Perimeter, Skoptikometer, Akkomodationsgerät, Augenspiegel, Spaltlampe, Tonometer;

für medizinische Laboruntersuchungen:

a) Blutuntersuchung:

Blutkörperchensenkungsgerät, Zählklammern für Erythro-, Leuko- und Thrombocyten, Mikroskop, Zentrifuge, thermostatreguliertes Wasserbad, Photometer;

b) Harnuntersuchung:

Reagenzgläser, Objektträger, Urin-Zentrifuge, Mikroskop, Chemikalien zur Durchführung der Reaktion auf Eiweiß und Zucker sowie ein Polarimeter.

2. Tätigkeit von Fachärzten im Rahmen einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle

Teiluntersuchungen auf höchstens zwei der unter Nummer 1 aufgeführten Gebiete können auch von Fachärzten durchgeführt werden, die auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung im Rahmen der Untersuchungsstelle als selbständige Ärzte tätig werden. In diesen Fällen muß sichergestellt sein, daß sich zeitliche Verzögerungen in der Feststellung der Tauglichkeit von Luftfahrtpersonal in zumutbaren Grenzen halten. Die Ausstattung der Praxis der Vertragsärzte gilt als Ausstattung der Untersuchungsstelle nach Nummer 1.

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 12, ausgegeben am 8. März 1979

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 79	Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	241
20. 2. 79	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang An der Schwalme/Swalmen	259
20. 2. 79	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Klein-Netterden/Netterden	262
20. 2. 79	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Kleve-Arnhem	265
31. 1. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzvereinbarungen	268
20. 2. 79	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	268
20. 2. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten	270
22. 2. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik	270
27. 2. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Spanischen Staates über die Erstreckung einiger Vorschriften über die Soziale Sicherheit	271
27. 2. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit	271

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 13, ausgegeben am 14. März 1979

22. 1. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	273
6. 2. 79	Bekanntmachung der Protokolle zur vierten Verlängerung des Weizenhandels- und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971	276
9. 2. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zu der Regelung Nr. 38 sowie der Regelung Nr. 38 über Nebelschlußleuchten	287
27. 2. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und in bezug auf andere damit zusammenhängende Fragen ...	288

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,60 DM (4,80 DM zuzüglich —,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 337. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 28. Februar 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 49 vom 10. März 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 49 vom 10. März 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.